

DIALOG

SÄCHSISCHER LANDTAG
DER PRÄSIDENT  DRESDNER GESPRÄCHSKREISE
IM STÄNDEHAUS



Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus
Graduiertenkolleg
»Geschichte sächsischer Landtage«
vom 28. bis 30. Oktober 2015



Sächsischer Landtag

DIALOG

SÄCHSISCHER LANDTAG
DER PRÄSIDENT  DRESDNER GESPRÄCHSKREISE
IM STÄNDEHAUS

Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus
Graduiertenkolleg
»Geschichte sächsischer Landtage«
vom 28. bis 30. Oktober 2015

Herausgegeben vom Sächsischen Landtag

Inhalt

Begrüßungsansprache

durch Dr. Matthias Röbller, Präsident
des Sächsischen Landtags 6

Positionierung des Kollegs

Genese des Kollegs und Ablauf
des Workshops
Prof. Dr. Uwe Israel 9

Vorträge

Landtage als gesellschaftliche
Zentralorte
von Prof. Dr. Josef Matzerath 12

»in provinciali placito nostro« –
die Landdinge als erste Landesver-
sammlungen in der Mark Meißen?
von Josephine Mey 18

Konfliktlösung durch Variabilität?
Ständeversammlungen im wettinischen
Herrschaftsbereich 1438–1539
von Matthias Kopietz 23

Ritual und Organisation
Die kursächsischen Landtage in Torgau als
gesellschaftliche Ereignisse (1550–1628)
von Jan Bergmann 29

Gravamina. Ständische Beschwerde-
schriften und die Genese des
frühneuzeitlichen Staates
von Dr. Silke Marburg 35

Herausbildung von
Weltanschauungsparteien.
Konservative im sächsischen
Zweikammerparlament (1833–1848)
von Andreas Hoffmann 41

Das sächsische konstitutionelle
Zweikammerparlament im Kaiserreich.
Zwischen Honoratioren- und
Parteipolitik (1866–1918)
von Christoph Wehmann 47

»Der Regierung in Ruhe und
Sicherheit vertrauen« –
Koalitionen und parlamentarische Kultur
im sächsischen Landtag 1918–1933
von Janosch Pastewka 54

Parlamentskonzeptionen nach
dem Zweiten Weltkrieg
von Edith Schrieffl 60

Beamte, Politiker und Journalisten –
Akteure und Erinnerung.
Der Sächsische Landtag 1990–1994
von Caroline Förster 65

Impressum:

Herausgeber: Sächsischer Landtag,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
V.i.S.d.P.: Hans-Peter Maier, Sächsischer Landtag
Redaktion: Falk Hentschel, Sächsischer Landtag
Fotos: R. Deutscher, S. Giersch
Gestaltung, Satz: www.oe-grafik.de
Druck: Elbtal Druck & Kartonagen GmbH

Diese Publikation wird vom Sächsischen Landtag im Rah-
men der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe
erfolgt kostenfrei. Eine Verwendung für die eigene Öffent-
lichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern
oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der
Wahlwerbung – ist unzulässig. Ebenso die entgeltliche
Weitergabe der Publikation.



Begrüßungsansprache durch Dr. Matthias Rößler, Präsident des Sächsischen Landtags

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrte Frau Dr. Marburg,
sehr geehrter Herr Professor Israel,
sehr geehrter Herr Professor Matzerath,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie herzlich im historischen Ständehaus und freue mich sehr auf den kommenden wissenschaftlichen Austausch zur Landtagsgeschichte an diesem geschichtsträchtigen Ort. Den Professoren Uwe Israel und Josef Matzerath spreche ich meinen aufrichtigen Dank dafür aus, dass sie für uns ein so vorzügliches Tagungsprogramm auf die Beine gestellt haben. Wir stehen damit vor einer intellektuellen Reise durch 800 Jahre organisiertes politisches Beratschlagen, Debattieren, Repräsentieren und Entscheiden in Sachsen.

Viele von Ihnen wissen sicherlich, dass hier im Ständehaus von 1907 bis 1933 die sächsischen Landtage ihren festen Ort der Zusammenkunft hatten. Insbesondere diente dieses Gebäude der ersten sächsischen Demokratie als Hohes Haus. In der republikanischen Verfassung von 1920, die damals das Zweikammersystem verwarf und ein demokratisches Wahlrecht gewährleistete, war der Landtag als gesetzgebende Gewalt festgeschrieben worden.

Nach Jahrzehnten der Wahlrechtskämpfe und eines in seinem Einfluss beschränkten Parlamentes hatte sich erstmals ein demokratisches Institutionensystem mit einer wirksamen Volksvertretung entfaltet.

Dieses freiheitliche System war jedoch – so bitter es klingen mag – der Zeit voraus. Gesellschaftlich wurde es ob seiner vermeintlich geringen Leistungsfähigkeit zunehmend geschmäht, administrativ nur bedingt getragen und von gewichtigen politischen Gruppen und Akteuren maßgeblich bekämpft. Das heißt, die erste parlamentarische Demokratie in Sachsen hatte von Beginn an einen schweren Stand. Regierungswechsel und Neuwahlen bestimmten die Szenerie. Am 23. Juni 1930 titelten daher die Dresdner Neueste Nachrichten: »Der Bankrott des Länderparlamentarismus«. Bei der Landtagswahl am Vortag hatten die Wähler den Landtag zersplittert. Aus einer Regierungskrise heraus entstand so Unregierbarkeit. Es waren frühe Vorboten des kommenden Endes der parlamentarischen Demokratie in Sachsen. Und: Es waren Geister der Vergangenheit. Erinnerung an den damaligen Zustand doch auch an die Jahre 1848 bis 1850 mit ihren schweren Konflikten zwischen Regierung und Parlament. Der bis dato am weitesten demokratisch legitimierte Landtag geriet auch hier schließlich unter die Räder der Reaktion.

All dies ist längst vergangen, wiewohl es nicht vergessen ist. Gestern begingen wir in der Dreikönigskirche das 25. Jubiläum unseres heutigen Sächsischen Landtags. Wir feierten die Rückkehr der parlamentarischen Demokratie nach Sachsen.

Und wir erinnerten an ein erfolgreiches wie stabiles Vierteljahrhundert Parlamentarismus in Sachsen. Die Redner, darunter der frühere Präsident des Sächsischen Landtags, Erich Iltgen, sowie der ehemalige Verfassungsrichter Udo di Fabio, wiesen auf die hohe Relevanz hin, die funktionierende Institu-



tionen für ein modernes demokratisches Gemeinwesen in Sachsen haben.

Sie verwiesen auch darauf, dass die aktive Wertbindung der Bürgergesellschaft an den demokratischen Verfassungsstaat einen »Bankrott des Länderparlamentarismus« verhindert. Das Wissen um die Geschichte der sächsischen Institutionen ist vor diesem Hintergrund wichtig.

Mit der vorläufigen Niederlage des Parlamentarismus 1933 in Sachsen war auch die freie historische Forschung zum Erliegen gekommen. Wenn Geschichte in Diktaturen ideologisch überformt und deterministisch interpretiert wird, dann fällt vieles aus ihrer Perspektive heraus. Vieles will und darf nicht mehr gesehen werden, so auch die Geschichte parlamentarischer Mitbestimmung. Es verwundert deshalb nicht, dass sich erst seit 1990 die Forschung in Sachsen wieder mit dem Landtag und seinen Ahnen, den kursächsischen Landständen, befasst hat. Der Nachholbedarf für eine freie Geschichtswissenschaft war daher groß, zumal Sachsen eine besonders intensive und lange Geschichte seiner Landtage vorzuweisen hat. Viel an Wissen ist seither schon durch kluge Forschung dem Vergessen entrissen worden. Noch mehr werden wir zukünftig zutage treten sehen.

Der Sächsische Landtag hat diese Forschung teilweise initiiert und unterstützt. Im Landtagskurier werden seit jeher Persönlichkeiten aus Sachsens Parlamentsgeschichte vorgestellt. Gegenwärtig präsentieren im Landtagskurier junge Dresdner Historiker in der Serie »Fundstücke aus der Geschichte der sächsischen Landtage« einzelne historische Quellen. Parallel erinnern seit den 1990er-Jahren viele Ausstellungen an die Geschichte der sächsischen Landtage.

Die Buchreihe »Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte« vermittelt ein sehr gutes Bild der Rolle der Landtage bei der Gestaltung der sächsischen Politik vom 17. Jahrhundert an.

2013, und damit genau 575 Jahre nach Einberufung des ersten kursächsischen Landtags durch Kurfürst Friedrich II. und seinen Bruder Herzog Wilhelm III., riefen der Sächsische Landtag und die Technische Universität Dresden den Graduiertenkolleg »Geschichte der Sächsischen Landtage« ins Leben. Über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg sollen bisher noch nicht beleuchtete historische Abschnitte der sächsischen Landtage erforscht werden. Der Sächsische Landtag hat hierfür sechs Disserationsstipendien ausgegeben. Neben diesen Studien sollen die Forschungsergebnisse schließlich in ein Handbuch zur Geschichte der sächsischen Landtage integriert werden. Damit ist Sachsen das erste der östlichen Bundesländer, das über eine geschlossene Darstellung seiner Parlamentsgeschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart verfügen wird.

Liebe Mitglieder des Graduiertenkollegs, wir sind nicht nur gespannt auf Ihre Vorträge. Wir sind vor allem gespannt auf die

künftigen Ergebnisse Ihrer Dissertationen zu verschiedenen Aspekten der sächsischen Landtagsgeschichte. Mit der Doktorarbeit – lassen Sie sich das von einem gesagt sein, der es zum Glück seit langem hinter sich hat – ist es bekanntlich wie mit der Politik.

Bei beidem geht es um ein »starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich«. Max Weber hat den politischen Prozess einst in diese handliche Formel gepresst. Und ich führe bewusst die Quelle meines Zitats

an, da die Verbindung Dissertation – Politik ja zuweilen für jene unglücklich endet, die beim Zitieren zu schludern pflegen. Daher: Bohren Sie gründlich und tief, arbeiten Sie geistreich und schreiben Sie die Geschichte von den Institutionen und Menschen auf, die unsere sächsische Geschichte schrieben. Ich wünsche Ihnen hierfür gutes Gelingen. Und uns allen wünsche ich eine erfolgreiche, weil erkenntnisreiche Tagung.

Vielen Dank.

Positionierung des Kollegs

Genese des Kollegs und Ablauf des Workshops durch Prof. Dr. Uwe Israel

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Archivdirektorin, liebe Kollegiaten, liebe Kommilitonen, sehr geehrte Damen und Herren, seien Sie auch von meiner Seite aus herzlich willkommen!

Herr Matzerath und ich haben die Aufgaben so verteilt, dass er anschließend zu konzeptionellen Fragen unseres Projekts sprechen wird, ich dagegen nun ein paar Worte zu seiner Genese und seinem Verlauf sagen werde – und ganz kurz auch zum Programm des Workshops, das Sie von heute bis Freitagmittag erwarten wird.

Das Projekt Geschichte der Sächsischen Landtage nahm seinen Ausgang von den Forschungen Prof. Dr. Josef Matzeraths. Er beschäftigt sich nämlich seit langem nicht nur mit der Adelsgeschichte und der Ernährungsgeschichte, sondern intensiv auch mit der Parlamentsgeschichte der Neuzeit, besonders in Sachsen. Von 1998 bis 2013 gingen in den Publikationen des Sächsischen Landtags nicht weniger als neun Bände unter dem Reihentitel Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte auf ihn zurück – ein zehnter ist im Druck. In ihnen wurden nicht nur die unterschiedlichsten Bereiche unseres Themas angerissen, sondern auch wichtige Materialien für dessen Erforschung bereitgestellt – so beispielsweise Verzeichnisse der Mitglieder und Wahlbezirke der sächsischen Landtage von 1833 bis 1952. Im Jahr 2000 trat ein von ihm zusammen mit Andreas Denk verfasster umfangreicher Band zu den Bauten der sächsischen Landtage hinzu, die als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft untersucht wurden.



Als mich Herr Matzerath bald nach meiner Berufung nach Dresden ansprach und mir vorschlug, ein gemeinsames Projekt zur Geschichte der Sächsischen Landtage zu konzipieren, war ich gleich Feuer und Flamme. Ich sah nicht nur, dass bereits solide Vorarbeiten aus jüngerer Zeit vorlagen (neben den Arbeiten von ihm sind hier vor allem die Untersuchungen von Silke Marburg, Ulf Molzahn, Nina Krüger, Britta Günther und Andreas Neemann zu nennen), sondern sich darüber hinaus ein großes Forschungsfeld auftat, das dringend der Bearbeitung bedurfte.

Bevor aber damit sinnvoll begonnen werden konnte, musste zuallererst die notwendige Ausgangsbasis geschaffen werden,

weshalb wir gemeinsam ein Vorprojekt zu dem aktuellen Projekt beantragten, das dankenswerterweise vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert werden konnte. Da die Forschungen zum geplanten Vorhaben vornehmlich von Archivalien ausgehen sollten, mussten nämlich zunächst die einschlägigen Standorte ermittelt werden, wobei nicht nur staatliche, kommunale und kirchliche, sondern auch private Archive Berücksichtigung fanden. Es wurden Hunderte von Anfragen gestellt und Dutzende von Archiven kontaktiert und bereit, um die Fundorte der Quellen zu unserem Thema möglichst vollständig zu erfassen. Die Daten wurden in Kooperation mit dem Sächsischen Landtag und dem Hauptstaatsarchiv Dresden von mehreren wissenschaftlichen Hilfskräften mit großem Fleiß erhoben und in einer Datenbank eingepflegt, die inzwischen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde – ebenso wie eine umfangreiche einschlägige Bibliografie, die ebenfalls über die Projekt-Homepage aufrufbar ist. Mit dem Vorprojekt gelang es, den Sächsischen Landtag, das Hauptstaatsarchiv Dresden und die Technische Universität Dresden für eine effektive Zusammenarbeit zu vernetzen, was sich bewährte, als Anfang des Jahres 2012 im Ständehaus die vom Landtag ausgerichtete Konferenz Sächsische Landtagsgeschichte im Vergleich veranstaltet wurde, deren Ergebnisse noch im selben Jahr veröffentlicht werden konnten.

Auf diesen Vorarbeiten basiert das aktuelle Projekt zur Geschichte der Sächsischen Landtage, das vom Landtag mit einer Laufzeit bis Ende 2018 finanziert wird. Von Anfang an zeigte Landtagspräsident Dr. Rößler großes persönliches Interesse und Engagement für das Vorhaben, von der rechtlich-administrativen Seite flankierte unsere Bemühungen dankenswerterweise Frau Abteilungsleiterin Dr. Brüggem. Darin werden insbesondere sechs Doktoranden auf je drei Jahre gefördert und die Drucklegung ihrer Dissertationen im Thorbecke-Verlag sowie die eines Handbuchs zur Geschichte der Sächsischen Landtage, das die beiden Projektleiter freilich erst noch verfassen müssen. Dem Kolleg gehören an: Herr Bergmann, Herr Kopietz, Frau Mey, Herr Pastewka, Frau Schrieffl und Herr Wehmann. Assoziiert sind

drei weitere Wissenschaftler mit einschlägigen Forschungsthemen: Frau Förster, die ihre Dissertation Anfang des Jahres bereits erfolgreich verteidigt hat, Herr Hoffmann, dessen Dissertation mit einem Landesinnovationsstipendium gefördert wird, und Frau Dr. Marburg, deren Habilitation ebenfalls mit einem Stipendium des Freistaats an der TU Dresden unterstützt wird. Sie alle stellen im Workshop ihre Arbeiten vor.

Die Konstituierung dieser Forschergruppe als ein besonderes Graduiertenkolleg unter dem Dach der Graduiertenakademie der TU Dresden erfolgte vor zwei Jahren in feierlichem Rahmen in Anwesenheit von Landtagspräsident und Rektor. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ermöglicht den Kollegiaten neben ideeller und organisatorischer Unterstützung auch den Zugang zu zusätzlichen Sachmitteln, was sich bei Reisen zu zwei Konferenzen nach Wien und London bereits auszahlte. Die beiden Konferenzen wurden von der International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions (ICHRPI) organisiert – der Leiter der deutschen Abteilung dieser Kommission, Prof. Dr. Johannes Helmrath, ist heute Abend unser Redner. Einige Kollegiaten nahmen mit Vorträgen dort teil, in London steuerten sie unter dem Titel Making Constitutions in Saxony sogar eine eigene Sektion bei. Ein Artikel von zwei Kollegiaten im aktuellen Landtagskurier berichtet über die Erfahrungen auf der Londoner Konferenz.

Die Kollegiaten arbeiteten zum Teil bereits als wissenschaftliche Hilfskräfte im Vorprojekt zusammen und können daher bei ihren Dissertationen direkt von den dort gesammelten Erfahrungen und Ergebnissen profitieren. Dies belegen die bislang sieben Publikation der Doktoranden zu interessanten Archivalien, die in lockerer Reihe als Fundstücke zur sächsischen Landtagsgeschichte im Landtagskurier erschienen sind. Außerdem wuchs so über eine längere Zeit eine Forschergruppe zusammen, die nicht nur auf dem Papier steht, sondern sich tatsächlich ganz regelmäßig zum Austausch trifft.

Gestern feierte der Sächsische Landtag den 25. Jahrestag seiner Konstituierung nach der friedlichen Revolution. Mit einem Vierteljahrhundert Tätigkeit kann er bereits auf eine stolze Tra-

dition zurückblicken. Auch wenn wir am Ende unseres Workshops mit dem Vortrag von Frau Caroline Förster, die mit der Methode der Oral History Zeitzeugen von damals zum Sprechen bringt, auf die erste Legislatur zurückkommen werden, wollen wir doch heute zunächst weit in die Geschichte dessen zurückblicken, was einmal »Landtag« genannt werden sollte. »Sachsen« soll uns dabei die räumliche, der »gesellschaftliche Zentralort« die konzeptionelle Klammer sein. Dass wir unser Projekt aber in einen europäischen Horizont und eine offene Phänomenologie eingebettet sehen wollen, soll Ihnen am heutigen Abend unser Festredner, Johannes Helmrath, zeigen, der allgemein zu Politischen Versammlungen im vormodernen Europa sprechen wird.

Zuvor aber wird Dr. Gabriele Annas, Mitarbeiterin des Akademiensprojekts Die Deutschen Reichstagsakten in Frankfurt am Main, die erste Sektion zum Mittelalter moderieren. Als Kennerin der Reichsversammlungen des späten Mittelalters bringt sie Kompetenzen mit, die unserem landesgeschichtlichen Thema sicher eine weitere Facette auf Reichsebene hinzufügen werden.

Das gilt auch für die Moderatorin der ersten Sektion am morgigen Tag, die mit der Frühen Neuzeit beginnt. Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger von der Universität Münster, derzeit Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin, hat seit ihrer Habilitationsschrift zu Theorien landständischer Repräsentation vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Alten Reiches immer wieder auch zu konzeptionellen Fragen Stellung bezogen, die uns umtreiben. Prof. Dr. Andreas Schulz von der Universität Frankfurt am Main und Generalsekretär der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Berlin ist durch seine Forschungen zum Parlamentarismus und Bürgertum bestens ausgewiesen, um uns durch die Sektion zum 19. Jahrhundert und der Weimarer Republik zu führen. Die abschließende Sektion wird dann Raj Kollmorgen von der Hochschule Zittau/Görlitz leiten, der als Soziologe und Transformationsforscher den transdisziplinären Blick auf die Umbrüche des Landtags in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg einbringen wird.

Nun aber gebe ich das Wort weiter an den spiritus rector unseres Projekts, an Josef Matzerath.

Landtage als gesellschaftliche Zentralorte

Vortrag von Prof. Dr. Josef Matzerath

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident! Sehr geehrte Frau Archivdirektorin! Sehr geehrter Herr amtierender Landtagsdirektor a. D.! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Unser Graduiertenkolleg hat nicht von ungefähr den Namen »Geschichte der sächsischen Landtage«. In Sachsen gab es seit dem späten Mittelalter »Landtage«. Aber selbstverständlich war ein Landtag im 15. Jahrhundert etwas anderes als in späterer Zeit oder heutzutage. Im Namen des Kollegs soll der Plural »sächsische Landtage« deshalb sichtbar machen, dass mit dem historischen Wandel kalkuliert werden muss. Andererseits: Wer eine Geschichte der sächsischen Landtage vom Mittelalter bis in die Gegenwart schreibt, setzt doch immer voraus, dass diese Institution Kontinuität hatte. Diese Sichtweise ist in der sächsischen Landesgeschichtsschreibung seit langem selbstverständlich. Alle Handbücher, die auf dem Markt sind, verfolgen das Phänomen der Landtage durch die Jahrhunderte. Auch die historiografische Forschung hat seit jeher eine Kontinuitätszählung angeboten. Man ging davon aus, dass sich Landtagsversammlungen aufgrund von Gewohnheitsrechten in tradierten Formen wiederholten.

Die Landtage bezogen sich auch aufeinander, nicht nur im Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Auch das konstitutionelle Zweikammerparlament des 19. Jahrhunderts sah sich selbst als Fortentwicklung der vormodernen Ständeversammlung. Solche Rückbezüge lassen sich auch für das 20. Jahrhundert aufzeigen. Dass der heutige Sächsische Landtag ein Graduiertenkolleg zur

Geschichte der Sächsischen Landtage finanziert, darf man wohl auch als Anspruch auf Tradition verstehen.

Auf den ersten Blick wird somit klar, dass sowohl die Selbstwahrnehmung der sächsischen Parlamente als auch die Geschichtsentwürfe der Historiker sämtlich mit einer langen Dauer der sächsischen Landtage kalkulieren. Man könnte den Eindruck gewinnen, dass der Forschungsgegenstand »Landtag« von Natur aus epochenübergreifend sei. Die Geschichtsforschung der letzten beiden Jahrzehnte hat verstärkt auch nach der Dauerhaftigkeit von historischen Phänomenen gefragt. Mit welchen Vorannahmen, Untersuchungsperspektiven und Begrifflichkeiten werden Phänomene langer Dauer beschrieben?

Diese Fragen betreffen auch Geschichtlichkeit von Landtagen. Es wäre naiv, die Versammlungen im Mittelalter, der Frühen Neuzeit und der frühen Moderne nur als Vorformen der heutigen Demokratie aufzufassen. Die Moderne ist nicht das Ziel der Geschichte, an dem sich jegliche Form der Vergangenheit messen lassen muss. Die Arbeit an der Landtagsgeschichte bedarf vielmehr eines methodisch-begrifflichen Instrumentariums, das sich epochenübergreifend anwenden lässt. Eine Langzeitbetrachtung über die Geschichte der sächsischen Landtage sollte daher ihre Vorannahmen, ihre methodischen Perspektiven und Begrifflichkeiten besonders genau erörtern.

Landtagsgeschichte kann dazu auf die Hilfsmittel zurückgreifen, die die soziologische Institutionentheorie zur Verfügung stellt. Demnach sind Landtage als Institutionen aufzufassen. Institutionen sind zunächst nichts anderes als Ordnungsarran-



gements, die Geltung beanspruchen. Ihre Geltungsansprüche bringen sie selbst symbolisch zum Ausdruck. Die Ordnung wird im Zuge der Selbstsymbolisierung auf eine Leitidee bezogen. Weil eine Institution für ihre Geltung Dauerhaftigkeit beansprucht, hat jede Selbstsymbolisierung stets auch eine zeitliche Dimension. Aus der Sicht der Institutionentheorie ist damit Dauerhaftigkeit vor allem ein Anspruch. Dazu kann eine Institution bspw. auf eine besondere Tradition verweisen.

Diese oder auch andere Selbstsymbolisierungen können mehr oder weniger erfolgreich sein. Es lassen sich sowohl die Selbstsymbolisierungen als auch die Leitideen in ihrem Wandel betrachten. Wo auch immer der Schwerpunkt des Wandels zu suchen ist, er ist der Historisierung zugänglich. Die Eigengeschichte von Institutionen, inklusive der in sie eingeschriebenen Traditionen, bildet daher eine besonders bedeutsame Symbolisierungsleistung. Historische Kontinuität ist demnach nicht Effekt substanzieller diachroner Übereinstimmungen. Die Begrifflichkeiten der Institutionentheorie offerieren daher ein Instrumentarium, die Geltungsansprüche der sächsischen Landtage zu fassen.

Im Laufe der Geschichte hat die Institution Landtag auf unterschiedliche Weise beansprucht, ein zentraler Ort in der jeweiligen Gesellschaft zu sein. Immer wieder machten sächsische Landtage das zeichenhaft sichtbar. Selbstverständlich änderten sich diese Selbstsymbolisierungen und damit auch die Leitideen der Landtage. Der historische Wandel der Institution wird deshalb als Wandel solcher handlungsleitender Ideen greifbar. Die bisherige Landtagsgeschichtsschreibung hat ja auch schon einen historischen Wandel konstatiert. Das steht nicht infrage. Wenn aber für die verschiedenen Epochen der Sinn von Ordnungsarrangements verstanden werden soll, muss auch der historische Wandel von handlungsleitenden Ideen analysiert werden. Die Landtagsgeschichte muss daher auch die Narrative und die Ikonografien des Traditionsbezugs sowie die der Traditionsstiftung untersuchen.

Im Folgenden entwerfe ich eine Skizze, wie sich die Geltungsansprüche der sächsischen Landtage im Laufe der Epochen veränderten.

Für das Mittelalter lässt sich in den Quellen erst spät der Begriff »Landtag« nachweisen. Über Jahrhunderte hören wir nur von *placita provincialia* oder von Tagen. Wieweit diese Versammlungen miteinander in Bezug stehen oder ob sie gar nach einheitlichem Modus abgehalten wurden, steht noch infrage. Zu diesen Zusammenkünften traf sich ein vornehmer Teilnehmerkreis. Im Einzelfall bleibt aber schwer zu erschließen, welche rituellen Formen praktiziert wurden und welche Gültigkeit diese Treffen beanspruchten. Wurden lediglich Rechtsakte vollzogen? Vor der Hand haben wir die Tage und *placita* unter die Formulierung eines »gesellschaftlichen Zentralorts« gefasst. Eine umfassende Analyse des institutionellen Charakters dieser Versammlungen steht aber noch aus.

Die bisherige Forschung hat danach gefragt, welche mittelalterlichen Zusammenkünfte als Landtage aufzufassen seien. Sie suchte nach Rechtsakten, die eine Zusammenkunft als Landtag ausweisen konnten. Auf dieser Basis wurde von den deutlich früheren Landdingen über die Bedeverhandlungen eine Kontinuitätslinie zu den Landtagen gezogen.

Statt die Ergebnisse von Versammlungen zu fokussieren, bietet es sich unserer Meinung nach an, empirisch wesentlich breiter anzusetzen. Es ist zu fragen, inwiefern die Selbstbezeichnungen dieser Versammlungen aufeinander verweisen, oder ob die rituellen Vollzüge formal übereinstimmen. Damit geht der Fragehorizont über die Rechtsakte hinaus und erfasst auch Versammlungen, für die keine kollektiven Rechtsentscheidungen überliefert sind. Seit dem Beginn der Frühen Neuzeit waren Landtage zweifellos ein eigenständiger Versammlungstyp. Dafür spricht zunächst die Selbstsicht der Personen, die sich damals versammelten. Dafür sprechen auch die Zuschreibungen, mit denen der Landesherr den Landtagen gegenübertrat. Weiterhin konnten die Landtage nun auf Tradition und Herkommen zurückgreifen. Sie hatten ihre Eigengeschichte, bildeten eine eigenständige Überlieferung und entwickelten ihren besonderen rituellen Charakter.

Von 1555 bis 1628 tagten die sächsischen Landtage in Torgau. Zuvor kamen sie immer wieder an anderen Orten zusammen. Mit dem stabilen Ort verfestigten sich auch die Tagungsfrequenzen und Kommunikationsroutinen. Vor allem der Landesherr scheint in Torgau die institutionelle Regulierung der Landtage bedeutend vorangetrieben zu haben.

Nicht zufällig entstand in dieser Phase ein Papier, das die Tagungsmodalitäten festhält. Später beanspruchten die Stände mehr und mehr selbst, die Kompetenz die Struktur der Landtage zu bestimmen. Die Kommunikationsabläufe gewannen eine zunehmend fixe Gestalt und der Geschäftsgang wurde immer stärker geregelt. Die Corpora und Consilia des Landtages konstituierten ihre eigene Geltung vor allem dadurch, dass sie beanspruchten, eigene Schriften zu erstellen. Gleichzeitig wurden die Kreisstände stärker. Sie entwickelten sich zu einer Vorinstanz für Landtage, deren Kommunikation parallel zur staatlichen Mittel- und Zentralverwaltung verlief.

Noch auf einer anderen Ebene lassen sich frühneuzeitlich Veränderungen feststellen. Der Wechsel von Torgau nach Dresden veränderte auch die gesellige Dimension der Ständeversammlungen. Nach Torgau kamen die Landtagsmitglieder allein oder

in Begleitung von Knechten. Es gab noch Musterungen der Ritterpferde am Rande des Landtags. In Dresden etablierte sich allmählich, dass zumindest die Ritterschaft mit Familie anreiste.

Während eines Landtags entstanden daher weitere Foren der Geselligkeit. Sie stützten und vermittelten den Anspruch der Ständeversammlung, ein gesellschaftlicher Zentralort zu sein. Denn die frühneuzeitlichen Ständeversammlungen waren mit anderen gesellschaftlichen Zentralorten wie dem Hof oder auch den Huldigungen auf personaler Ebene verschränkt. Alle drei gesellschaftlichen Zentralorte, die ich aufgezählt habe, rekrutierten sich aus dem stiftsfähigen Adel und dem Stadtbürgertum. Hof, Huldigung und Landtag bestanden nebeneinander, wurden aber weithin mit denselben Personen inszeniert.

Die Landtage des Vormärzes trugen gegenüber der frühneuzeitlichen Ständeversammlung in vieler Hinsicht einen neuartigen Charakter. Dennoch wahrten sie auch Traditionen der vorherigen Landtage. Darüber hinaus gab es deutliche Personalkontinuitäten. Die Geltungsbehauptung der Landtage erhielt mit der Verfassung von 1831 eine neuartige Referenz. Das zeigt schon die Verfassung selbst an. Denn sie bezog sich zum überwiegenden Teil auf das neue Zweikammerparlament. Aber auch durch Presse und Öffentlichkeit wurden Techniken, Narrative und Bildsprache deutlich verändert. Die Selbstsymbolisierung der Institution erhielt eine neue mediale Ausrichtung. Denn die Auseinandersetzungen auf den Landtagen bekamen eine deutlich größere gesellschaftliche Reichweite als die geheimen Ständeversammlungen der Frühen Neuzeit. Die Landtage wurden damit das zentrale Forum der öffentlichen politischen Auseinandersetzung.

Das Parlament verlor in der neuen Verfasstheit wesentlich an innerer Hierarchisierung. Die Plätze der Landtagsmitglieder wurden nun – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ausgelost. Deshalb stand die Sitzordnung nun nicht mehr für eine gesellschaftliche Stratifizierung.

Sie symbolisierte vielmehr, dass alle Parlamentarier gleichermaßen dem Gemeinwohl verpflichtet sein sollten. Das schloss aber nicht aus, dass es widerstreitende Konzepte für das allge-



meine Beste gab. Es änderte sich auch das gesellige Leben im Umfeld der Landtage. Es verlagerte sich in die ohnehin etablierten Foren der residenzstädtischen Geselligkeit wie bspw. Klubs und Vereine. Am Ende des 19. Jahrhunderts wuchs in Dresden die öffentliche Geselligkeit ganz allgemein erheblich an. Vor diesem Hintergrund erschienen die Landtage nicht mehr als Höhepunkte der geselligen Kultur in der Residenzstadt.

Mit dem Beitritt zum Norddeutschen Bund und später zum Kaiserreich musste der sächsische Landtag wesentliche Kompetenzen an den Reichstag abgeben. Dennoch blieb er ein gesellschaftlicher Zentralort. Die Erste Kammer bestand weiterhin

aus Honoratioren, die nicht parteipolitisch gebunden waren. Die Zweite Kammer wurde dagegen zum Forum für agonale Auseinandersetzung zwischen den politischen Parteien. Die Parteien verfochten miteinander konkurrierende weltanschauliche Konzepte für die Gesamtgesellschaft. Daher traten die Abgeordneten im Plenum der Zweiten Kammer einerseits als Stellvertreter von Wählerinteressen auf. Andererseits kommunizierten sie mit Hilfe der Parteiapparate politische Positionen und Prozesse in ihre jeweilige Wählergruppe hinein. Das verhalf den Landtagsereignissen zu einer breiteren Präsenz in der Gesellschaft, als dies zuvor der Fall war.

Die Geschichte des sächsischen Landtags im Kaiserreich wird bislang fast ausschließlich als Wahlrechtsentwicklung erzählt. Konservative und Liberale haben der Sozialdemokratie in Sachsen das gleiche Wahlrecht für alle erwachsenen Männer verweigert. Hätte das Reichstagswahlrecht gegolten, wäre die SPD erheblich stärker gewesen. Dieser Blick muss aber um mehrere Dimensionen erweitert werden. Denn jedes sächsische Wahlrecht, auch das oft gescholtene Dreiklassenwahlrecht, dehnte den Kreis der Wahlberechtigten aus. Für die Geltungsbehauptung der Zweiten Kammer ist auch von Bedeutung, dass man nun nach Fraktionen zusammensaß. Diese Selbstsymbolisierung blieb jedoch von begrenzter Bedeutung. Denn diese Sitzordnung wurde nicht bildlich nach außen vermittelt.

Von 1866 bis 1918 verfügten Landtagsabgeordnete über eine sehr unterschiedliche gesellschaftliche Reputation. An den Sitzungen des Parlaments nahmen sowohl Führungspersonlichkeiten aus der Wirtschaft als auch Angehörige aus Arbeiterschaft und Handwerk teil. Gängige Unterschiede rahmte das Zweikammerparlament ein und verlieh so jedem seiner Abgeordneten besondere gesellschaftliche Ehre.

Mit der Weimarer Republik steigerte sich die Bedeutung der Landtage für die politische Auseinandersetzung nochmals deutlich. Das neue Einkammerparlament setzte sich gegen das alternative Modell der Räterepublik durch. In der Folge wurde es zum zentralen Forum für weltanschauliche Auseinandersetzungen. Man stritt aber nicht nur um die politische Macht. Der Landtag beanspruchte auch, ein Symbol für die Stabilisierung der gesellschaftlichen Ordnung zu sein.

Innerhalb des Parlaments wurden die Abgeordneten strikt nach Parteizugehörigkeit fraktioniert. Sie standen antagonistisch gegeneinander. Das wurde auch für die Öffentlichkeit sichtbar vermittelt. Anders als vor 1918 entfaltete der sächsische Landtag in der Weimarer Republik aber kein geselliges Leben mehr. Weil die Honoratioren aus dem Parlament ausgeschieden waren, sank auch die allgemeine Reputation der Abgeordneten. Insgesamt lässt sich daher eine Egalisierungstendenz konstatieren.

Die Landtage der Sowjetischen Besatzungszone und frühen DDR gingen auf einen Beschluss des Alliierten Kontrollrates zurück. Die Institution knüpfte an die Tradition der sächsischen Landtage während der Weimarer Republik an. Entsprechend orientierte sich zunächst die Sitzordnung nach Fraktionen und die Tagungsgegenstände wurden nach Weimarer Vorbild verhandelt. Andererseits stand das Landtagsgeschehen deutlich unter der Prämisse, einen innovativen Parlamentarismus zu installieren. Der Landtag sollte sich vom Weimarer Modell abgrenzen, das am Ende in den Nationalsozialismus geführt hatte.

In dieser Situation gewann die Leitidee eines einheitlichen politischen Handelns fundamentale Bedeutung. Einheitlichkeit sollte den agonalen Prozessen entgegenwirken, die den Weimarer Parlamentarismus in die Katastrophe geführt hatten. Deshalb galt eine Fraktionierung des Parlaments schon als Gefährdung. Der Landtag sollte ein Vorbild sein, wie die politische Spaltung der Gesellschaft zu überwinden war. Dazu wurden die traditionellen Strukturen und Institutionen des Parlamentarismus neu interpretiert. Die Debatten zwischen den Parteien wurden weithin harmonisiert. Deshalb verlor auch die Debattenkultur im Parlament an Prägnanz. Entgegengesetzte Positionen waren fast verschwunden. Der zweite Landtag von 1950 bis 1952 wurde nicht mehr nach Parteien, sondern nach Einheitslisten gewählt. Er erhielt auch eine entsprechende neue Sitzordnung.

Schon vor der Wahl von 1946 war auf Initiative der KPD der »Block der Antifaschistischen Parteien« zustande gekommen. Diese Institution stand ebenfalls unter der Leitidee, alle antifaschistischen Kräfte zu bündeln. Ab 1948 waren die Beschlüsse des Blocks für die Fraktionen der beteiligten Parteien bindend. Der Block war damit dem Parlament vorgeschaltet. Er wirkte jeglicher Fraktionierung innerhalb des Parlaments entgegen.

Seit sich im Oktober 1949 die Volkskammer der DDR konstituierte, ging das Interesse an den Landtagen rapide zurück. Denn die Volkskammer war einflussreicher. Zugleich absorbierten die Verwaltungsapparate zunehmend politische Macht. In der ersten Phase des SBZ/DDR-Landtages hatten auch bedeutende Personen des politischen Lebens dem Parlament Ausstrahlung

verschafft. Diese Männer und Frauen verließen spätestens mit der Gründung der Volkskammer die politische und gesellschaftliche Bühne des sächsischen Landtags. Das endgültige Aus für dieses Parlament brachte dann die Auflösung der Länder im Jahre 1952.

Als der Sächsische Landtag 1990 neu gegründet wurde, stellt er sich einerseits in die Tradition der sächsischen Landtage. Andererseits stand die Konstituierung des Parlaments unter der Leitidee, ein zentraler Ort der föderalen Demokratie zu sein. Die politischen Aktiven sahen im Landtag das mächtigste Gestaltungsforum für die neu errungene freiheitliche Gesellschaft. Unter den Gegebenheiten des Einigungsprozesses vollzog sich aber weithin eine Nachbildung westdeutscher Parlamente.

In der ersten Wahlperiode besaß die CDU eine dominierende Mehrheit im Landtag. Das war einer der Gründe, weshalb sich Oppositionsarbeit von Anfang an nicht so entwickeln konnte, wie sie in Westdeutschland üblich war. Eine Opposition, wie sie sich gegen Ende der DDR in bürgerrechtlichen Gruppen gebildet hatte, hatte wenig mit einer parlamentarischen Opposition westdeutschen Typs gemein. Dies ist vielleicht auch einer der Gründe, dass sich die politischen Aktiven 1989/90 teilweise nur zögernd den in Westdeutschland etablierten Parteien anschlossen. Viele politische Neulinge richteten ihre Arbeit anfangs noch kaum auf die Profilierung ihrer Parteien aus. Das politische Leben der Wendezeit war eher auf Konsens der Demokraten hin angelegt. Davon übertrug sich noch einiges in die erste Wahlperiode. Erst allmählich etablierte sich eine Konkurrenz der Partei-

en, wie sie in westlichen Demokratien gängig ist. Dies spiegelt auch das sukzessive Ausscheiden einer ersten Generation von Abgeordneten.

Ihr folgten immer mehr Parlamentarier, die bereit waren, die gängigen Anforderungen des bundesrepublikanischen Parteienparlamentarismus auszufüllen. Dazu gehört bekanntlich auch die klassische »Ochsentour«. Diese musste die Abgeordneten, die 1990 gewählt wurden, nicht gehen. Wie schon der Weimarer Landtag entfaltete der Sächsische Landtag zwischen 1990 und 1994 kaum ein eigenständiges geselliges Leben. Die Abgeordneten verstanden den Landtag vor allem als politische Versammlung. Überhaupt hatte in Dresden während der ersten Legislaturperiode noch vieles provisorischen Charakter. Gastronomie und Beherbergungswesen hatten noch geringe Kapazitäten. Zudem agierten die Abgeordneten unter hohem Zeitdruck. Sie mussten eine Verfassung ausarbeiten, eine große Anzahl von Gesetzen verabschieden und ein neues Landtagsgebäude errichten lassen.

Damit bin ich in der Gegenwart angekommen. Die Geltungsbehauptungen, die ich Ihnen für die verschiedenen sächsischen Landtage vorgestellt habe, beruhen auf den laufenden Studien und Diskussionen des Graduiertenkollegs. Die Thesen werden in den jeweiligen Vorträgen des Workshops aufgegriffen und teilweise auch ausgeführt. Deshalb soll die Diskussion darüber nach den einzelnen Referaten stattfinden. Mein Vortrag wollte Ihnen einen ersten Überblick über die Gesamtentwicklung geben, so wie wir sie bislang intern diskutiert haben.

»in provinciali placito nostro« – die Landdinge als erste Landesversammlungen in der Mark Meißen? Vortrag von Josephine Mey

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Dissertationsprojekt mit dem Arbeitstitel »Die Vorgesichte der sächsischen Landtage im Mittelalter« beschäftigt sich mit Versammlungen im hohen und späten Mittelalter. Darunter verstehe ich ganz allgemein eine Zusammenkunft von einer größeren Anzahl von Personen, die sich zu einem bestimmten Zweck trafen.

Verschiedenartige Versammlungen lassen sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in der Mark Meißen nachweisen. Im Zuge meiner Untersuchungen versuche ich, diese Zusammenkünfte zu charakterisieren und im politisch-gesellschaftlichen Gefüge jener Zeit zu verorten. Des Weiteren möchte ich herausfinden, warum bestimmte Personen auf solchen Versammlungen auftauchten und welche Funktionen diese Treffen erfüllten. Am Beispiel der ›placita‹, der sogenannten Landdinge, möchte ich exemplarisch zeigen, dass sie als ein Zentrum des kommunikativen Austausches gelten können. Damit kommen sie der Charakterisierung eines gesellschaftlichen Zentralortes sehr nahe.

Das Versammlungsprinzip ist dem Mittelalter nicht unbekannt. Ebenso besitzt die Mitbestimmung eine sehr lange Tradition in der Geschichte Europas und speist sich aus verschiedenen Ursprüngen. Sie ist vor allem zuerst im kirchlichen Bereich und im Römischen Recht zu finden. So lassen sich Grundsätze der politischen Partizipation aus dem antiken römischen Recht herleiten. Der Satz »Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet«, was soviel bedeutet wie »was alle angeht, muss von

allen gebilligt werden«, tauchte im Laufe des 13. Jahrhunderts auch im weltlichen Bereich auf.

Bereits durch die Papst- und Bischofswahl wurde Mitbestimmung praktiziert. Auf den großen kirchlichen Versammlungen, den Konzilien, sind festgelegte Kompetenzen und Beratungsregeln festzustellen. Als Beispiele für Mitbestimmung und Einflussnahme der Stände gelten die Carta Magna Leonesa des Königreiches León von 1188 und die Magna Carta Libertatum aus dem Jahre 1215 in England.

Der Ritterschaft in der Mark Meißen gelang von allen Ständen zuerst ein nicht zu übersehender Einfluss auf die Beschlüsse und Maßnahmen der Landesherrn. Die Ritter beanspruchten im Laufe der Zeit ein Mitspracherecht, wann immer die Sicherheit und das Gedeihen des Landes bedroht wurden. Durch ihr enges Verhältnis zum Fürsten und ihre vasallische Pflicht zu Rat und Hilfe, »consilium et auxilium« traten sie seit dem 13. Jahrhundert vermehrt im fürstlichen Hofrat als Ratgeber des Herrn auf. Sie nahmen dort als eigentliche Träger der Verwaltungsaufgaben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Regierungsgeschäfte des Landesherrn. Jedoch kann man hier nicht von einer Beschränkung der fürstlichen Macht sprechen, denn die Mitglieder dieses Hofrates wurden von dem jeweiligen Landesfürsten selbst bestimmt. Dieser Rat stellte damit ein Werkzeug des Fürsten dar, mit dessen Hilfe er die verschiedenen Regierungsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben ausführen konnte.

Ab der Mitte des 14. Jh. häufen sich Fälle, in denen ritterliche Schiedsmannen zu Regierungsgeschäften hinzugezogen wurden.



In der Urkunde zu einem Schiedsspruch von 1387 zwischen dem Landgrafen von Thüringen, Balthasar, und dem Landgrafen von Hessen, Hermann II., taucht eine Möglichkeit der Mitregierung der Ritterschaft auf. Darin ist erstmalig die Bezeichnung »gemeinlichen alles [...] lande« für »graven, herren, freyen, dinstlewte, ritter, knechte, stete« zu lesen. Diese Umschreibung der Stände eines Landes wurde schon in den Quellen und wird in der heutigen Forschungsliteratur unter »Landschaft« zusammengefasst.

Mit der fortschreitenden Geldwirtschaft und den ausufernden Kosten für Hofhaltung, Verwaltung und kriegerische Unternehmungen erhöhte sich der Geldbedarf der Herrscher, so auch der wettinischen Landesfürsten.

Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Geldmangel so gravierend, dass die üblichen Geldbeschaffungsmaßnahmen, wie Verkäufe oder Verpfändungen von Herrschaften, nicht mehr ausreichten. Sie brachten eine sehr kurzfristige Linderung der angespannten finanziellen Lage.

In dieser Zeit wandten sich die Landesfürsten an ihre versammelten Stände, um von ihnen weitere Abgaben bewilligen zu

lassen. Bei diesen sogenannten »Beden«, am besten übersetzt mit »Bitten«, bat der Fürst um finanzielle Mittel bei den ihm nicht mehr direkt unterstellten Untergebenen. Diese wurden durch die Stände Adel, Geistlichkeit und Städte vertreten. Damit bezeichnet der Begriff »Bede« eine außerordentliche Steuer, die am Anfang des 14. Jahrhundert vor allem die Städte zu zahlen hatten. Die erste Bedeverhandlung erfolgte in den wettinischen Landen im Jahre 1350 in Leipzig. Eine weitere fand nochmals 1376 in Meißen statt, als der Adel, die Städte und die Geistlichkeit den Fürsten eine Bede bewilligten. Schließlich liegt für das Jahr 1385 ein Bedevertrag für das gesamte einem Fürsten unterstehende Land vor.

Als sich im Jahre 1438 im Gefolge der Hussitenkriege die finanzielle Not des Landesfürsten noch weiter verschlimmerte, lud er die Stände zu einer Versammlung in Leipzig ein, um eine weitere Bede bewilligen zu lassen. Dies ist der Zeitpunkt, an dem sich die Stände erstmals formal zusammenschließen, um das Land gegenüber dem Landesherrn zu repräsentieren. Der Landesfürst stellte den Ständen eine Verpflichtungserklärung, einen so genannten Revers, aus. Darin gab er ihnen das Recht, sich in Zukunft selbst einzuberufen. Dies durfte ohne seine vorherige Einladung geschehen, aber nur für den Fall, dass er die Steuer verlängern oder nochmals fordern sollte. Das Entscheidende bei dieser Ständeversammlung ist die Tatsache, dass die Landstände 1438 in Leipzig dem Landesherrn erstmals als ständische Korporation gegenübertraten. Die Städte und der Adel verlangten von Kurfürst Friedrich II. das Recht, sich im Gegen-

zug zu ihren finanziellen Hilfen selbst und eigenmächtig einberufen zu dürfen. Somit wird diese Versammlung des Jahres 1438 heute als erster Landtag in Sachsen bezeichnet und markiert die nächste Stufe einer Entwicklung, in der die Stände des Landes zu Landständen wurden.

Anton Weck, geheimer Sekretär, Archivar und Chronist, verfasste in der Mitte des 17. Jahrhunderts seine bekannte Dresdener Stadtgeschichte »Der Chur-Fürstlichen Sächsischen weitberufenen Residentz- und Haupt-Vestung Dresden Beschreib- und Vorstellung«. Darin spricht Weck schon für das Jahr 1185 von einem Landtag. Er meint damit das sogenannte »Landing« zu Collm, eine Zusammenkunft unter dem Vorsitz Markgraf Ottos des Reichen.

Der Autor fertigte eine Liste weiterer Landdingversammlungen an, die aber unvollständig ist. Die im 14. Jahrhundert stattfindenden Bedeverhandlungen bezeichnet er auch als Landtage. Als kurfürstlicher Archivar hatte Anton Weck Zugang zu wichtigen Dokumenten und Schriften. Es fällt ins Auge, dass er erstens einige Landdinge nicht erwähnt, von denen sich aber Urkunden erhalten haben, und dass er zweitens auch den »ersten Landtag« von 1438 nicht kennt. Andererseits führt er jedoch die Bedeverhandlungen von 1350 an, von denen heutzutage keine zeitgenössische Überlieferung mehr vorhanden ist. Es ist anzunehmen, dass Weck nicht Zugriff auf alle Urkunden besaß, andererseits aber Zugang zu Überlieferungen hatte, die heute wahrscheinlich verloren sind. Er bezeichnet die Landdinge vermutlich deshalb als Landtag, weil in den Urkunden von »placitum« die Rede ist, was man mit »Versammlung« übersetzen kann. Außer diesem Begriff liefert das Mittellateinische Glossar aber noch weitere Ausdrücke für »placitum«, u. a. Verhandlung, Gerichtstermin, Übereinkommen und Verfügung.

Wie schon erwähnt handelt es sich bei den Landdingen um Versammlungen unter dem Vorsitz des Markgrafen mit den Großen des Landes. Das erste Zeugnis spricht von einer solchen Zusammenkunft im Jahre 1185; die letzte fand laut den Quellen 1259 in Collm statt. Insgesamt 15 Urkunden über die Landdinge sind überliefert. Die meisten der originalen Schriften werden heute im Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand »Ältere Urkun-

den«, aufbewahrt. Daneben sind wenige Nachrichten in anderen Urkunden vorhanden, in denen auf die Landdinge verwiesen wird. Beispielsweise verpflichtete sich Markgraf Dietrich der Bedrängte 1216, die Einigung, die seine Fehde mit Leipzig beendete, auf den nächstfolgenden Landdingen in Collm und Schkölen zu verkünden.

Es muss beachtet werden, dass die Versammlungen für jeden Landesteil gesondert abgehalten wurden. Für die Mark Meißen traten die Landdinge in Collm bei Oschatz zusammen, für die Ostmark in Delitzsch und für die Grafschaft Groitzsch in Schkölen.

Viele Teilnehmer erscheinen als Zeugen in den Urkunden, über mögliche weitere Anwesende sind keine Informationen enthalten. Bei der ersten überlieferten Urkunde zu dem Landding aus dem Jahre 1185 unter Markgraf Otto dem Reichen sind es immerhin über 60 Personen, die als Zeugen des verhandelten Gegenstandes auftreten. Bei diesen Personen handelt es sich in der Mehrzahl um Männer ritterlichen Standes, sowohl um Edelfreie als auch um Ministeriale. Letztere werden in der Urkunde das einzige Mal sichtbar von den anderen Zeugen getrennt. Oft spielt die Reihenfolge der Zeugen eine wichtige Rolle und deutet auf die Rangunterschiede zwischen den Besuchern hin.

So stehen die oft anwesenden Burggrafen stets an erster Stelle der Zeugenaufzählung.

Unter den Titeln castellanus, später prefectus und ab 1200 dann burcgravius tauchen vor allem die Burggrafen von Dohna, Meißen, Leisnig, Altenburg und Döben bei nahezu jedem Landding auf. Es fällt ins Auge, wie häufig und regelmäßig die verschiedenen Burggrafen die Versammlungen besuchten.

Weiterhin ist festzuhalten, dass diese hohen Adligen größtenteils nicht der Mark Meißen zuzurechnen waren. Beispielsweise gehörten die Burggrafen von Altenburg und Leisnig in das Reichsland Pleißen und die Burggrafen von Dohna und Meißen erschienen auch auf dem Landding für die Grafschaft Groitzsch in Schkölen. Walter Schlesinger vermutete deshalb schon im Jahr 1961, dass diese Burggrafen wegen ihrer Position in der Gerichtsverfassung des Landes, also als Richter des Burggrafendings, auf den Landdingen anwesend waren.

Dies beantwortet jedoch nicht die Frage, warum diese hohen Adligen auch auf Landdingen außerhalb ihres Gerichtsgebietes erschienen. In dem Moment, in dem sie als Zeugen in den Urkunden auftauchen, stimmten sie den Verhandlungen und den Beschlüssen, die in den Urkunden erscheinen, zu. Sie nahmen die Verhandlungsergebnisse an und akzeptierten diese. Dadurch konnten künftige Konflikte vermieden werden. Des Weiteren stehen die Burggrafen als autoritäre Funktionsträger mit ihrer Zeugenschaft für die Durchsetzung der Beschlüsse auch außerhalb der Zusammenkunft. Wahrscheinlich ist auch, dass sie an den Verhandlungen und Absprachen vor Aufsetzung der Urkunde aktiv teilnahmen. Auf diese Weise konnten sie ihre Interessen verteidigen. Mit ihrer darauffolgenden Zeugenschaft garantierten sie schließlich die Anerkennung der Beschlüsse.

Andererseits war auch der Markgraf daran interessiert, dass diese Burggrafen auf den Landdingen erschienen. Da sie seine größten Konkurrenten beim Ausbau seiner Macht darstellten, konnte es von Vorteil für ihn sein, dass sie anwesend waren. Dies stellte eine Möglichkeit dar, sich den Beistand der hohen Adligen zu sichern.

Auch die höhere Geistlichkeit ist auf den Landdingen zu finden. Sowohl Bischöfe als auch Äbte lassen sich in den Zeugenlisten ausmachen. Die Domherren aus Meißen sind verhältnismäßig oft auf den Landdingen anwesend. Dies gilt ebenso für die markgräflichen Schreiber und Notare.

Bemerkenswert ist eine Verhandlung im Jahre 1233 in Collm, bei der unter den Zeugen auch Bewohner eines Dorfes auftreten:

In der Urkunde ist die Rede von Sifridus villicus de villa Chrobere (Gröbern bei Meißen), Arnoldus, Hermannus, Rotzlav, Johannes, Burchardus, Primuzil cives villae eiusdem. Es ist zu vermuten, dass sie im Gefolge Thimos v. Radeberg anreisten, denn es wurde seine Schenkung eines Weinberges an das Kreuzkloster in Meißen beurkundet. Eben jener Weinberg liegt im Dorf Gröbern und die Schenkung betrifft somit die anwesenden Einheimischen. Es ist davon auszugehen, dass deren Zeugnis erwünscht war. Dieser Fall zeigt, dass auch Bewohner eines Dorfes nicht von den Landdingen ausgeschlossen waren.

Die Reichweite der behandelten Inhalte der Urkunden erstreckt sich von Grenzbestimmungen für das Kloster Altzelle über die Schlichtung von Streitigkeiten bis hin zu Verkäufen von Gütern. Teilweise, wie beispielsweise bei der Versammlung vom 7.01.1219, wurden auch mehrere Sachverhalte auf dem Landding verhandelt und geklärt.

Im Jahre 1259 wird letztmalig ein Landding in Collm erwähnt. Anschließend werden zwar vereinzelt Versammlungen noch als »placita provincialia« bezeichnet. Sie fanden jedoch nicht mehr in Collm statt, sondern u.a. in Grimma, Lommatzsch und Dresden. Höchstwahrscheinlich wurden diese Landdinge später durch das Hofgericht ersetzt.

Die Landdinge erfuhren bereits vielfältige Aufmerksamkeit in der sächsischen Landesgeschichtsforschung. Dabei wurden sie teilweise sehr unterschiedlich bewertet. Grundlegend für das Verständnis dieser Versammlungen ist der Aufsatz zur Gerichtsverfassung des Markengebietes von Walter Schlesinger. Darin hält er die Landdinge – ich zitiere: »für ein landesherrliches Gericht und zugleich für eine Landesversammlung«.

Ältere Forschungsarbeiten, vor allem solche aus dem 19. Jahrhundert, versuchen die Anfänge einer landständischen Vereinigung in die Zeiten des 12. Jahrhundert zu legen und mit jenen Landdingen gleichzusetzen. Diese Historiker vermuteten, dass es auf diesen Versammlungen eine Teilhabe des Landes an politischen Entscheidungen gab. Sie gehen dabei von der Annahme aus, dass auf den Landdingen über Angelegenheiten von größerer Bedeutung verhandelt wurde. Herbert Helbig hält jedoch in seiner 1955 erschienenen Untersuchung zum »wettinischen Ständestaat« dagegen, dass keinerlei Hinweise für eine derartige Beteiligung der Stände an solchen Angelegenheiten in den Quellen zu finden seien.

Für Helbig kann auch nicht von einer Landesversammlung gesprochen werden, da nicht alle Stände vertreten waren. Außerdem erscheinen die Landdinge in den Überlieferungen für die einzelnen Gebiete der Mark Meißen, der Ostmark und der Grafschaft Groitzsch gesondert. Damit stellen die Landdinge für ihn nur Gerichtsversammlungen für die höheren Stände dar, über

die der Markgraf zu Gericht saß. Diese Zusammenkünfte treten für Helbig »als eine rein gerichtliche Institution« entgegen.

Jedoch muss man sich hier vergegenwärtigen, dass es keine strikte Trennung oder Einteilung in Exekutive, Judikative und Legislative im Denken der damaligen Zeit gab.

Somit kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei den Landdingen wirklich ausschließlich um reine Gerichtsversammlungen handelte. Höchstwahrscheinlich wurden neben den Rechtsstreitigkeiten auch in geringem Umfang politische Themen besprochen.

Wie aber bereits erwähnt, bieten die Quellen dafür nur sehr wenige Hinweise. Karlheinz Blaschke vertritt in seiner Abhandlung über die »Geschichte Sachsens im Mittelalter« die Meinung, dass auf diesen Landdingen auch Landesverwaltung und Landespolitik im weiteren Sinne eine Rolle spielten. Daher hätte man auf ihnen nicht nur Rechtspflege betrieben. Weiterhin stellten diese Versammlungen für ihn Zeugnisse für die grundlegenden Elemente einer Landesverfassung und Gesellschaftsordnung im Zeitalter der »Kolonisation« dar. Dadurch, dass Herrschaft und Gerichtsbarkeit im Mittelalter zusammengehörten, könne man nicht von einer bloßen Gerichtsversammlung sprechen. Deshalb trügen die Landdinge durchaus Charakterzüge einer Landesversammlung.

Die Landdinge als Versammlungen im Hochmittelalter stellen zugleich einen interessanten und wichtigen Aspekt im Rahmen meines Dissertationsprojektes dar. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials müssen viele Fragestellungen jedoch unbeantwortet bleiben. Gerade Aussagen zur Verfahrensweise der Verhandlungen oder über Möglichkeiten zur Entscheidungsfindung und Willensbildung können nicht getroffen werden.

Die einzelnen Inhalte und die Zeugenlisten der Urkunden der Landdinge sind meines Erachtens das aussagekräftigste Material, mit dem gearbeitet werden kann. Wie oben beschrieben, ist selbst die einfache Frage nach der Art dieser Zusammenkünfte nicht eindeutig zu beantworten. Die Forschung spaltet sich in zwei Lager.

Für die eine Seite sprechen vor allem die Inhalte der Urkunden. Der Markgraf entscheidet als vorsitzender Richter über Besitzstreitigkeiten bzw. Übereignungen von Grundbesitz. Dies erklärt jedoch die teilweise sehr lange Zeugenaufzählung nicht, in der auch die höheren Stände und die höhere Geistlichkeit erscheinen. Besonders interessant bleibt das Auftreten der verschiedenen Burggrafen, die teilweise aus anderen Herrschaftsgebieten zu den Landdingen anreisten. Durch ihre Anwesenheit und durch ihre Zeugenschaft drückten die hohen Adligen ihre Zustimmung zu den verhandelten Gegenständen aus. Bei einer Zusammenkunft solch einer Größe mit den wichtigsten Personen der verschiedenen Herrschaftsgebiete kann wohl davon ausgegangen werden, dass diese Landdinge als ein Zentrum des kommunikativen Austausches gelten können. Höchstwahrscheinlich behandelte man nicht nur die in den Urkunden niedergeschriebenen Rechtsstreitigkeiten, sondern nutzte die Zusammenkünfte zu weiteren Gesprächen, Absprachen und Verhandlungen über andere politische Angelegenheiten. Darauf deuten auch die mehrmaligen Versprechen der Markgrafen hin, besondere Entscheidungen auf dem nächsten Landding bekannt geben zu wollen.

Somit lassen sich diese Zusammenkünfte als eine Synthese der beiden gegensätzlichen Forschungsmeinungen beschreiben. Einerseits präsentieren sich die Landdinge als Versammlungen, auf denen Rechtsfälle geklärt wurden. In Anbetracht der regen Teilnahme von Mitgliedern verschiedener Stände wurden andererseits höchstwahrscheinlich aber auch Themen politischer Art besprochen. Dies unterstreicht das Argument der nicht vorhandenen Gewaltenteilung im Mittelalter noch zusätzlich.

Die Landdinge könnten also als ein gesellschaftliche Zentralorte beschrieben werden.

Sie ermöglichten es, durch kommunikativen und sozialen Austausch verschiedene Themen zu besprechen und zu beraten. Damit fungierten die Landdinge als Zentren, in denen eine gesellschaftliche Vernetzung der unterschiedlichen Teilnehmer stattfinden konnte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Konfliktlösung durch Variabilität?

Ständeversammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich 1438–1539

Vortrag von Matthias Kopietz

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

innerhalb des Graduiertenkollegs zur Geschichte der sächsischen Landtage widmet sich mein Dissertationsvorhaben den Ständeversammlungen der Jahre 1438 bis 1539. Der Untersuchungsraum bezieht sich dabei bis zur Teilung der wettinischen Gebiete im Jahre 1485 auf den gesamtwettinischen Herrschaftsbereich. Ab dieser Binnenzäsur konzentriere ich mich auf den neu entstandenen albertinischen Teil. Gleichwohl sind die Beziehungen zu den benachbarten Ernestinern und den dortigen Ständeversammlungen nicht komplett auszuklammern. Dies ist aufgrund der vielfältigen Verflechtungen und Beziehungen beider Linien zueinander auch nicht möglich.

Den Anfangszeitpunkt meiner Untersuchung bildet ein Ereignis, dem die sächsische Landesgeschichte zurecht einen hohen Stellenwert beimisst: 1438 bewilligten die wettinischen Stände ihren Fürsten eine außergewöhnliche Steuer. Der dreißigste Pfennig eines jeden Verkaufs sollte in den folgenden beiden Jahren helfen, die durch Hussitenkriege und Besitzerwerbungen geschwächte fürstliche Kasse zu entlasten. Der entsprechende Steuerrevers vom 9. Juni inkludierte dabei mittels eines ständischen Bündnisbriefes auch die Gegenleistung, welche Kurfürst Friedrich II. und sein jüngerer Bruder Wilhelm III. erbringen mussten. Für den Fall, dass diese Forderung künftig erneut erhoben worden wäre, hatten die Stände das Recht erhalten, sich unabhängig vom fürstlichen Willen zu versammeln und zu vereinigen. Sie hatten zudem Einfluss auf die Erhebung und Kontrolle der Gelder erlangt.



Offensichtlich ist hierbei der qualitative Sprung des fürstlich-ständischen Arrangements im Vergleich zu den von meiner Kollegin Josephine Mey ausgeführten Betrachtungen des Verhältnisses von Herrschaft und Ständen vor dem Jahre 1438. Den konkreten inhaltlichen Bestimmungen gingen nämlich zähe Verhandlungen voraus, die sich auch in den Quellen spiegeln. Die fürstlichen Räte hatten zwei Vorschläge ausgearbeitet und die Fürsten zudem ursprünglich den 20. Pfennig gefordert. Sowohl das Aufbieten von Wahlalternativen als auch das abgemilderte Ergebnis zeigen: In der konfliktreichen Aushandlung und gegenseitigen Akzeptanz durch gemeinsame kommunikative Akte

konstituierten sich die Beziehungen der gesellschaftlichen Akteure zu einem politischen Gefüge. So konnten Ansprüche aller Seiten gesichert, Verwaltung und Durchdringung des Landes mittels der Steuer gestaltet werden. Das skizzierte Beispiel veranschaulicht darüber hinaus: Von einem vereinfachten dualistischen Verhältnis zwischen Fürst und Ständen auszugehen, greift zu kurz.

Gestatten Sie mir nun einen Zeitsprung. Gut einhundert Jahre später, im März 1539, ließ der Enkel des genannten ersten wettinischen Kurfürsten Friedrich II., der Herzog Georg der Bärtige, auf einem Ständetag zu Meißen sein Testament verlesen. Nach vier Jahrzehnten alleiniger Herrschaft über den 1485 durch die Leipziger Teilung entstandenen albertinischen Landesteil traf Georg folgende Anordnung: Die Stände sollten nach seinem nahenden Ableben versuchen, den Einzug der Reformation abzuwehren und dazu gegebenenfalls einen Landtag einberufen. Doch dieser Versuch des altgläubigen Herzogs blieb aussichtslos. Weder der Nürnberger Bund, das seit 1538 existierende Bündnis katholischer Stände im Reich, noch die – konfessionell nicht einheitlichen – albertinischen Stände konnten Garanten seines Anliegens sein. Nach dem unglücklichen Ausscheiden von Georgs Söhnen aus der Erbfolge war schließlich der konvertierte Bruder des Herzogs am Zuge. Heinrich der Fromme führte im albertinischen Herzogtum die Reformation ein. Die Geistlichkeit verlor – auch hinsichtlich ihrer Rolle in den Ständeversammlungen – an Bedeutung. So endete im April 1539 mit Georgs Tode eine 40-jährige Regierungszeit, die nicht zuletzt durch ein gutes Miteinander zu den Ständen gekennzeichnet war. In der Perspektive einer Geschichte der sächsischen Ständeversammlungen stellt dies somit einen weiteren Zäsurfaktor des Jahres 1539 dar. Es folgten nämlich ungleich sprunghaftere Neuakzentuierungen zwischen den Fürsten und Ständen in den wechselhaften Folgejahren von Georgs Nachfolgern, den Herzogen Heinrich und Moritz.

Meine Damen und Herren, was fällt bei der Betrachtung der beiden offerierten Zäsuren des Untersuchungszeitraumes auf? Zunächst, ganz grundlegend, dass der fürstliche Wille nicht los-

gelöst und eigenständig schalten und walten konnte – sofern man ihm diese Absicht überhaupt unterstellt. Tragfähig war er vielmehr im Konsens mit den Klerikern, Grafen, Adligen und Städten, den Ständen also, die als Mitspieler auf dem politischen Feld nicht uneinbezogen bleiben konnten. Dieses Feld spannte sich gewissermaßen erst durch die Beziehungen der genannten gesellschaftlichen Akteure zueinander auf. Hinzu kamen die Reichsgewalt und die vielgestaltigen Beziehungen zu anderen Fürsten als maßgebliche Einflussfaktoren. Aufgefallen ist ihnen mit Sicherheit auch, dass ich bisher den Begriff ›Landtag‹ weitgehend vermieden habe. Dies geschah bewusst und ist zunächst ein ganz notwendiger Ausgangspunkt meiner Überlegungen und meines Zuganges zum Gegenstandsbereich meiner Dissertation. Ich möchte dies wie folgt begründen.

Durch das Quellenstudium ergab sich für mich folgendes Bild: Die Versammlungen von Fürsten und Ständen waren im 15. Jahrhundert zunächst kaum institutionell geprägt oder klar ausgeformt. Die Anlässe, Teilnehmer, Gestalt, Inhalte und Zwecke variierten erheblich. Im gesamten Untersuchungszeitraum sind diesbezüglich über 80 unterschiedliche Versammlungen zu fassen. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Andeutungen und im Schatten der vorgefundenen Überlieferungslage bleibende Hinweise auf Ereignisse mit Versammlungscharakter. Eine Überschau dieser Vielfalt offenbart variable Möglichkeiten von Zusammenkünften. Zahlreich sind reine Rätetagungen mit oder ohne den Fürsten. Solche Treffen zu Beratungszwecken konnten mitunter auch offener gestaltet sein und Berater einschließen, die nicht zum engsten Kreis der Räte des Fürsten zählten. Flexibel erscheinen auch die Versammlungen, an denen mehrere verschiedene Stände teilnahmen. Diese konnten sich etwa auf einen regionalen Bezug stützen, dann wurden nur die Stände eines bestimmten Herrschaftsbereichs des Fürsten versammelt. Ebenso gab es Versammlungen nur eines bestimmten Standes mit dem Fürsten. Besonders Städte- oder Ritterschaftstage sind darunter zu verstehen. Wie bereits erwähnt, gab es zudem seit 1438 unter bestimmten Bedingungen das ständische Recht zu willkürlichen Versammlungen, d. h. zu Treffen ohne Ladung durch den Fürsten.

Wiederum andere Gestalt nahmen Ständeversammlungen an, wenn auswärtige Autoritäten oder Berater hinzugezogen wurden. Schließlich finden wir Zusammenkünfte, auf denen Grafen und Herren, Kleriker, Ritter und Städte gemeinsam tagten. Zunehmend berieten solche Versammlungen auch zu Inhalten, die als ›Landesangelegenheiten‹ interpretiert werden können. Letztlich reduzierten Ausschusstage der nun mehr und mehr als landschaft erscheinenden Stände die eben genannten Großversammlungen, wenn dies nötig war.

Durch die Betrachtung dieser verschiedenen Versammlungen kam ich in meiner bisherigen Arbeit zu folgenden Beobachtungen und Befunden: Ein Zusammenkommen erscheint in den Quellen in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraumes zunächst schlicht als Tag oder Handlung. Erste Quellenbelege des Begriffs Landtag finden sich sporadisch ab 1470, zunehmend und verfestigend seit dem – auch so in den Quellen genannten – Leipziger Landtag von 1495. Die Intention eines jeden ›Tages‹ war zunächst die grundlegende Notwendigkeit und das Bedürfnis, Verbindung zwischen den gesellschaftlichen Akteuren zu gewährleisten und Beziehungen zwischen ihnen herzustellen. Durch das Prinzip der Zusammenkunft wurde dabei soziale Sinnhaftigkeit gestiftet und kommuniziert. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg lässt sich eine gewisse Pluralität der Erscheinungsformen von Ständeversammlungen ausmachen. Autonome Verfahren zur Entscheidungsfindung und zur kollektiven Bindung waren in dieser Zeit noch nicht durchgesetzt. Die Versammlungen unterlagen zudem offensichtlich einer situativen Bindung: Sie waren Reaktionen auf konkrete Konflikte oder Krisen. Als Beispiel wäre hierfür die Vielzahl von Ständeversammlungen im Umfeld der langwierigen Aushandlung der Altenburger Teilung von 1445 zwischen Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm III. zu nennen. Diese situative Bindung ist jedoch nur eine Seite der Medaille, denn das Versammlungsprinzip ist dem gesellschaftlichen und politischen Feld immanent: Es gibt keine gesellschaftliche oder politische Wirklichkeit ohne das Verständnis kommunikativer Akte als Symbole. Die Ständeversammlungen waren dafür ein geeignetes Instrumentarium.

Es lassen sich jenseits der variablen und vielfältigen Praxis von Zusammenkünften zunehmend wiederkehrende Merkmale hinsichtlich der Praxis der Einberufung, des Teilnehmerkreises, der ›landbezogenen‹ Inhalte, der Verfahren und der Entscheidungsfindung beobachten. Daraus folgt der Befund, dass Ansätze einer Festigung hin zu einem institutionalisiert-vormodernen Landtag auszumachen sind: Mit der quantitativen Zunahme der Versammlungen ging eine qualitative und spezifizierende Entwicklung einher. Diese Beobachtung ist an den Fortgang der Zeit gebunden, sodass ein entwicklungsgeschichtlicher Zugang gewagt werden kann. Dieser Zugang darf nicht teleologisch, d. h. nicht von einem zu erreichenden Endpunkt eines ›vollendeten‹ Landtages her gedacht werden. Die eigengeschichtliche Perspektive, die Ständeversammlungen aus ›sich heraus‹ und nicht nur als Begleiterscheinung zu einer Fürstengeschichte zu sehen, soll an den Untersuchungsabschnitt angelegt werden.

Daraus ergibt sich als Erkenntnisinteresse die Frage, woraus sich diese frühen Landtage an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit ableiten. Sie fallen nicht einfach vom Himmel, können aber auch nicht als Produkt oder Folge einer linearen Entwicklung gesehen werden. Hierbei ist vor allem zu prüfen, inwieweit andere Entwicklungsvorstellungen auf den wettinischen Fall gedacht werden können. Der Gießener Mediävist Peter Moraw etwa charakterisierte die Entwicklung der Reichsstände als einen Prozess vom Hoftag hin zum Reichstag.

Die ältere sächsische Forschung, insbesondere die im Detail verdienstvolle Arbeit Herbert Helbig's zum »Wettinischen Ständestaat«, so der Titel seiner Habilitationsschrift, sah insbesondere in der zurückhaltenden Rolle der Stände im Zuge der wettinischen Hauptteilung von 1485 ihre Ohnmacht belegt. Man deutete das Verhalten der Stände als eine Interruption einer teleologisch gedachten Fortschrittsentwicklung – etwa im Vergleich zum erheblichen ständischen Einfluss auf die Altenburger Teilung vierzig Jahre zuvor. Hierin liegt meines Erachtens die Gefahr, nicht dem Eigencharakter der Ständeversammlungen näher zu kommen. Folglich möchte meine Arbeit auch Helbig's Zäsur des Jahres 1485 überwinden. Gewiss konstituierte die



Leipziger Teilung herrschaftsrechtlich die dynastischen Verhältnisse der Wettiner grundsätzlich neu. Die neuere Forschung zur sächsischen Landesgeschichte hält der älteren Interpretation dieser Teilung als einer verheerenden Selbstbeschneidung wettinischer Machtkonzentration jedoch zu Recht entgegen, dass spätmittelalterliches Herrschaftsdenken maßgeblich dynastisch geprägt war. In diesem Sinne war die Teilung der Herrschaftsrechte ein übliches Instrument zur Wahrung der Ansprüche der Erbberechtigten und zur Sicherung des Überlebens der Dynastie. Dass diese Teilung eine vermeintlich »erfolgreichere« sächsische Entwicklung verhindert hätte, ist letztlich anachro-

nistisch und von einem frühneuzeitlichen Staatstopos der Macht her gedacht.

Daher kann meines Erachtens die Geschichte spätmittelalterlicher wettinischer Ständeversammlungen auch über das Jahr 1485 hinaus betrieben werden, während Helbig seine Arbeit mit dieser Zäsur enden ließ. Die Teilung der wettinischen Lande brachte nämlich wiederum neue Versammlungsvarianten hervor: die gemeinsamen Versammlungen der Stände beider Linien, der Ernestinischen und der Albertinischen, beispielsweise 1498 in Naumburg oder 1525 in Zeitz. Hier bestätigt sich die Variabilität als eigengeschichtliche Kontinuität des Versammlungsprin-

zips erneut, um den historischen Erfordernissen der jeweiligen Situation gerecht zu werden.

Mit meinen Ausführungen zum Jahr 1485 wollte ich exemplarisch auf Folgendes hinweisen: Die Betrachtung eines gesamten Jahrhunderts mit all seinen bedeutenden Entwicklungslinien – erwähnt seien neben der Leipziger Teilung besonders die Reformation, die dauerhafte ›Türkengefahr‹ oder die Erfindung des Buchdruckes – unter der Prämisse der Behandlung eines spezifischen Gegenstandes (der Ständeversammlungen) erfordert einen variablen und offenen methodischen Zugang. Zum einen sind begriffsgeschichtliche Untersuchungen notwendig: Wann und Wie wurden tage und handlungen zum landttag? Aus sozialgeschichtlicher Sicht ist etwa zu fragen: Wer erschien aus welchen Gründen zu welcher Form von Versammlung? Inwiefern lässt sich korporatives, auf die Zuschreibung von Eigengeltung referierendes, Denken und Handeln fassen? Bestimmte Entwicklungen, zum Beispiel im Zuge der Altenburger Teilung von 1445, ermöglichen mittels verfahrensbezogener Untersuchungen ein vertieftes Verständnis des Gegenstandes. Ein prosopographischer Zugang ermöglicht insbesondere für die zweite Hälfte des Untersuchungszeitraumes Beobachtungen personaler Kontinuitäten, die das Versammlungsprinzip grundsätzlich festigten.

Überhaupt erscheint es lohnenswert, nicht wie die ältere Forschung rückwirkend die Wurzeln eines Phänomens zu suchen, sondern die Geschichte der Ständeversammlungen aus dem komplexen gesamtgesellschaftspolitischen Feld und seinen Wirkungszusammenhängen heraus zu denken. Dabei muss meine Arbeit exemplarisch und fallorientiert angelegt sein, um die oben formulierten Thesen und angedeuteten Befunde eines eigenentwicklungsgeschichtlichen Zugangs zu stützen. Kontinuitäten und Brüche sollen dabei mittels verschiedener Analysekategorien untersucht werden. Aus dem Einfluss von Entscheidungsträgern und der Partizipation politischer Kräfte auf verschiedenen Ebenen, aus den Versammlungs- und Entscheidungsinhalten selbst und den Prozessen beziehungsweise Verfahren zur Konfliktbehandlung können sich solche Kategorien speisen. Sie ermöglichen einen übergreifenden Zugriff im Lang-

zeitzuschnitt und verhindern das bloße Verhaften an Einzelfällen. Auf diese Weise scheint es mir möglich, Entwicklungslinien aufzuzeigen und aus der diffizilen Quellenlage ein eigengeschichtliches Bild von den Ständeversammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich am Ausgang des Mittelalters zu gewinnen. Dieses Vorgehen fußt nicht zuletzt auf den vorgefundenen Bedingungen. Ereignisgeschichtlich subsumierten bereits Helbig und Woldemar Goerlitz die Geschehnisse. Zudem variieren die Quantität und die Qualität der Quellenzeugnisse zu den einzelnen Ständeversammlungen des Untersuchungszeitraumes erheblich. Ein Beispiel hierfür möchte ich zur Veranschaulichung anführen:

Eine gleichrangige und gleich angelegte Betrachtung der Versammlung in Oschatz im März 1466 und des Leipziger Landtages von 1534 erscheint wenig aussagekräftig. Über die Oschatzer Versammlung besitzen wir nur wenige Informationen. Die Ritter, die Geistlichen und die Städte bewilligten eine Steuer. Dieser ›Tag‹ war das erste Geldersuchen der jungen regierenden Fürsten Ernst und Albrecht nach dem Tod ihres Vaters, des Kurfürsten Friedrich II. Zur Verwaltung der Einnahmen wurde ein 11-köpfiges Gremium aus zehn Angehörigen der Landschaft und einem fürstlichen Rat gebildet. Die Vertreter und das Zustandekommen dieses Kontrollgremiums bleiben jedoch unbekannt. Viel mehr ist zum Wesen und Gegenstand dieser Versammlung nicht überliefert.

Die Quellenlage zum Leipziger Landtag im Mai 1534 ist hingegen ungleich besser. Die Teilnehmer sind bekannt und es liegt sogar eine narrative Quelle, ein Bericht des Dresdner Bürgermeisters Bienert, hierüber vor. Auf diesem ›Tag‹, der nun auch in den Quellen als Landtag bezeichnet wird, kamen verschiedene Landes- und Einzelinteressen zu tragen. Auch diesmal ging es um Geld. Eine Tranksteuer wurde von der Landschaft bewilligt. Die Stände traten darüber hinaus aber korporativ auf und forderten eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit wirtschaftspolitischen Konflikten zwischen den Städten und dem ländlichen Raum. Für diese Angelegenheiten wurde ein zehnköpfiger Ausschuss gebildet, der sich künftig damit befassen sollte. Die

Stadt Döbeln wiederum erhoffte sich eine Verhandlung ihrer konkreten Beschwerdeschrift gegen die Handwerksarbeit auf den Dörfern. Auch reichspolitische Fragen spielten eine Rolle: König Ferdinand nämlich erbat bei den Wettinern ein Darlehen, das Herzog Georg den Ständen zur Beratung vorlegte. Weiterhin kritisierten die Stände auf diesem Landtag wohl die Religionspolitik des Herzogs und auch seine strikten Maßnahmen gegen die lutherische Gemeinde. Kurz zuvor hatte Georg zahlreiche Leipziger Bürger aus konfessionspolitischen Motiven der Stadt verwiesen. Aus Bienerts Bericht geht zudem – wiederum konfessionell begründet – eine Privatbeschwerde Antons von Schönberg gegen den Herzog auf jener Versammlung hervor.

Dieser kurze Vergleich soll Folgendes veranschaulichen: Jede Versammlung erscheint in den Quellen als einzelnes Ereignis mit jeweils gesonderten Bedingungen und spezifischen Themen. Die Summe von nahezu 80 Versammlungen ergibt ein beachtliches Kompendium, das mittels Untersuchungskategorien betrachtet werden kann und folglich ein tieferes Verständnis des Gegenstandes ermöglicht. Als solche Kategorien kommen zum Beispiel Finanz- und Steuerfragen, ständische Befugnisse, Landes- versus Partikularinteressen, reichspolitische Inhalte und Einflüsse sowie Verfahrensweisen infrage.

Ein derartiger Katalog von Kriterien und Kategorien ist dann zwar nicht immer auf jede einzelne Versammlung anwendbar, jedoch sind die Schnittmengen und kategorialen Eigenentwicklungen innerhalb des gesamten Untersuchungszeitraumes erfassbar. So gelingt der analytische Zugriff auf den gesamten Zeitraum und es können Binnendifferenzierungen und Entwicklungen in den einzelnen Teilfragen herausgearbeitet werden.

Die Verstrickung der Teilnehmer im politischen Gefüge, die Ausdifferenzierung der Gegenstandsbereiche oder auch das Komplexwerden der Verfahren treten so zu Tage.

Meine Untersuchungen zeigen: Aus dem wenig bestimmt erscheinenden mittelalterlichen Fungieren von tagen erwuchs zunehmend ein Bewusstsein für gesellschaftliche Versammlungen politischen Charakters. Zunächst erscheinen uns verschiedenste Treffen und Tage als Zentralorte. Zunehmend entwickelten sich im Untersuchungszeitraum aber auch konkrete Vorstellungen von funktionalen Rollen, Zuständigkeiten, Aufgabenteilungen und Inhalten von Versammlungen. Dadurch fungierte die Ständeversammlung sowohl als allgemeines Prinzip als auch im konkreten historisch-situativen Fall und Ereignis als ein Zentralort der historischen Konturierung von Gesellschaft und Politik am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Mittels der Funktionalität des gesellschaftlichen Zentralortes Ständeversammlung und durch ihn steigerten und gestalteten sich zunehmend bedeutende Prozesse: Die personale Verstrickung seiner Akteure untereinander und vor allem im Versammlungsverfahren, die Verdichtung und Stabilisierung von Herrschaft durch die konsensuale Bindung von Fürsten und Ständen, aber auch ganz allgemein das Durchdringen des Herrschaftsgebietes mittels zunehmender Verwaltung sind hierbei zu nennen. Die Ständeversammlungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts waren folglich integrativer Bestandteil eines politischen Umstrukturierungsprozesses vom Mittelalter hin zur Frühen Neuzeit. Sie stellen sich als ein bedeutsamer Faktor und als ein wesentliches Instrument für die zunehmende Konturierung des vormodernen Staates dar.

Ritual und Organisation

Die kursächsischen Landtage in Torgau als gesellschaftliche Ereignisse (1550–1628)

Vortrag von Jan Bergmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reihe der Torgauer Landtage beschreibt einen langen Abschnitt in der kursächsischen Ständeversammlungsgeschichte. Ein Dreivierteljahrhundert war die Elbestadt nahe der Dübener Heide alleiniger Veranstaltungsort der wichtigsten landständischen Zusammenkünfte. Dies war ein Novum, da bis dahin noch der Tagungsort von Mal zu Mal gewechselt hatte. Die Landtage spielten eine wesentliche Rolle im kursächsischen Verwaltungs- und Regierungssystem der beginnenden Frühen Neuzeit. Auf ihnen avancierten die Landstände zur wichtigsten Instanz im Steuerwesen. Sie berieten den Kurfürsten sowohl in innerterritorialen als auch reichspolitischen Belangen und informierten ihn bzw. seinen Regierungsapparat über Missstände im Land und forderten deren Beseitigung. Nicht zuletzt waren ihre Versammlungen ein zentraler Ort für Distinktion und Interaktion innerhalb der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft.

Auch vor und nach den Torgauer Konventen hat es natürlich Land- und Ausschusstage gegeben – deshalb sind sie auch nicht als eigenständige bzw. isolierte historische Institution zu betrachten. Dennoch lassen sich m. E. sowohl inhaltliche als auch strukturelle Unterschiede und eigene Entwicklungslinien herausarbeiten. Es ist daher ohne weiteres möglich, die Torgauer Landtage im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie analytisch zu fokussieren. Sie spielten unbestritten eine wichtige Rolle in der lutherischen Reformation – man denke etwa an die Beratung der Konkordienformel oder das Vorgehen gegen die



Kryptocalvinisten. Aber vor allem ihre eigenen strukturellen Entwicklungsprozesse begründen ihre Bedeutung für die sächsische Landtagsgeschichte sowie nicht zuletzt auch ihre Rolle als gesellschaftlicher Zentralort. Sie bilden das Bindeglied zwischen den spätmittelalterlichen, weitgehend von der fürstlichen Hofhaltung abhängigen und letztlich sehr vielgestaltigen Zusammenkünften und den korporativen, kaum noch höfisch eingebundenen frühneuzeitlichen Ständeversammlungen, wie sie ab dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts in Dresden zusammentraten.

Die Erkenntnis, dass die albertinischen Kurfürsten des 16. Jahrhunderts keinesfalls absolutistisch regierten und ihre Landstände auch nicht politisch bedeutungslos waren, gehört nicht zuletzt zu den Ergebnissen der jüngeren Landesgeschichtsforschung. Es wird mit Recht betont, dass Mitglieder der Landstände gleichsam entscheidende Positionen in der Landesverwaltung einnahmen und auch die Korporation als Ganzes gerade im sächsischen Finanzwesen eine zentrale Rolle spielte. Die Landtage selbst werden jedoch mehrheitlich nur als Vermittlungsforum fürstlicher Politik angesehen. Sie waren de facto aber auch tatsächlicher Verhandlungsort. Es sei nur exemplarisch angeführt, dass es etwa den Landständen im Jahr 1570 gelungen war, als Bedingung für die Staatsschuldenübernahme die kursächsische Steuerverwaltung an sich zu ziehen. Auch die Bedeutung der ständischen Gravamina für das realpolitische Landesgeschäft blieb bis in die jüngste Zeit nur wenig beachtet. Ein Grund für diese Verzerrung des Bildes mag darin liegen, dass lange Zeit in erster Linie die landesherrlichen Regierungsperioden als Bezugsgrößen für die Betrachtung der Ständeversammlungsge-schichte herangezogen wurden.

Die bewusste Fokussierung der Torgauer Landtage kennzeichnet bereits meine Absicht, die kursächsischen Ständeversammlungen vielmehr als eigenständiges Phänomen zu verstehen. Denn allein schon die zeitlichen Stationen der Torgauer Landtage zeigen, dass diese nicht oder nur bedingt mit den Regierungsperioden der betreffenden Kurfürsten in Einklang zu bringen sind. In seinem neunten Regierungsjahr hielt Kurfürst Moritz 1550 den ersten albertinisch-sächsischen Landtag in Torgau ab. Aber auch schon unter seiner Herrschaft hatten Ständeversammlungen an anderen Orten stattgefunden. Schließlich beginnt nach letztem vorübergehendem Ortswechsel 1555 eine Reihe von 16 vergleichsweise regelmäßigen Landtagen, die ausnahmslos in Torgau stattfanden. Zählt man die Ausschuss- und Deputationstage hinzu, die als weitere Form der Ständeversammlungen in der gleichen Zeitspanne hier stattgefunden hatten, verdoppelt sich diese Zahl. Erst 1631, im zwanzigsten Jahr seiner Herrschaft, berief Kurfürst Johann Georg I. dann wieder

eine allgemeine Ständeversammlung in die Residenzstadt Dresden ein, wo die folgenden Zusammenkünfte nun auch dauerhaft stattfinden sollten.

Die Ständeversammlungen vor der Torgauer Periode waren stets an verschiedene Orte einberufen worden. Das steht unverkennbar auch im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Form der Herrschaftsausübung im Land. Aber auch noch in einer Zeit, in der sich nun dauerhafte Hauptresidenzen der sächsischen Herrscher herausbildeten – der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts – hielt man noch erstaunlich lange an diesem Prinzip fest. Ein Umbruch erfolgte erst mit der Etablierung des Landtagsortes Torgau ab der Mitte des 16. Jahrhunderts. Und wie ich bereits betont habe, sollten die kursächsischen Ständeversammlungen nur noch einmal ihren Veranstaltungsort wechseln. Einschränkend sei aber betont, dass dies für die kleineren ständischen Versammlungen wie Räte- und Deputationstage nicht ausschließlich gilt. Ihr vergleichsweise geringer organisatorischer Aufwand erlaubte ein flexibleres

Zusammentreten am jeweiligen kurfürstlichen Aufenthaltsort oder aber nahe dem Verhandlungsgegenstand. Damit fiel bereits in Andeutung das Stichwort zur wohl wichtigsten Theorie, wie diese »Sesshaftwerdung« der kursächsischen Landtage – wenn ich dies an dieser Stelle so formulieren darf – zu erklären ist: die Organisation der Landtage als gesellschaftliche, wirtschaftliche und logistische Ereignisse.

Die Stadt Torgau gehörte bis 1547 – bis zur Wittenberger Kapitulation, mit der der Schmalkaldische Krieg endete – zum Herrschaftsgebiet der ernestinischen Kurfürsten von Sachsen. Eine landesherrliche Burg zur Sicherung der wichtigen Elbefurt und der daran anschließenden Fernhandelsstraßen bestand in Torgau bereits seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert. Im Spätmittelalter gehörte das nunmehrige Schloss dann auch zu den bevorzugten Aufenthaltsorten sächsischer Fürsten. Wiederholt findet sich in der Literatur auch, dass Torgau als kurfürstliche Residenz unter Johann dem Beständigen und seinem Sohn und Nachfolger Johann Friedrich dem Großmütigen zeitweise bedeutender war als Weimar. Beredtes Zeugnis davon legen vor

Ort bis heute die ambitionierten Bauprojekte der Zeit ab. Nennen möchte ich das Kanzleigebäude, den imposanten Johann-Friedrich-Bau des Schlosses Hartenfels sowie den wohl ersten protestantischen Kirchenbau überhaupt – die 1544 errichtete doppelemporige Schlosskapelle.

Ungefähr parallel zu den ernestinischen Unternehmungen in Torgau hatte der albertinische Herzog Georg der Bärtige begonnen, Dresden als dauerhafte Hauptresidenz seines Hauses auszubauen. Sein Nachfolger, Herzog Moritz, unterstützte Jahre später im Schmalkaldischen Krieg trotz seiner lutherischen Konfession die kaiserlichen Truppen im Kampf gegen den protestantischen Schmalkaldischen Bund, der von seinem ernestinischen Vetter angeführt wurde. Die Entscheidung fiel 1547 zugunsten des katholisch dominierten Reichsaufgebots Karls V. in der Schlacht bei Mühlberg. Zu den wesentlichsten Ergebnissen der Wittenberger Kapitulation gehörten neben der Übertragung der sächsischen Kurwürde auch große Gebietsabtretungen im mitteleuropäischen Raum von den Ernestinern an die Albertiner. Innerhalb dieser Gebiete, die zusammen über die Hälfte des gesamten bisherigen ernestinischen Kurfürstentums ausgemacht hatten, lag auch die noch junge Residenzstadt Torgau.

Mit Dresden und Torgau standen den neuen sächsischen Kurfürsten aus dem Haus der albertinischen Wettiner fortan gleich zwei voll ausgebaute Residenzen zur Verfügung. Beide standen in der Frühen Neuzeit, gemessen an Repräsentativität, Ausstattung und Strahlkraft, in der vordersten Reihe unter den reichsfürstlichen deutschen Herrschaftssitzen. Zu einer funktionierenden Residenz gehörten aber nicht nur ein Schloss, eine Hofkirche und ein Kanzleigebäude. Eine ausgeprägte wirtschaftliche Infrastruktur im nahen und auch weiteren Umfeld, wie sie etwa eine gewerbetreibende große Stadt bot, war nicht minder entscheidend. Die wesentlichen Bestandteile eines solchen Systems aus residenziellen Umlandbeziehungen waren eine gute Straßen- und Wasserwegsanbindung, Kammergüter als wirtschaftliche Vorposten, ausgedehnte Teichgebiete zur Fischproduktion und idealerweise natürlich auch gut erreichbare Jagdreviere. Hinzu kam eine möglichst umfangreiche ländliche

Bevölkerung, deren Mitglieder als Amts- oder Kammergutsuntertanen direkt zu Diensten und Abgaben für den kurfürstlichen Hof verpflichtet werden konnten.

Auch Torgau verfügte durch seine ernestinische Prägung über ein solches Residenzumfeld. Schloss Hartenfels stand seinerzeit, gemessen an Größe und Repräsentativität, wenigstens auf Augenhöhe mit dem Dresdener Schloss. Die infrastrukturelle Anbindung war aufgrund einer geografisch günstigeren Lage sogar etwas besser. Mit der Dübener, der Annaburger und der Dahleener Heide sowie dem Torgauer Stadtforst waren ausgedehnte Jagdreviere und mit dem 1483 künstlich angelegten sogenannten Großen Teich sogar der seinerzeit größte sächsische See zur Wasser- und Fischversorgung vorhanden. Die Region um Torgau gehörte nicht zuletzt zu den ertragreicheren landwirtschaftlichen Produktionsgebieten Kursachsens. Damit nicht genug. Die Lieferungslisten der Hofhaltung während der Landtage zeichnen ein Bild vom Einzugsgebiet der Torgauer Residenzinfrastruktur. Sichtbar wird dabei eine Abgrenzung zum vergleichbaren Residenzumfeld von Dresden.

Es scheint damit konsequent gewesen zu sein, dass die in Dresden residierenden Kurfürsten für höfische Großereignisse nun bevorzugt auf Torgau auswichen. Schon 1548 fand hier eine der prachtvollsten sächsischen Fürstenhochzeiten der beginnenden Frühen Neuzeit statt: die Eheschließung des späteren Kurfürsten August von Sachsen mit Anna von Dänemark. Diesem mehrtägigen Fest folgten bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts weitere Hochzeiten, Fürstentreffen, Hofjagden, Bärenhatzen, Karnevale, Bälle, Turniere und anderes mehr. Dies sollte in erster Linie auch dazu dienen, die Kapazitäten der auf weitgehende Permanenz ausgelegten alltäglichen Dresdner Hofhaltung der kurfürstlichen Familie seltener durch zusätzliche Großveranstaltungen über das Maß auszureizen.

Anhand dieser Beobachtungen lassen sich Theorien formulieren, weshalb sich Torgau als ein erster dauerhafter Tagungsort der kursächsischen Ständeversammlungen etablierte. Ein wesentlicher Auslöser für die beschriebene Entwicklung war mutmaßlich die vorausgegangene allmähliche Lokalisierung

der fürstlichen Hofhaltung und die fachliche und strukturelle Formierung erweiterter Verwaltungsinstitutionen. Wenn ich dies im Zusammenhang mit dem Werden Torgaus zum dauerhaften Landtagsort behaupte, muss ich aber selbstverständlich auch die Frage stellen, warum nicht gerade deshalb im fraglichen Zeitraum zugleich Dresden Landtagsort wurde. Es bestand aber in der Tat nach 1547 in Torgau, abgesehen von der regulären Amtsverwaltung, keine permanent ansässige Landesregierungsinstantz mehr. Für jeden Landtag mussten deshalb notwendige Akten, Dokumente, Kanzleieinrichtungen und letztlich natürlich auch das Personal per Schiff auf der Elbe von Dresden nach Torgau befördert werden. Aber genau diese Machbarkeit aufgrund vergleichsweise günstiger Transportwege und des vorhandenen lokalen Raumangebots – nämlich in den ehemaligen Verwaltungsgebäuden – bedingte eine kontinuierliche Wiederholbarkeit des bald eingeübten Translokationsvorgangs.

Dies wird bestätigt durch das Quellenmaterial, das die jeweiligen Landtagsvorbereitungsphasen hervorgebracht haben. Die Organisation einer jeden allgemeinen Ständeversammlung erfolgte lediglich in etwa ein bis maximal zwei Monaten. Allein gemessen an dem erheblichen Verpflegungs- und Beherbergungsaufwand stellt dies zweifelsohne eine beachtliche Verwaltungsleistung dar. Gegen Ende der fast achtzigjährigen Torgauer Landtagsgeschichte kalkulierten die Räte mit jeweils bis zu sechshundert Tagungsteilnehmern. Hinzu kommt noch eine deutlich höher anzusetzende Anzahl an höfischen und landständischen Dienern, Verwaltungspersonal, Facharbeitern, Reisigen, amtsuntertänigen Arbeitskräften, Wachpersonal, Transporteuren u. a. m.

Die gesellschaftliche Zentralortfunktion der Torgauer Landtage ermöglichte auch ihre Kombination mit anderen Veranstaltungen – etwa mit einer allgemeinen Musterung. Dies war etwa 1588 der Fall, als allein siebentausend Geharnischte und über zehntausend gepanzerte Pferde nach Torgau kamen. Diese Zahlen finden sich in der zeitgenössischen Stadtchronik des Torgauer Schulrektors Michael Böhme. Die städtische Geschichtsschreibung bezeugt, wie etwa auch erste Flugblätter oder landesweite

Landtagsgebete, – das möchte ich an dieser Stelle betonen – die externe zeitgenössische Bedeutungszuschreibung der Landtage parallel zur eigenen Geltungsbehauptung der Landstände.

Ein eigenständiger landständischer Tagungsort konnte sich also etablieren, da nun neben der eigentlichen Residenz eine Stadt verfügbar geworden war, die den durch steigende Teilnehmerzahlen und längere Landtagsdauer gewachsenen Anforderungen an einen geeigneten Versammlungsort dauerhaft bzw. wiederholt gerecht werden konnte. Im Dresdner Hauptstaatsarchiv sind umfangreiche, wenn auch nicht für alle Konvente verfügbare Lieferungslisten, Korrespondenzen und Planungsunterlagen zur Landtagsvorbereitung überliefert. Gerade die Organisation und technisch-administrative Durchführung der frühneuzeitlichen sächsischen Ständeversammlungen ist aber bislang kaum erforscht. Dies ist das Feld, auf das ich mich mit meinem Dissertationsprojekt begeben habe. Dieses Verständnis von Landtagsgeschichte beschränkt sich nicht auf die inhaltlichen Verhandlungen, sondern schließt das organisatorische, atmosphärische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld, das zu dem jeweiligen Ereignis Landtag in funktionaler Beziehung stand, inklusive seiner Kommunikationsmechanismen, mit ein.

Die standortfesten und zeitlich klar eingegrenzten Torgauer Landtage ermöglichen es mir, trotz der teilweise lückenhaften Überlieferung der Einzelereignisse die situativen lokalen Strukturen herauszuarbeiten. Schließlich lag auch genau darin ein wesentlicher Vorteil für die zeitgenössischen Verantwortungsträger. Der beibehaltene Tagungsort ermöglichte es den Organisatoren, auf die Planungsunterlagen der vorausgegangenen Landtage zurückgreifen zu können. Hierin offenbaren sich die Möglichkeiten der inzwischen stark entwickelten allgemeinen Schriftlichkeit. Die umfassende administrative Verwaltungsdokumentation sowie die landständische Traditionsbildung und -pflege einerseits und die beschriebene Tagungsortsetablirung andererseits begünstigten sich offenbar gegenseitig. Daraus lässt sich die folgende These ableiten: Die mit den Torgauer Landtagen einsetzende Kontinuität bzw. reduzierte Varia-

bilität drückte sich nicht nur in der neuen Standorttreue, sondern etwa auch in der relativen zeitlichen Regelmäßigkeit der Ständeversammlungen deutlich aus. Dies muss maßgeblich zur Regulierung und Festigung der Verfahrensweisen und zum anderen zur Ausbildung gefestigter Binnenstrukturen beigetragen haben. Gerade ab der Mitte des 16. Jahrhundert kam es zu einer maßgeblichen Umformungs- und Verfestigungsphase der landständischen Corpora. Die Klöster bzw. ihre Abgesandten schieden aus. Die verbliebenen Prälaten, namentlich die Stifte, Komtureien und Universitäten, verbanden sich allmählich mit den Grafen und Herren zum Ersten Corpus. Bis dahin noch nicht genau definierte Zugehörigkeiten einzelner Ständemitglieder wurden u. a. durch Berufung auf bzw. Behauptung von Tradition und Herkommen dauerhaft entschieden und es pegelte sich weitgehend auch die jeweilige Mitgliederzahl der einzelnen Gremien und Consilia ein. Nicht zuletzt die in dieser Zeit im Großen und Ganzen abgeschlossene Kreisstruktur Kursachsens bildete sich nun auch in der Besetzung der Ausschüsse ab.

Die Bedingungen der Torgauer Landtage müssen diese Entwicklungen begünstigt haben, denn man wird auch davon ausgehen müssen, dass die zuvor wechselnden Tagungsorte noch bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts jeweils bestimmte lokale und regionale Gruppen der Landstände wechselnd bevor- oder benachteiligen konnten und so eine Stabilisierung behinderten.

Es dürfte also zusammengenommen kein Zufall sein, dass sich nur etwa eine Dekade nach Beginn der Torgauer Landtagsperiode erste Hinweise auf das Entstehen einer ersten Landtagsordnung von der Art eines aus der Praxis abgeleiteten Leitfadens finden lassen. Dies scheint mir ein starker Hinweis auf eine neuerdings stabilisierte Struktur der Landtage zu sein. Mit dieser Entwicklung erfuhren die verfahrenseigenen Rituale ihre weitgehende Festschreibung. Wenngleich für die Torgauer Landtage keine geschlossene Protokollüberlieferung vorhanden ist, lassen sich mithilfe der erhaltenen Quellen hier symbolisch-kommunikative bzw. rituelle Strukturen und Handlungssequenzen freilegen, die aus ständegesellschaftlichen Ordnungsvorstellun-

gen und -schemata erwachsen. Ich möchte dies exemplarisch anhand der Speisung der Landstände während der Ständeversammlungen beschreiben. In erster Linie gehört dieser Aspekt in den Kontext der alltäglichen Bedürfnisbefriedigung und erfordert als solcher nicht per se rituelle Handlungen oder Symbolbezüge. Sie können aber eben auch als ihr Bestandteil oder Gerüst, mithin als ihr zentraler Gegenstand eingesetzt werden und damit gesellschaftlich-funktionale Aufgaben wahrnehmen, die über den natürlichen Zweck, nämlich die Nahrungsaufnahme, hinausreichen. In einer frühneuzeitlichen, ständisch stratifizierten Gesellschaft und den ihr zugrunde gelegten Ordnungssystemen dienen Symbole und Rituale dazu, ebendiese Strukturen herzustellen, sichtbar zu machen und zu festigen, im Bedarfsfall aber auch um sie infrage zu stellen. Es handelt sich dabei also um kommunikative Prozesse, die sich eines jeweils ritualeigenen Kanons von allgemein als bindend anerkannten Handlungssequenzen und Schaubildern bedienen.

Diese Erkenntnis dient mir als Analyseinstrument für die Landtagsauspeisungen in Torgau. Diese fanden für alle Tagungsteilnehmer zu den Mittags- und Abendmahlzeiten im Schloss Hartenfels statt, das in erster Linie auch der Ort der eigentlichen Landtagsverhandlungen war. Die funktionalen Bestandteile dieser Zeremonien waren in erster Linie räumliche Bezüge. Durch den Sitzplatz des Tagungsteilnehmers während der Mahlzeiten wurde entweder seine ständische Stellung abgebildet oder aber ihm eine besondere Position in der Binnenstruktur der Stände bzw. der gesellschaftlichen Hierarchie der Anwesenden zugewiesen. Dies spielte sich auf drei unterschiedlichen räumlichen Ebenen ab. Die Landstände unterschieden sich von den anderen zum Landtag anwesenden Personen – Teile des Hofpersonals ausgenommen – dadurch, dass sie im Haus des Landesherrn, nämlich dem Schloss, und nicht in der Stadt oder an der eigens errichteten Rossküche – einer Art Feldküche für das Gesinde und die Reisigen – speisten. Je nach Stand – ob Städtegesandter, Ritterschaftsmitglied, Prälat, Graf oder Herr – nahm man sein Mahl innerhalb des Schlosses in unterschiedlichen Sälen ein. Die Städtevertreter aßen im weniger repräsentativen

Alten Saal im Alten Saalflügel, die Ritterschaftsmitglieder in der Großen Hofstube im Erdgeschoss des repräsentativen Johann-Friedrich-Baus und die Prälaten, Grafen und Herren als vornehmstes Landtagscorpus ebendort in der oberen Tafelstube. Herausgehobene Vertreter der Ritterschaft konnten außerdem mit einem sichtbar erhöhten bzw. separierten Platz innerhalb der Großen Hofstube oder aber mit einem Platz an den Beitischen der Prälatenstube versehen werden. Bereits an den genannten Orten trat also die Hierarchisierungsfunktion der Landtagsessen sichtbar zutage.

Am augenfälligsten wird jedoch die symbolisch-funktionale Handlung der Platzzuweisung und Platzeinnahme in der sogenannten Flaschenstube in dem großen elbseitigen Schlossturm bei den kurfürstlichen Gemächern. Dies war die Tafelstube des Landesherrn, seiner Familie und seiner Gäste. Es galt als herausragende Ehrzuweisung an einen Landtagsteilnehmer, wenn dieser an die kurfürstliche Tafel gerufen wurde. Daher wechselten auch bei jeder Mahlzeit die Gäste, die zweifellos zu den wichtigsten Landständen zu zählen sind. Auf zwei Arten funktionierte diese zeremonielle Hierarchisierung. Zum einen war es entscheidend, welchen Platz man im Verhältnis zum Sitzplatz des Landesherrn an der Tafel selbst einnahm. Dieser saß an der Stirnseite und an den Längsseiten reihten sich seine Gäste. Je näher man dem Fürsten war, desto höher stand man im Ansehen – so die bekannte Faustformel. Ein weiteres Distinktionsmittel stellte die Abfolge der Landtagstafeln dar. Quellen des Oberhofmarschallamtes belegen, dass anlässlich des jeweils ersten Mahls während eines Landtags auch die vornehmsten Tagungsteilnehmer am Tisch des Landesherrn speisten. Für die folgenden Essen lässt sich dann ein kontinuierliches Absinken

der vertretenen Hierarchien beobachten. Ohne an dieser Stelle näher darauf eingehen zu können, möchte ich noch der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass auch durch Menge und Qualität der servierten Speisen sowie durch den gesellschaftlichen Rang des Bedienungspersonals an den Tischen eine Hierarchisierung erfolgte.

Fast am Ende der entwicklungsgeschichtlichen Phase der Torgauer Landtage, stand auch das Ende der Landtagsaus speisung. Die Verköstigung an den Tafeln des Landesherrn wurde 1622 aus Kostengründen durch Auslösungen – oder moderner formuliert, durch Diäten – ersetzt. Diese Änderung markiert die Zäsur, die die Landtage nun fast vollständig aus dem Kontext des Fürstenhofes löste, da sich die Landstände nun in der Tagungsstadt selbst versorgen mussten. Hier können – dies ein kleiner Ausblick – wohl auch die Gründe für eine gesellschaftliche Erweiterung der Landtage durch die mitreisenden Familienangehörigen der Landtagsteilnehmer ab der folgenden Dresdener Periode gesucht werden.

Die Torgauer Landtage stellen eine wesentliche entwicklungsgeschichtliche Etappe innerhalb der sächsischen Ständeversammlungsgeschichte dar. Sie schließen als lange Ära der Ausformung und Stabilisierung an eine sehr mobile, variantenreiche Frühphase der Landtagsgeschichte an und weichen schließlich selbst einer Entwicklung, die die sächsischen Ständeversammlungen weitgehend aus dem Kontext des Kurfürstenhofes löste. In der betreffenden Zeit stellen sie einen wichtigen gesellschaftlichen Zentralort neben anderen dar, mit denen sie jedoch personell verschränkt waren. Solche waren etwa auch der kurfürstliche Hof, Erbhuldigungen oder die behördliche Landesverwaltung.

Gravamina. Ständische Beschwerdeschriften und die Genese des frühneuzeitlichen Staates

Vortrag von Dr. Silke Marburg

Sehr verehrte Herren und Damen,

betrachtet man Landtage, wie dies bereits eingangs des Workshops vorgeschlagen worden ist, im Sinne eines institutionentheoretischen Ansatzes, dann lassen sie sich als Ordnungsarrangements ansprechen, die ihre Geltungsansprüche symbolisch zum Ausdruck bringen. Im Zuge solcher Selbstsymbolisierungen wird die Institution hergestellt und vermittelt ihren Geltungsanspruch. Sie behauptet dabei gleichzeitig eine eigene Dauerhaftigkeit. Die Tatsache, dass Landtage eigenständiges Schrifttum hervorgerbracht haben bzw. noch immer hervorbringen, ist daher aus diesem Blickwinkel auch als Ausdruck ihrer institutionellen Eigengeltung anzusehen. Eigene Texte zu produzieren und zu übergeben ist zweifellos ein wichtiger institutioneller Mechanismus.

Gleichermaßen Anspruch wie Aufgabe der frühneuzeitlichen Landtage bestanden darin, solche schriftlichen Äußerungen zustande zu bringen und den Versammelten auf diese Weise als Sprachrohr zu dienen. Wenn solche Landtagsversammlungen mit Sicherheit niemals ohne ihre zeremoniellen Akte denkbar waren, die von der Forschung in den vergangenen Jahren ausgiebig beleuchtet worden sind, so waren sie zumindest ebenso wenig denkbar – nämlich überhaupt nicht mehr –, ohne dass in ihrem Verlauf schriftliche Texte produziert worden wären. Auch diese Texte waren wiederum eingebunden in die zeremoniellen Abläufe, etwa indem sie formell übergeben bzw. sogar verlesen wurden.



Für die Textproduktion stattete man sich mit versiertem Personal aus. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die sog. Landtagsschreiber zu Beginn eines Landtags vereidigt und dieser Vorgang aktenmäßig dokumentiert. Abgebildet sehen Sie hier das Emblem des Landtagsschreibers Johannes Nestvogel. Seine Tätigkeit ist in verschiedenen Landtagsakten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisbar. Diese herausragend schöne Ausführung seines Emblems stammt von 1646. Nestvogel stammte, wie die Inschrift wissen lässt, aus Saalburg bei Hof, einem heute zu Ebersdorf gehörigen Stadtteil. Er lebte bis 1666

und praktizierte hauptsächlich in Dresden. Im Emblem erkennen Sie seinen Wahlspruch: »Iuste et caute«, zu Deutsch »Gerecht und vorsichtig«. Die Gerechtigkeit wird durch einen Arm mit einer Waage symbolisiert, die Vorsicht dagegen durch den entgegengesetzt greifenden Arm mit Schlange und Spiegel.

In sich abgeschlossene Aktenstücke stellten gültige Äußerungen der Stände bzw. ihrer Gremien dar. Sie erforderten Beachtung und Behandlung beim Adressaten, dem Landesherrn. Daher kann den Landtagsakten mithilfe der für die Analyse von Äußerungsakten entwickelten Begrifflichkeiten ein durchgehend deklarativer Grundcharakter bescheinigt werden. Der Umfang des Landtagsschrifttums schwoll gerade im Verlauf des 17. Jahrhunderts enorm an. Im Zuge dieses quantitativen Anwachsens der Schriftlichkeit differenzierten sich bestimmte Textsorten aus, denen nunmehr eine klare Funktion im Geschäftsgang zugewiesen war. Meine Forschung gilt den Gravamina, den sogenannten »Beschwernissen«, »Beschwerungen« oder schlicht den »Beschwerden« der Stände und damit zunächst einer dieser Textsorten.

Gravamina sind eine bereits im Landtagsgeschehen des 16. Jahrhunderts wohlbekannte Erscheinung. Meine Untersuchung geht von der Perspektive der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus und forscht der Entwicklung bis ins 18. Jahrhundert hinein nach. Ziel ist es, das Potenzial der ständischen Beschwerden auszuloten, die im Zuge des Sichbeschwerens zwischen den zentralstaatlichen Behörden einerseits und Landtagen andererseits freigesetzt werden konnte. Der Untersuchungszeitraum 1622 bis 1728 wird dabei zunächst als Periode der institutionellen Entfaltung der Stände aufgefasst. Mit dem Landtag des Jahres 1622 beendete Kurfürst Johann Georg I. die sogenannte Auspeisung der Stände, d. h. die seitens des Hofes organisierte Verköstigung. Dies war ein Indiz dafür, dass die Stände sich während der folgenden Dresdner Zeit stärker selbstständig regulieren mussten. Bis ins 18. Jahrhundert hinein müssen hinter dem Wandel des Landtagsgeschehens daher Strukturierungsprozesse angenommen werden, die sich auch in neuen Normativen widerspiegelten, etwa in der Landtagsordnung 1728.

Während Suppliken immediate Bittgesuche einzelner Untertanen darstellten, wurden Gravamina beim Fürsten wie diese ebenfalls aus eigener Initiative vorgebracht, um Missstände anzuzeigen, deren Abstellung einzufordern und damit generell auf die Wiederherstellung öffentlicher Ordnung hinzuwirken. Gravamina gingen damit in ihrer Eigenständigkeit weit über eine Beratung in dem Sinne hinaus, dass die Landtage gegenüber der fürstlichen Zentralverwaltung gutachterlich Stellung genommen hätten und damit über die von der Verwaltungsforschung bisher berücksichtigte Kommunikationslinie zwischen Landtagen und Verwaltung.

Über die Kommunikationsleistung von Gravamina hat die neuere Forschung bereits Vorstellungen entwickelt. So wurden Beschwerdeschriften etwa zu dem Repertoire von sogenannten Widerstandshandlungen gezählt (Peter Blickle), die vor allem dem städtischen Bürgertum im Zusammenhang von Bürgerkampf und Zunftrevolution dazu dienten, politische Beteiligung und Freiheitsrechte zu erstreiten. In der ländlichen Gesellschaft wurden Gemeindeversammlungen oder Gemeindebriefe als Fortschritt in der Selbstorganisation der Bauern betrachtet. Auch in diesem Kontext kamen Beschwerdeschriften vor. Darüber hinaus lag der empirische Schwerpunkt im Bereich der Verwaltung. Dort sorgten Eingaben, Visitationen und Berichte für eine sogenannte »Triangulierung der Kommunikation« (Stefan Brakensiek). Dadurch, dass Untertanen das Wort ergriffen, traten sie – ebenso wie die Verwaltung – mit der fürstlichen Regierung in immediate Kommunikation. Dadurch ergab sich der Triangel. Auch in diesem Entwurf ging es darum, den Ort von partizipativen Elementen im Herrschaftssystem zu bestimmen.

Mit den kursächsischen Ständen hingegen trat dem Fürsten und seiner Regierung allerdings kein einzelner Untertan gegenüber, sondern ein veritabler Apparat, bestehend aus den drei Kurien der Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und der Städte bzw. aus deren Konsilien. Wessen Interessen aber vertrat dieser Apparat? Bislang mangelt es an Einigkeit gerade in der Frage, inwieweit die kursächsischen Stände primär die unmittelbaren Eigeninteressen der anwesenden Landtagsteilnehmer vertreten hätten oder inwiefern sie sich für die Angelegenheiten

einer breiteren Untertanenschaft einsetzen. Denn einerseits wurde gezeigt, wie verwoben gerade die wirtschaftlichen Interessen der Ritterschaft mit denen der kurfürstlichen Seite waren, was ihnen die Aura des von vornherein Korrupten verlieh. Andererseits gingen die Meinungen etwa über die Bedeutung der eingegebenen Gravamina auseinander. So wurde der Ritterschaft grundsätzlich zwar bescheinigt, sie habe sich nicht ausschließlich in »Egoismen« erschöpft (Wieland Held). Der Befund, dass es sich bei den angebrachten Monita aber häufig um eine Menge Kleinkram aus mehr oder weniger entlegenen Ecken des Landes handelte, ließ die Vermittlerrolle der kursächsischen Stände bis jetzt offenbar weder besonders interessant noch besonders wertvoll erscheinen (Georg Wagner).

Gerade diese Vielfalt zu untersuchen, kann jedoch die Rolle der Landtage in der Entwicklung des Staatsgefüges erhellen. Im Verlauf des 16., 17. und 18. Jahrhunderts griffen die staatlichen Regulierungen auch im Kurfürstentum Sachsen zunehmend in Kompetenzen der lokalen Herrschaftsträger hinein. Parallel zum Zusammenspiel von fürstlicher Zentral- und Lokalverwaltung etablierten die ständischen Gravamina eine Kommunikationslinie, die Rückmeldungen über die Tätigkeit der Lokalverwaltung lieferte und auf diese Weise eine gewisse Kontrolle ermöglichte. Lokale Einzelprobleme mit dem Nachdruck der versammelten Stände an die fürstliche Regierung zu kommunizieren und die Abstellung dieser Missstände fallbezogen einzufordern, stellt eine eigene Transmissionsleistung der Stände dar. Verfahren hierfür etablierten sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts.

Um diese Entwicklung plastisch zu machen, seien zwei zeitlich auseinanderliegende Momentaufnahmen aus dem Gravaminalwesen der kursächsischen Stände miteinander konfrontiert. Der frühe Schnappschuss stammt aus dem Jahr 1622. In jenem Jahr wurden zwei eigenständige Gravaminalschriften erstellt, zum einen die »General Graumina, so von der Ritterschaft in genere zu erinnern« und die »Generalia Graumina Der Städtte«. Die Ritterschaft brachte 23 Beschwerdepunkte vor und die Städte 28 Punkte. Diese Punkte möchte ich Ihnen sehr kurz zusammengefasst präsentieren.

1. Rektoren sollen an den Universitäten für Ordnung sorgen
2. Zulassung in die Collegia nur für Universitätsmitglieder
3. Reform der Landesschulen
4. Abstellung von Sonderabgaben der Schüler an Lehrer
5. keine Aufnahme von Schülern über 15 Jahren
in die Fürstenschulen
6. Holzerwerb der Städte von den Holzflößern
7. Straßenverbesserung
8. Schutz der städtischen Braugerechtigkeit
9. Probleme mit Bierbrauen und -schank in Meißen und
Freiberg, Marienberg
10. mangelnde Straßensicherheit (Raub)
11. Wildschaden: vermehrte Jagd von Rot- und Schwarzwild
12. Bestrafung unwahrer Bezichtigungen und Beleidigungen
von Prokuratoren
13. Protonotarien der Hofgerichte sollen Berichte bei
Stadtgerichten einfordern
14. Verbot des Einmietens der Dienstboten in den Städten
15. Adlige sollen Untertanenkinder erst nach Dienstende
aus den Städten abfordern
16. mangelhafte Münzqualität
17. Mangel an kleiner Münze
18. Vergütung für Bürger bei Soldateneinquartierung
19. Auswechslung des Schreckenbergers
20. Landbettelei
21. Exportverbot für Lebensmittel
22. Exportverbot für Häute
23. Auslösung für die Scharfrichter in Herzberg und
Weida (Ämter)
24. Münzstädte leiden angesichts der Teuerung unter
dem Kaufverhalten der Münzer
25. Exportverbot für Eisen
26. Minderung der Defensionsabgaben der Städte
27. Verbot enger Fischzeuge
28. Verfolgung der Störer auf dem Land

Prüft man das Dokument hinsichtlich der Frage, zu wessen Gunsten die Städte ihre Beschwerden beim Kurfürsten einreichen, so zeigt sich, dass genau der Hälfte der aufgeführten Punkte genuin städtische Interessen darstellte. Die andere Hälfte der Beschwerden zielte nicht ausschließlich auf die Probleme der Städte ab. Lediglich zwei Gravamina, Nr. 9 und 23, wiesen auf Missstände in konkreten Kommunen hin, nämlich in Meißen, Freiberg und Marienberg sowie in Herzberg und Weida.

Worüber hingegen beschwerte sich die Ritterschaft? Diese Frage beantwortet die folgende Übersicht wiederum in komprimierter Form.

1. Berufung von je zwei adligen Landräte pro Kreis zur Rechtsprechung in Städten und Ämtern
2. Münze
3. Amtsmissbrauch bei den Amtsschössern (Landräte)
4. Verzögerung der Rechtssachen bei den Schöppenstühlen, v. a. in Leipzig
5. mangelnder Fleiß bei gütlichen Handlungen im Oberhofgericht
6. Exportverbot für Eisen
7. Bitte um Reitende und Fußknechte gegen Straßenraub, Maßnahmen gegen Bürgersöhne
8. Ausbietung des Vorkaufs von Lehngütern abstellen
9. Lehngüter nur an Altadlige verlehnen
10. Bitte um Publikation der alten und neuen Privilegien sowie der Reverse
11. Ersuchen um richtige Steuerrechnung
12. Regelmäßige Einberufung der Landtage (alle 3–4 Jahren) und reguläre Auslösung
13. forderte die Ritterschaft, »das hinfuhro uf künfftige Landtage den Alten Herkommen nach, die Landschafft zu Hoffe geprißet werden möge, damit einer oder Ander, der Außlösungshalber, sich zu beschweren, Undt seine erscheinung zu difficultiren nicht Veranlaßet werde«. Es ging also darum, die gerade abgeschaffte Ausspeisung der Landtagsteilnehmer wiederzuerlangen.

14. Reform der Fürstenschulen
15. Zahlung von Ablösegeld und Sold
16. Zuziehung von drei Deputierten der allgemeinen Ritterschaft zur Sichtung der Gravamina, zusätzlich zu den drei Deputierten des Weiteren und drei des Engeren Ausschusses
17. Beeinträchtigung der Kollatoren-Rechte durch Konsistorien Leipzig, Wittenberg
18. Wildschäden: Bitte um üblichen Gebrauch der Hoch- und Niederjagden
19. neue Anforderung des Aufreitens an Amts- und Schriftsassen abstellen
20. Vermeidung von Inquisitionsprozessen gegen Adlige
21. Der Kurfürst soll keine Adelsgüter an sich bringen
22. Verfolgung angeschossenen Wildes
23. Bitte um Erlaubnis für den Adel, auswärtige Dienste zu übernehmen

Fragt man wiederum nach den hier aufgeführten genuin ritterschaftlichen Interessen, so sind zwölf der 23 Punkte einschlägig. Dieses Bild ist also etwa mit der Gravaminschrift der Städte vergleichbar. Beschwerne hinsichtlich der Landtagsorganisation waren seitens der Städte jedoch gar nicht vorgebracht worden. Hier schrieb sich die Ritterschaft ganz offenbar eine Sonderkompetenz zu, was aus ihrer Position als weitaus mächtigste Landtagskurie plausibel ist. Aus diesem Grund müssen diese Punkte aber ebenfalls als im mittelbaren Eigeninteresse der Ritterschaft stehend angesehen werden. Leicht erkennbar ist auch, dass eine Reihe von Gravamina von beiden Korpora vorgetragen wurde. Das betraf die Landesschulen, die Münzfragen und die Sicherheit auf den Straßen. Andererseits enthielt jede der beiden Schriften Punkte, die als entgegengesetzte Interessen von Städten einerseits und Ritterschaft andererseits vorgebracht wurden. Der landesherrlichen Regierung blieb es überlassen, diese Interessen gegeneinander abzuwägen. Allerdings macht dies auch klar, dass aus den beiden Schriften trotz einiger gemeinsamer Punkte keine gemeinsame Schrift werden konnte. Von

einer besonderen Expertise der Ritterschaft in Fragen der Beschwerde (Ulf Molzahn) lässt sich wohl nicht sprechen. Beide Korpora agierten durchaus ähnlich.

Seit Kursachsen Mitte des 16. Jahrhunderts in Kreise gegliedert worden war, hatte sich neben dieser mittleren Verwaltungsinstanz auch eine in ebenfalls kreisbezogene Kreiseinteilung der Substruktur bei den Ständen etabliert. Diese sogenannten Kreisstände bestanden aus zwei Korpora, der Ritterschaft und den Städten. In der Kreiskasse liefen die zur Überweisung an die Steuerhauptkasse eingekommenen Steuern zusammen. Funktionen wie die ständischen Wahlen und eine Reihe anderer Kreisangelegenheiten, u. a. militärische, waren hier angesiedelt. Bei den Kreisständen wurden aber auch die Gravamina zusammengestellt. Diese institutionalisierte Kanalisierung von Einzelbeschwerden betonte den repräsentativen Charakter der Stände. Denn die Schrift zeigte prinzipiell an, dass aus allen Kreisen Beschwerden eingezogen worden waren. Diese kreisbezogenen Auflistungen stellten eine Errungenschaft des 17. Jahrhunderts dar. Es handelte sich um ein Tableau, d. h. um ein Beschwerderegister der Korporation. Selbst dann, wenn aus einem Kreis nur wenige oder sogar überhaupt keine Gravamina eingegangen waren, bildete das abgeschlossene Papier die Gesamtheit der möglichen Beschwerdeführer ab.

Dem Kurfürsten wurden die Gravamina in der Regel verlesen. Bei den späteren, weit umfangreicheren Schriften sprechen die Quellen dagegen nur noch von einer Übergabe der Schrift. Eine Verlesung wäre auch kaum noch praktikabel gewesen. Auf die Verlesung der Gravamina hin nahm der Fürst im Jahr 1622 Rücksprache mit den Spitzen der beteiligten Justiz und Verwaltungsinstanzen. Zum Schluss gab er die Entscheidung per Resolution bekannt. Immer wieder legen die Formulierungen dieser Resolution offen, dass sie die Entgegnung der zu Rate gezogenen Amtsträger auf die Beschwerden einfach weitergab. In der Frage der Inquisitionsprozesse gegen Adlige wurde sogar dahingehend formuliert, dass die Juristen eine Beschwerde abwiesen, indem sie in geradezu saloppem Ton schlicht auf ihre Kompetenz pochten. Damit scheiterte der Versuch der Ritterschaft, die

Rechtsprechung zugunsten ihrer Standesgenossen zu beeinflussen. Von einer umständlichen Behandlung der Beschwerde konnte aber insgesamt nicht die Rede sein. Von den vielen vorgebrachten Anliegen beantwortete der Kurfürst der Ritterschaft vier Problempunkte in geistlichen, Justiz- und Kammersachen, dann reagierte er noch einmal separat auf sieben Punkte in Universitäten-, Kirchen- und Schulsachen und ein drittes Mal bezüglich des Oberhofgerichts. Die kurfürstlichen Antworten richteten sich an die gesamte Landschaft, d. h. Ritterschaft und Städte erhielten gemeinsame Schriften, die die Beantwortung der Beschwerdepunkte unabhängig davon zusammenfasste, welcher der beiden Gravaminalschriften sie entnommen worden waren.

Die weitere Entwicklung bis ins 18. Jahrhundert war vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sich aus den hier gezeigten Kommunikationsprozessen um die Beschwerden ein permanenter Beschwerdeprozess etablierte. Er war primär gekennzeichnet durch eine deutliche Vermehrung der Anliegen. Diese Fülle steht, das sei angemerkt, einem ähnlichen Überblick auf eine solche spätere Gravaminalschrift praktisch entgegen. Bereits im ausgehenden 17. Jahrhundert, wurde an den Beschwerdeschriften über die gesamte Laufzeit eines Landtages gearbeitet. Gravamina wurden dann am Ende eines Landtages übergeben und in der Folgezeit in eigens dafür eingerichteten Ausschüssen beraten. Überdies blieben permanent Beschwerden unbeantwortet.

Um die Gravamina als unerledigt offen zu halten und so den Anspruch der Landtage auf Beantwortung zu bekräftigen, erneuerten die Stände die Gravamina in der Folge. Dies und die gleichzeitige Eingabe neuer Punkte führte gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu einer Anhäufung von Gravamina, sozusagen zu einem Beschwerdestau.

Die Beschwerdeschriften wurden in ihrer Textstruktur standardisiert, zu Beginn des 18. Jahrhunderts wiesen diese schließlich Kongruenzen mit der Struktur der kompetenten Behörden auf. Sie waren also verwaltungsgerecht aufbereitet. Einzelfälle der Verwaltung wurden in einer eigenständigen Schrift gesamt-

melt, den sogenannten Intercessionales, die parallel zu den Bedenken in den Gravamina geäußert wurden. Die Gravamina wurden in Ausschüssen behandelt, in denen Vertreter des Geheimen Rates und der Stände vertreten waren. Im Rahmen eines solchen Ausschusses ging es nicht mehr um die schlichte Abgabe der Schriften, sondern es wurde unter den Ausschussmitgliedern deliberiert. Auf der für die Erledigung zuständigen Empfängerseite, im Geheimen Rat, etablierte sich eine gutachterliche Kommunikation. Häufig wurden Stellungnahmen eingeholt und kamen auch zum Vortrag.

Abschließend sei auf eine Forschungsdebatte um die These der sogenannten Staatsbildung von unten (André Holenstein) zurückgegriffen. In dem Bestreben, Staat nicht mehr als Produkt des Handelns von Herrschern, Dynastien und Amtsträgern zu sehen, wird eine Nachfragesituation rekonstruiert: Stände, Korporationen, Gemeinden, Gemeinschaften sowie auch der einzelne Untertan hätten auf Probleme aufmerksam gemacht

und dadurch staatliche Regulierung eingefordert. Damit sei ein interaktiver Prozess in Gang gesetzt worden, die als empowering interactions bezeichnet wurden. Das letztliche Resultat dieses Prozesses, der primär auf Beantwortung von Beschwerden und Eingaben gerichtet war, ist vor allem in einer Verflechtung staatlicher Instanzen zu sehen. Für die Frühe Neuzeit habe man von einer Vielzahl von Machtbeziehungen innerhalb einer *societas civilis cum imperio* auszugehen. An diese Idee der nachfragebasierten Staatsbildung anknüpfend, waren es im Kurfürstentum Sachsen die Stände, die eine solche Nachfrage erfolgreich institutionalisierten. Die regulierte Anbindung der ständischen Beschwerden und ihre bürokratische Behandlung stärkten aber auch aufseiten der Stände einen Instanzenbetrieb mit quasi behördlichem Charakter. So trieb Beschwerdekommunikation nicht nur Staatsbildungsprozesse voran, sondern sie beeinflusste auch die Ausprägung der Institution der Landtage.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Herausbildung von Weltanschauungsparteien. Konservative im sächsischen Zweikammerparlament (1833–1848) Vortrag von Andreas Hoffmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

das deutsche Parteiwesen entstand im 19. Jahrhundert aus den Parlamenten heraus. Darin ist sich die Parteienforschung weitgehend einig. Sie können dies nachlesen bei Politikwissenschaftlern, hier in Dresden bei Werner Patzelt, bei Juristen wie dem ehemaligen Verfassungsrichter Dieter Grimm und bei Historikern wie Manfred Botzenhardt oder Hans Peter Becht. Ausgangspunkt dieser Überlegung ist, dass Wahlen und Mehrheitsentscheidungen Abgeordnete dazu anreizen, sich zusammenzuschließen, um handlungsfähige Gruppen zu bilden. Die ersten organisatorischen Zusammenschlüsse fanden sich demnach unter gleichgesinnten Abgeordneten, die dem Liberalismus zuzurechnen waren. Die Konservativen hingegen gelten als Nachzügler.

Meine bisherigen Untersuchungen zum sächsischen Landtag in der Zeit von 1833 bis 1848 haben ergeben, dass auch die Konservativen nicht erst in der März-Revolution von 1848 begannen, eigene Strukturen auszubilden. Ferner zeigt sich, dass die Herausbildung einer konservativen Gruppe nicht in der Zweiten Kammer ihren Ausgang nahm. Gerade hier fanden aber die schärfsten Auseinandersetzungen statt. Gerade hier waren Wahlen zu gewinnen und Mehrheiten zu organisieren. Vielmehr begann der Prozess in Sachsen in der Ersten Kammer des Landtags.

Als eine Ursache hierfür sehe ich die größere soziale Homogenität der Kammer, die mehrheitlich aus adligen Rittergutsbesitzern bestand. Im Gegensatz zur Zweiten Kammer, wo Grenzen



sozialer Gruppen zu überwinden waren und Strukturen erst aufgebaut werden mussten, konnten die Abgeordneten der Ersten Kammer auf das bestehende Netzwerk des sächsischen Adels zurückgreifen. Bevor ich auf diese These weiter eingehe, lassen Sie mich etwas zur Stellung des vormärzlichen sächsischen Landtags im Machtgefüge, zu seiner Zusammensetzung und seiner Bedeutung als gesellschaftlichem Zentralort sagen. Diese Ausgangsbedingungen sind mitentscheidend für das funktionale Verständnis des Landtags sowie für die Herausbildung weltanschaulicher Lager im Parlament.

Das Königreich Sachsen war Teil der sogenannten zweiten Welle der deutschen Verfassungsgebung. Als Reaktion auf die Revolutionsbewegungen des Jahres 1830 wurde im September 1831 eine für deutsche Staaten typische, monarchische Konstitution erlassen. Sie orientierte sich an den Vorbildern der süddeutschen Staaten und an den rechtlichen Rahmenbestimmungen, die durch den Deutschen Bund vorgegeben waren. Für Sachsen bedeuteten die Regelungen der neuen Verfassung, dass der gesamte Staatsaufbau, die Regierung, die Verwaltung und auch der Landtag grundlegend neu strukturiert wurden.

Die rechtliche Stellung des Landtags war gegenüber der Regierung eher schwach, wie es kennzeichnend war für den monarchischen Konstitutionalismus. Obwohl die Bestimmungen zum Parlament den meisten Raum im Verfassungstext einnahmen und eine zentrale Stellung suggerieren, spiegelte dies nicht die realen Einflussmöglichkeiten wider. Der Landtag stellte vielmehr nur einen Teil der Legislative dar. Der Monarch war nach wie vor der Souverän und beeinflusste auch die Verfahren im Parlament. Er und seine Minister entschieden, wann ein Landtag einberufen oder aufgelöst wurde. Sie konnten die Tagesordnung mitbestimmen, mussten jederzeit gehört werden und konnten Gesetzesentwürfe aus den laufenden Verhandlungen zurückziehen. Jedoch war das Parlament nicht völlig machtlos. Es konnte mittels Petitionen Gesetzesvorlagen erbitten – und wohl das wichtigste: Die Abgeordneten konnten frei und öffentlich sprechen, ohne dafür im Nachhinein rechtlich belangt zu werden. In einem Umfeld, das durch Zensur und Verbote gekennzeichnet war, erwuchs dem Landtag damit die Rolle eines Ventils, eines Kommunikationskanals vorbei an administrativer Kontrolle. Die öffentlichen Sitzungen der Kammern und die Berichterstattung darüber ermöglichten es, die Restriktionen der Presse zu umgehen. Dadurch war dem Landtag die Möglichkeit gegeben, die Minister und das Handeln der Verwaltung öffentlich zu kritisieren, mithin eine nicht zu unterschätzende Form der Regierungskontrolle.

Der Landtag war ein gesellschaftlicher Zentralort, auf den sich die Aufmerksamkeit der politisch interessierten Öffentlichkeit

richtete. In einem Artikel der in Augsburg erschienenen Allgemeinen Zeitung vom 6. Juni 1840 wurde über einen Ausschussbericht der Ersten Kammer des Sächsischen Landtags berichtet. Curt Robert Freiherr von Welck hatte diesen zur Hannoverschen Verfassungsfrage verfasst. Über die inneren Angelegenheiten anderer deutscher Staaten zu berichten war unter den Voraussetzungen der Zensur besonders heikel. Die Gesandten der betroffenen Länder protestierten regelmäßig bei den zuständigen Regierungen über unliebsame Presseberichterstattung und die Handhabung der Zensur. Artikel über »auswärtige Angelegenheiten« bargen immer die Gefahr, einen diplomatischen Konflikt zu erzeugen. Indem aber eine öffentliche Landtagsrede oder – wie hier – ein Bericht zitiert wurde, griff die Zensur nicht mehr. Je nachdem, welche Rede man auswählte, beispielsweise die eines als liberal bekannten Landtagsmitglieds, konnte man so weltanschauliche Ansichten verbreiten. Das Zweikammerparlament entwickelte sich auf diesem Weg zu einem Sprachrohr der Gesellschaft und der verschiedenen politischen Strömungen.

Der sächsische Landtag untergliederte sich in zwei gleichberechtigte Kammern. Die Zweite Kammer setzte sich aus vier völlig neu geschaffenen Besitzgruppen zusammen. Um sich für die Zweite Kammer zu qualifizieren, waren neben Voraussetzungen wie Geschlecht, Mindestalter, Konfession, Besitz und Zensus erstmals auch Wahlen vorgesehen. Im Gegensatz zur älteren Ständeversammlung traten vor allem hier askriptive Elemente zurück. Abstammung oder bestimmte Ämter verloren an Bedeutung. Der Zweiten Kammer stand mit der Ersten Kammer eine Art Oberhaus gegenüber. In der Ersten Kammer saßen neben gewählten Besitzern der wohlhabendsten Rittergüter des Landes auch die Prinzen, kirchliche Institutionen, Bürgermeister, Besitzer von Standesherrschaften und die Leipziger Universität. Hier waren also noch Vorraussetzungen zu erfüllen, die nicht zwingend mit den Aufgaben eines Abgeordneten verbunden waren. Aber auch für diese Kammer änderten sich die Rechtsgrundlagen, indem allein Besitz oder bestimmte Ämter und nicht mehr Abstammung für die Teilnahme am Landtag qualifizierten. Die bestehenden Wahlrechtsbeschränkungen sorgten dafür,

dass nur wohlhabende, herausragende Personen wählen durften und gewählt werden konnten. Zwar war der Besitz von Rittergütern jedem möglich, der es sich leisten konnte, faktisch waren die ertragreichsten Rittergüter im Land aber mehrheitlich im Besitz von adligen Personen. Durch die Ausgestaltung der Wahlordnung wurde also sichergestellt, dass die am Landtag beteiligten sozialen Gruppen die gleichen blieben und sich eine hohe Personalkontinuität ergab.

Ein Novum war, dass der Landtag gesetzmäßig die Gesamtheit der Staatsbürger vertrat. Obwohl er in seiner Zusammensetzung nach Besitzgruppen gegliedert war, waren die Abgeordneten dazu verpflichtet, ohne Rücksicht auf ihre Legitimationsgruppe oder Herkunft abzustimmen. Das bedeutete, dass sie nicht mehr für eine soziale Gruppe oder allein für ihre Wähler sprachen, sondern für die gesamte Einwohnerschaft Verantwortung trugen. An diesem Punkt wurden Veränderungen möglich. Denn anstelle einer formalen Gegenüberstellung nach den alten Ständen wurden nun andere, weltanschauliche Konfrontationen denkbar.

Die Geschäftsordnung des Landtags sah keine Fraktionen vor und die Sitze wurden per Los vergeben. Im Jahr 1835 äußerte sich der Leipziger Rechtsprofessor Traugott Krug zur gelosten Sitzordnung des sächsischen Landtages. Falls man diese abschaffen wolle, so Krug: »Sei es dem Belieben des eines Einzelnen anheimgestellt [...], sich zusammenzurotten und in Masse zu erscheinen [...] mit den Männern seiner Partei, nicht bloß geistig, sondern auch körperlich zusammenzuhalten, also gleichsam wie ein Heer am Schlachttage in Reih' und Glied aufzutreten.« Traugott Krug hatte selbst dem ersten konstitutionellen Landtag angehört und lehnte, wie die meisten seiner Zeitgenossen, Fraktionen und Parteiungen grundsätzlich ab. Mit der gelosten Sitzordnung sollten Gruppenbildung nach sozialer Herkunft unterbunden werden. Mit dieser symbolisch hergestellten Egalität wurde dann aber auch eine sichtbare, politische Lagerbildung verhindert. Nach zeitgenössischem Verständnis waren Fraktionen und Parteien negative Begleiterscheinungen der Parlamente. Zusammenschlüsse einzelner Personen, gebildet,

um gemeinsame Ziele umzusetzen, wurden als sektiererische Bedrohungen für die Allgemeinheit aufgefasst.

Der Begriff »Partei« wurde zeitgenössisch zwar politisch verwendet, war aber wenig spezifisch. Heute verstehen wir unter Parteien organisatorische Zusammenschlüsse, die dauerhaft bestehen, öffentlich agieren und bei Wahlen Kandidaten präsentieren, die danach streben, die Ausübung von staatlicher Macht und Herrschaft in ihrem Sinne zu gestalten. Derartige Zusammenschlüsse gab es im Vormärz nicht. Schon das bestehende Verbot politischer Vereine stand dem entgegen. Es ist daher korrekter von mehr oder weniger förmlichen Zusammenschlüssen von Parlamentariern zu sprechen.

Wie »Partei« war auch »konservativ« bereits im Vormärz meist als Kampfbegriff gebräuchlich. Was darunter zu verstehen war, blieb unspezifisch und situationsabhängig. Problematisch ist, dass Liberalismus, Nationalismus, und Konservatismus weder begrifflich noch organisatorisch verfestigt waren. Im alltäglichen Geschäft des Landtags bildeten sich kaum trennscharfe programmatische Richtungen heraus. Zwar wurden schon in den 1830er-Jahren einzelne Personen in der Presse als konservativ oder liberal bezeichnet, jedoch agierten die meisten Parlamentarier je nach Gegenstand unterschiedlich. Wer in der Frage der Zensur eindeutig dem regierungstreuen Spektrum zugeordnet werden könnte, stand dann womöglich in der Eisenbahnfrage auf der Seite des sogenannten Fortschritts. Die Mehrheit der Parlamentarier äußerte sich zudem nur selten und entzog sich daher einer Zuordnung.

Die meisten Versuche, Konservatismus zu definieren, sei es nach der Wortherkunft, bestimmten Einstellungen – etwa zur Regierung, Argumentationsmustern, Gesellschaftsbildern oder auch psychologischen Kriterien, erwiesen sich für eine belastbare Verortung einzelner Abgeordneter oder von Gruppen als unbrauchbar. Für alle Definitionen lassen sich mehrere Beispiele aufzählen, die ihnen widersprechen. Nehmen wir als kleinsten gemeinsamen Nenner einer konservativen Grundhaltung ein prinzipielles »Bewahrenwollen« an. Dieses Kriterium findet sich bei Axel Schildt, Rudolf Vierhaus oder zeitgenössisch bei Carl

von Rotteck. Für die von diesen Autoren untersuchten Denkschriften und Programme einzelner Personen mag dieses Kriterium zutreffen. In der Untersuchung der Parlamentspraxis führt ein solch festes Kriterium jedoch zu Problemen.

In der eben erwähnten Frage der ersten Eisenbahn sprach sich der Abgeordnete der Stadt Zwickau Carl Ernst Richter gegen deren Bau aus. Er plädierte für den Ausbau der Chausseen, der Fernstraßen. Gleichzeitig plädierte Curt Robert Freiherr von Welck für die Bahn und für deren staatliche Unterstützung. Carl Richter war 1833 Herausgeber der führenden oppositionellen Zeitung in Sachsen, der »Biene«. Robert von Welck wiederum wurde rückblickend als ein Führer der Konservativen bezeichnet. Hier sprach sich also ein Liberaler für das Festhalten am »bewährten« Straßenbau und ein Konservativer für ein Symbol der Veränderung, ja des wirtschaftlichen politischen Fortschritts aus. Man könnte hier noch weiter ins Detail gehen, wenn es um den Streckenverlauf geht, der sich nicht mehr am natürlichen, organischen Verlauf der alten Reichsstraßen orientierte, oder wenn es um die Landenteignungen zum Streckenbau geht, die auch die Rittergüter betrafen. In dieser konkreten Frage konfliktieren »Bewahrenwollen«, Regierungstreue, wirtschaftliche Interessen und soziale Zuschreibungen.

Einen Ausweg zu definieren, was als konservativ gilt, bieten zeitgenössische Einteilungen der Abgeordneten. Diese existieren in Sachsen zwar nur für einen Landtag nahezu vollständig, zusammen mit Selbst- und Fremdzuschreibungen lassen sie sich jedoch mit einiger Vorsicht vor- und rückprojizieren. So wurde der Landtag von 1845/46 von Bernhard Hirsch nach weltanschaulichen Lagern geteilt. Hirschel war ein jüdischer Arzt aus Dresden, der den Landtag als Zuschauer miterlebte. Er unterschied in Konservative, Liberale und das sogenannte *Juste milieu*. Das *Juste milieu* war ein abwertend gebrauchter Begriff der sich gegen »Halbheiten« und Unbestimmtheit richtete. Ein Lager wurde gebildet, weil eine bestimmte Personengruppe nach Ansicht des Autors gewisse Überzeugungen teilte. Diese Einteilung macht aber keine Aussage über den etwaigen inneren Zusammenhalt der Gruppe.

Die konservativen Abgeordneten stellten in der Zweiten Kammer die größte Einzelgruppe dar. Die Erste Kammer wurde sogar deutlich von der konservativen Gruppe dominiert. In der öffentlichen Wahrnehmung galt vereinfacht die Gleichsetzung Erste Kammer = konservativ. Die politische Gegenüberstellung wurde daher oft auch auf eine Gegenüberstellung der Kammern reduziert. Schaut man auf die soziale Herkunft, so fällt auf, dass die Mehrheit der als konservativ Bezeichneten in beiden Kammern über Rittergutsbesitz verfügte und adliger Herkunft war. Dies ist aber kein absolutes Kriterium. Denn adlige Rittergutsbesitzer finden sich auch unter den Liberalen. Und auch nichtadlige Rittergutsbesitzer und Bürgermeister wurden als konservativ bezeichnet. So zählte Otto von Watzdorf zu den bekanntesten sächsischen Liberalen und der Dresdner Bürgermeister Karl Balthasar Hübler wurde den Konservativen zugerechnet. Die Gleichsetzung von konservativ und adlig sowie liberal und bürgerlich lässt sich nicht ohne Weiteres bestätigen.

Erste Formen organisatorischer Zusammenschlüsse lassen sich in der Ersten Kammer seit 1836 aus Tagebüchern beteiligter Abgeordneter rekonstruieren. Im Vergleich mit der älteren Ständeversammlung nahm die Bedeutung des Landtags für die Geselligkeit insgesamt ab. Durch bessere Verkehrs- und Kommunikationswege konnten Parlamentarier zwischenzeitlich nach Hause zurückkehren und ihre Familien waren nur noch während der Ballsaison anwesend. Im Vormärz konkurrierte der Landtag hier bereits mit andern gesellschaftlichen Zentralorten. Mit Theatern, Opern usw. verfügte die Residenz über mehrere andere Angebote. Jedoch trafen sich die Landtagsmitglieder noch immer außerhalb des Plenums zu Dinern und Bällen. Für diese Zusammenkünfte war die soziale Herkunft nach wie vor relevant. Nicht bei den offiziellen Landtagsdinern, aber bei den privaten Veranstaltungen der Abgeordneten oder in Clubs grenzte man sich untereinander ab. Der sächsische Adel, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Parlament, traf sich während des Aufenthalts in Dresden bevorzugt in der »Ressource« oder dem »Casino«. Diese Vereine hatten verschiedene Stufen der Mitgliedschaft und dienten der Zerstreuung und Geselligkeit. Auch der schon



erwähnte Freiherr Curt Robert von Welck besuchte seit der Ständerversammlung von 1824 und regelmäßig die »Ressource« und das »Casino«.

Seit dem zweiten Landtag 1836/37 trafen sich die Abgeordneten der Ersten Kammer am Abend vor den Landtagseröffnungen, um die Plätze in den Ausschüssen zu verteilen. Bei diesen ersten Treffen spielten weltanschauliche oder soziale Aspekte keine Rolle. Sie fanden meist in einer Privatwohnung statt. Ab 1845 änderte sich dies. Jetzt bevorzugten die Parlamentarier das Hotel de France und ab 1848 das Hotel Stadt Wien in der Dresdner Neustadt für ihre Zusammenkünfte. Die Ressource und das Casino

bestanden auch weiterhin als gesellige Orte und wurden von den Parlamentariern frequentiert. Jedoch fand eine Ausdifferenzierung von Geselligkeit und politischen Zusammenkünften statt. Die Treffen wurden verstetigt und fanden nun regelmäßig vor den Sitzungen der Ersten Kammer statt. Die bekannten Teilnehmer waren überwiegend adlig, verfügten über Rittergutsbesitz und waren als Konservative bekannt. Offenbar nahm man hier eine andere Entwicklung als die Liberalen. Statt sich in Vereinen zu organisieren, die außerparlamentarisch versuchten, über die öffentliche Meinung die Politik zu beeinflussen und eine Basis zu schaffen, beschritt man einen anderen Weg. Die Konservati-

ven fokussierten stärker auf die Arbeit im Landtag. Wie in Großbritannien fanden sie sich eher deshalb in parlamentarischen Clubs zusammen, um ihr Vorgehen in der Kammer abzustimmen, und weniger aus dem Bestreben heraus, Anhänger um sich zu scharen. In dieser auf das Parlament bezogenen Form nahm man in gewisser Weise auch die Clubs in Frankfurt vorweg.

Eine allgemein anerkannte Parteiführerschaft gab es unter den als konservativ geltenden Abgeordneten nicht. Gleichwohl wurden bestimmte Personen oder Gruppen in der Presse als Parteiführer wahrgenommen. Es handelt sich dabei um Personen, die zu den aktiveren Mitgliedern zu zählen sind und die sich im Laufe ihrer Zugehörigkeit zum Landtag zunehmend professionalisierten. Sie kennzeichnet, dass sie nahezu immer mindestens einem der vier ständigen Ausschüssen des Landtags angehörten. Die Mitglieder dieser Ausschüsse verfügten gegenüber einfachen Parlamentariern durch ihre Beratungen über einen Informationsvorsprung. An den Ausschusssitzungen nahmen auch Beamte der Ministerien teil, wodurch die Ausschussmitglieder exklusives Hintergrundwissen und Einblicke die Regierungstätigkeit erhielten. Diese Landtagsmitglieder wurden gegenüber den einfachen Parlamentariern zu den Experten im Plenum. Dies zeigt sich auch daran, dass sich häufiger an den Beratungen beteiligten als andere.

Ebenjene Personen waren es auch, die 1845 auf Initiative der Regierung begannen, konservative Zeitungen in Sachsen aufzubauen wie zum Beispiel die Sächsische Volkszeitung von 1845. Anregt durch den Innenminister Paul von Falkenstein, nahmen Mitglieder des Landtags und Redakteure Kontakt zueinander auf. Hier kooperierten die adligen, rittergutsbesitzenden Abgeordneten mit nicht adligen Redakteuren. Man überwand soziale

Schranken, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Die Parlamentarier verteilten die Zeitungen, lieferten anonym verfasste Artikel und gaben finanzielle Unterstützung. Die Regierung wiederum, die sich offen nicht selbst daran beteiligte, half, indem sie Kontakte herstellte und bei der Zensur nachsichtig war.

Eine Ursache dafür, dass es gerade in der Ersten Kammer zu einem organisatorischen Zusammenschluss unter den konservativen Abgeordneten kam, lag in deren größeren sozialen Homogenität. Hier bestand eine Nähe, die über eine interessenmäßige oder durch gemeinsame Ziele verbundene Gemeinschaft hinaus reichte. Man war ähnlich sozialisiert, besuchte die gleiche Universität und hatte ähnliche Karrieren im Staatsdienst durchlaufen. Zum Teil war man schon lange vor der Mitgliedschaft im Landtag miteinander befreundet oder gar verwandt. Dies verband nicht nur die Mitglieder der Ersten Kammer untereinander, sondern auch die Parlamentarier mit Angehörigen der Administration und der Regierung. In gewisser Weise konnten die konservativen Mitglieder der Ersten Kammer im Vormärz das Netzwerk des sächsischen Adels mitnutzen. Auch wenn bei Weitem nicht alle seine Mitglieder konservativ waren, bot das Netz den Parlamentariern exklusive Kommunikationskanäle. Begünstigt wurde diese Nutzung durch die rechtliche Zusammensetzung des Landtags, die bestimmte Besitzgruppen begünstigte. Erst im Verlauf der weiteren gesellschaftlichen Ausdifferenzierung und der zunehmenden öffentlichen Politisierung verlor das Adelsnetzwerk an Bedeutung. Im Jahr 1849, infolge der Märzrevolution, gründeten auch die nun ehemaligen konservativen Abgeordneten der Ersten Kammer einen politischen Verein, der theoretisch jedem offen stand.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das sächsische konstitutionelle Zweikammerparlament im Kaiserreich. Zwischen Honoratioren- und Parteipolitik (1866–1918) Vortrag von Christoph Wehmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Dissertationsvorhaben untersuche ich die sächsische Landtage zwischen 1866 und 1918. Das konstitutionelle Königreich Sachsen war zu dieser Zeit ein Gliedstaat im Deutschen Kaiserreich. Bisher fokussierte die Forschung in diesem Zeitabschnitt die Auseinandersetzungen um das sächsische Wahlrecht und die Entwicklung der Parteien. Um diese Perspektive zu erweitern, untersuche ich die parlamentarischen Partizipations- und Kontrollrechte des sächsischen Landtages. Dieser Ansatz trägt zu einem differenzierten Einblick in die parlamentarische Arbeitsweise bei.

In meinem Vortrag werde ich zunächst den Landtag in seiner Funktion als einen gesellschaftlichen Zentralort charakterisieren. Dabei erläutere ich seine verfassungsrechtliche Stellung und seine parlamentarischen Partizipationsrechte. Die Sächsische Wahlrechtsgeschichte und ihre Bedeutung für den Zentralort umreiße ich kurz, um deren Leerstellen zu verdeutlichen und den Ansatz des Dissertationsvorhabens herauszustellen.

Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Stellung und seiner parlamentarischen Rechte war der sächsische Landtag ein gesellschaftlicher Zentralort. Verfassungsrechtlich wirksam war der Landtag in der Gesetzgebung; ohne seine Zustimmung konnten keine Gesetze erlassen werden. Eine zentrale Position nahm er daher bei der Budget- und Steuerbewilligung sowie der Annahme von Staatsanleihen ein. Die Zustimmung des Parlaments zu einem Finanzzetat war notwendig, ohne sie konnten auch keine Staatsanleihen gültig gemacht werden.



Der Landtag hatte weiterhin die Funktion eines Kommunikationskanals. Er empfing Petitionen und Beschwerden aus der Bevölkerung und brachte deren Themen ins Plenum, zu Protokoll und an die Regierung – also auf die politische Agenda. Die bisherige Untersuchung von Petitionen und Beschwerden belegt das. Die kontinuierlichen Eingaben in Folge der sächsischen Reformgesetze der 1870er-Jahre dienen als Beispiele.

Den Landtag beschäftigten im Zuge der Steuerreformen von 1876 bis 1894 Eingaben über die Einkommens-, die Erbschafts- und die Grundsteuer. Auch Klagen über die Gewerbesteuer, Verbrauchssteuern und Zölle waren häufig. Die Besteuerung von

Vereinen sowie die steuerliche Heranziehen zu Gemeindeanlagen und Schulen waren weitere Gründe für Beschwerden. Infolge der sächsischen Verwaltungsreform von 1873 kam es ebenfalls zu Nachbesserungen, weil bis 1886 Eingaben von Städten und Gemeinden die Kammern beschäftigten. Sie betrafen die Anwendung der Paragraphen des Gesetzes und die Organisation der Amts- und Bezirksgerichte. Gleiches gilt für die Volksschulreform von 1873. Acht weitere Landtage mussten über den Ausbau von Schulen, Seminaren zur Lehrerausbildung und das Fortbildungsschulwesen beraten. Petitionen initiierten auch die Gesetzgebung. Das belegt ein Beispiel rechtlicher Normierung im Fleischerhandwerk. 1898 wurde eine allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau eingeführt, weil Vereine und gewerbliche Verbände seit Mitte der 1870er-Jahre regelmäßig eine verbesserte Qualitätssicherung von sächsischem und importiertem Fleisch gefordert hatten.

Circa die Hälfte der Petitionen und Beschwerden waren personalisiert. Es waren Eingaben von Privatpersonen mit der Bitte um Rechtshilfe bei juristischen Konflikten mit Personen oder Behörden. Individuelle Gesuche auf finanzielle Entschädigungen oder Unterstützungen sowie um Gehalts- und Pensionsverbesserungen waren ebenso häufig. Die andere Hälfte zielte auf die Abänderung von bestehenden Gesetzen. Sie kamen meist von Städten und Gemeinden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts und betroffenen Privatpersonen.

Wirtschaftspolitische und fiskalische Themen wurden im Untersuchungszeitraum nicht langsamer als in der Gegenwart bearbeitet. Themen gesellschaftspolitischer Brisanz, bei denen die weltanschaulichen Differenzen der politischen Lager deutlich zutage traten, polarisierten im Landtag des Kaiserreiches die Abgeordneten ebenso wie in der Gegenwart. In den Protokollen der Petitionsdeputation findet sich neben den Konflikten um das Wahlrecht zur Zweiten Kammer nur ein einziges weiteres Thema, das ebenso polarisierte. Seit 1878 gingen regelmäßig Petitionen gegen die Einschränkungen öffentlicher Tanzveranstaltungen auf dem Land und in kleinen Städten durch das Tanzregulativ ein. Änderungsanträge wurden immer niedergestimmt.



Seit 1857 hatten die Abgeordneten das Recht zur Interpellation. Es ermöglichte die direkte Konfrontation mit der Regierung im Plenum. Das Initiativrecht der Regierung in der Gesetzgebung wurde 1849 faktisch abgeschafft. Seit 1874 durften die Kammern ihre Geschäftsordnungen selbstständig gestalten. Die Zweite Kammer erhöhte seitdem allmählich die Anzahl und Mitglieder der Deputationen. Bis zum Kriegsausbruch waren fast alle Abgeordneten in der Zweiten Kammer in den fünf Arbeitsaus-

schüssen beschäftigt. 1868 waren es nur circa die Hälfte gewesen. Das weist auf die Intensivierung und Professionalisierung der parlamentarischen Arbeit im Untersuchungszeitraum hin.

Als gesellschaftlicher Zentralort wurde der Landtag durch die Veränderungen der Wahlrechts- und Verfassungsreform von 1868 gestärkt. Die Erste Kammer bestand weiterhin aus Honoratioren, die nicht parteipolitisch gebunden waren. In der Zweiten Kammer wurden dagegen erstmalig Fraktionen und Parteien zugelassen. Sie setzte sich nicht mehr nach Besitzgruppen zusammen, sondern aus Vertretern ländlicher und städtischer Wahlbezirke des Landes. Durch das neue Zensuswahlrecht wurden die Partizipationschancen der Bevölkerung erweitert. Neben Grundbesitz ermöglichte nun auch die Steuerleistung zur aktiven und passiven Wahlberechtigung. Die Zweite Kammer öffnete sich der parteifraktionalen Abbildung einer komplexer werdenden Gesellschaft. Sie wurde zum Forum der Auseinandersetzung zwischen den politischen Parteien, die konkurrierende weltanschauliche Konzepte für die Gesamtgesellschaft vertraten. Die Landtage wurden damit bedeutender für die politisch-institutionelle Abbildung der Gesellschaft, als das vorher der Fall der war. 1877 war erstmalig ein Sozialdemokrat Mitglied der Zweiten Kammer.

Das Eindringen der Sozialdemokratie in den sächsischen Landtag und das Umfeld der Sozialistengesetze führte zur politischen Polarisierung, Lagerbildung und zum Kampf um parlamentarische Hegemonie. 1896 wurde das Dreiklassenwahlrecht eingeführt: Es war die Reaktion der Regierung und der Parlamentsmehrheit darauf, dass immer mehr Arbeiter den Zensus erbringen konnten. Dadurch war die sozialdemokratische Fraktion bis zum Landtag 1895/96 auf 15 Abgeordnete angewachsen. Quantitativ erweiterte das Dreiklassenwahlrecht den Rezipientenkreis politischer Partizipation. Die unterschiedliche Gewichtung der Stimmen nach Einkommensklassen marginalisierte allerdings die sozialdemokratische Wählerschaft in der niedrigsten Wählerklasse. Dadurch schieden ihre Vertreter bis 1901 vollständig aus dem Landtag aus; erst 1905 war wieder ein Sozialdemokrat Abgeordneter der Zweiten Kammer.

Die Zeit nach der Jahrhundertwende kennzeichneten außerparlamentarische Wahlrechtskämpfe und lange Auseinandersetzungen über neue Wahlgesetzentwürfe im Landtag. 1909 ersetzte das Pluralwahlrecht das Dreiklassenwahlrecht. Es verband leistungsorientierte und askriptive Kriterien. Einkommen, Besitz, Vorbildung und Alter wurden miteinander kombiniert, um das Gewicht des einzelnen Wählervotums zu bestimmen. Zur regulären Stimme konnte ein Wähler drei weitere Stimmen erlangen. Einmal aufgrund von Besitz und Vermögen, also durch die Höhe und Besteuerung des Einkommens oder des Grundbesitzes. Der Besuch von sechs Klassen einer höheren oder mittleren Schule brachte eine weitere Stimme ein. Wer das 50. Lebensjahr vollendet hatte erhielt eine sogenannte Altersstimme. Das Pluralwahlrecht führte zu einer Verschiebung der parlamentarischen Kräfteverhältnisse. Die Sozialdemokratie stellte mit 25 Abgeordneten die drittstärkste Fraktion im Landtag. Nach dem Pluralwahlrecht wurde jedoch nur 1909 gewählt. Während des Ersten Weltkrieges verlängerte der Landtag sein Mandat und es gab keine Neuwahlen bis zur Konstituierung der Sächsischen Volkskammer.

Gegenüber den Rekrutierungsmodi für die Zweite Kammer des sächsischen Parlaments veränderte sich dessen politisches Personal im Untersuchungszeitraum nur langsam. Die Abgeordneten rekrutierten sich aus Ritterguts- und Gutsbesitzern, aus Fabrikanten, Kaufleuten und Handel- und Gewerbetreibenden. Weiter aus Staats- und Kommunalbeamten und schließlich aus Freien Berufen. Dazu zählten Juristen, Redakteure, Schriftsteller und Pädagogen. Die Abgeordneten waren eher an der Spitze und in der oberen Mitte der Gesellschaft zu finden. Durch die parteifraktionale Vertretung in der Zweiten Kammer waren ihre gesellschaftliche Reputation und ihr Selbstverständnis aber differenzierter geworden. An den Sitzungen nahmen sowohl Führungspersonen der Wirtschaft Teil als auch solche der Arbeiterschaft.

Die neuen repräsentativen Strukturen im Landtag wurden allerdings von der fortgesetzten Geltungsbehauptung des Landtags begrenzt. Sie beruhte seit vorkonstitutioneller Zeit auf einer

hierarchischen Gesellschaftsordnung mit besitzrechtlicher Privilegierung. Dieses Prinzip wurde erst 1868 um das Leistungskriterium der Steuer erweitert. Einem allgemeinen Männerwahlrecht erteilte man seit dem Vormärz immer wieder eine Absage: Die Abkehr von besitzrechtlichen und leistungsbezogenen Kriterien als Grundlage zur aktiven und passiven politischen Partizipation der Bevölkerung entsprach nicht der tradierten Vorstellung politischer Teilhabe. Daher blieb das Verständnis der Honorarientpolitik vorherrschend. Abgeordneter zu sein blieb im gesellschaftlichen Verständnis ein Ehrenrecht. Und man musste es sich finanziell leisten können.

Die Abgeordneten der Zweiten Kammer traten aber immer stärker als Stellvertreter von Wählerinteressen auf. Obwohl der Gedanke, für das Gemeinwohl des Landes und verantwortlich zu sein, dominant blieb, kommunizierten die Abgeordneten mit Hilfe der Parteiapparate zunehmend auch politische Positionen und Prozesse in ihre Wählergruppe hinein.

Insgesamt hatte die Bedeutung des Landtags als eines gesellschaftlichen Zentralorts seit Beginn des Konstitutionalismus 1831 zugenommen. Verfassungsrechtlich intensivierten das Gesetzesinitiativ- und das Interpellationsrecht sowie die selbstständige Geschäftsorganisation der Kammern die Bedeutung des Parlaments und der Zweiten Kammer als politische Institution. Der Landtag war Kommunikationskanal und Repräsentationsraum. Die erste Kammer symbolisierte die Tradition politischer Teilhabe aufgrund besitzrechtlicher Privilegien. Die Zweite Kammer bildete die pluralisierte Gesellschaft ab, die Wählergruppen und nicht mehr Besitzgruppen repräsentierten.

Gegenwärtig widme ich mich dem Budgetbewilligungsrecht des Landtags. In den fiskalischen Landesangelegenheiten war die Zustimmung des Landtags unumgänglich. Die Positionen des Staatshaushalts waren im Wesentlichen standardisiert und verändern sich in der Zeit des Kaiserreiches kaum. Der Etat einer Budgetperiode wurde zum großen Teil aus den Einnahmen der Staatsanstalten und dem Staatsvermögen bestritten. Alles was darüber hinausging, wurde aus Steuern aufgebracht. Daher hatte das Parlament das Recht, die Positionen der Budgetvorla-

gen und besonders das außerordentliche Budget zu prüfen. Nahezu alle Positionen der sächsischen Staatsausgaben wurden öffentlich gemacht und verhandelt.

Das ordentliche Budget war gegliedert in Einnahme- und Ausgabenbudget. Die Einnahmen führten die Positionen der Staatsanstalten sowie Steuern und Zölle. Das Ausgabenbudget folgte in seiner Struktur den sächsischen Staatsministerien und deren Zuständigkeitsbereichen. Zu den regulären Ausgaben zählten die finanziellen Aufwendungen für das königliche Haus wie auch die Verwaltung der Staatsschulden, zu leistende Abfindungszahlungen in Rechtsstreitigkeiten sowie Jahresrenten und Landtagskosten. Sie wurden als »allgemeine Staatsbedürfnisse« geführt. Darauf folgten die Staatsbehörden: die Ministerien des Inneren, der Justiz, der Finanzen, des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie jenes für Auswärtige Angelegenheiten.

Neben dem ordentlichen Budget verhandelte man auch die Positionen des außerordentlichen Budgets ausgiebig im Plenum, weil der Mehraufwand durch Steuermittel gedeckt wurde. Zwischen 1868 und 1914 wurden neben Grundstückserwerbungen, öffentlichen und infrastrukturellen Baumaßnahmen vor allem der Ausbau des sächsischen Eisenbahnnetzes forciert und debattiert. Insgesamt nahmen die Budgetverhandlungen auf den Landtagen in der Regel ungefähr ein Drittel bis die Hälfte der Arbeitszeit beider Kammern ein. Ein Blick darauf ist vielversprechend, weil anhand einer Untersuchung der alltäglichen parlamentarischen Geschäftsführung die Verflechtung der sächsischen Parlamentsgeschichte mit der Wahlrechts- und Parteigeschichte gelöst werden kann.

Die Erzählung der sächsischen Parlamentsgeschichte im Kaiserreich ist überwiegend Parteigeschichte. Dabei steht der Konflikt zwischen der Sozialdemokratie und der Regierung sowie den überwiegend konservativen Parlamentsmehrheiten im Mittelpunkt der Betrachtung. Problematisch gestaltet es sich, wenn die Befunde und Schlussfolgerungen zur Parteigeschichte auf das sächsische Parlament übertragen werden. Die politische Polarisierung Sachsens kennzeichnet dann auch den

Landtag und seine Arbeitsweise. Sie wird zum allgemeinen Charakteristikum sächsischer Politik erhoben und dem Königreich politische Stagnation bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Entwicklung zugeschrieben. Diese Perspektive hält sich hartnäckig in den Erzählungen über das Königreich Sachsen während des Kaiserreiches und in der Einschätzung von dessen Parlamentarismus. Sie beruht zum einen auf einem modernen Verständnis von Parlamentarismus und überträgt dessen Funktionskatalog auf den konstitutionellen Landtag. Zum anderen stützt sie sich auf Untersuchungen, die sich der Wahlrechtsgeschichte und deren Zäsuren widmet. Da keine anderen Studien zum Gesamtzeitraum vorliegen, erhält diese Perspektive bisher normative Bedeutung für die Erzählung der sächsischen Parlamentsgeschichte.

Die Untersuchung des außerordentlichen Budgets zeigt allerdings, dass diese Perspektive für das Verhalten der Abgeordneten in den Debatten um den Eisenbahnbau nicht greift. In den stenografischen Protokollen sind klare politische Fronten kaum nachweisbar. Stattdessen prägen die Verhandlungen die Auftritte einzelner Akteure oder Akteursgruppen. Diese vertraten nicht die Interessen von politischen Lagern, sondern argumentierten mit wirtschaftspolitischen und regionalen Interessen. Unter den Abgeordneten herrschte in wirtschaftspolitischen Fragen keineswegs dieselbe Einigkeit, mit der sie die Sozialdemokratie und die Wahlrechtsbewegung ablehnten. Die Budgetvorlagen wurden nicht durchgewinkt, wie in der Literatur oft zu lesen ist. Für die Verhandlungen des Eisenbahnbaus stellt sich die Frage, welche Akteure welche Ziele verfolgten und mit welchen Strategien sie den Verhandlungsgang über die Eisenbahn auf den Landtagen im Untersuchungszeitraum zu beeinflussen suchten. Ein Beispiel aus meinen derzeitigen Untersuchungen zeigt, mit welchen argumentativen Strategien die Abgeordneten um die Zustimmung für Eisenbahnprojekte konkurrierten.

Wie zu jeder Sitzungsperiode lagen dem Landtag der Jahre 1883/84 neue Gesetzentwürfe für zu erbauende Eisenbahnstrecken vor. Neben den Detailverhandlungen über Kosten wurde – nicht zum ersten Mal – auch über eine allgemeine Frage disku-

tiert: Nach welcher Maßgabe wurden die Eisenbahnen überhaupt gebaut? Wie wurde die Priorität der einzelnen Linien ermittelt?

Die Abgeordneten Erdmann Theodor Günther und Karl Friedrich Ferdinand Uhle vertraten in dieser Debatte unterschiedliche Positionen und Strategien. Günther war Besitzer des Rittergutes Saalhausen bei Freital. Zwischen 1860 und 1889 war er ununterbrochen Mitglied der Zweiten Kammer. Er galt als führendes Mitglied der Konservativen im sächsischen Landtag. Uhle war von 1869 an 22 Jahre lang Mitglied der Zweiten Kammer. Er war Unternehmer der Textilbranche, Vorschussbankdirektor und Stadtrat in Glauchau sowie langjähriger Vorsitzender einer Kohlengewerkschaft. Er war Mitglied der nationalliberalen Partei. Beide Abgeordnete kritisierten generell den Verhandlungsgang zu den Eisenbahnprojekten während der Landtage. 1883 beriet man erneut über Vorlagen, die schon auf den vorangegangenen Landtagen als »besonders dringlich« eingestuft worden waren. Auf welchen Kriterien diese Dringlichkeit beruhte, war den Abgeordneten nicht ersichtlich. Deshalb erläuterten beide ihren Standpunkt zur Forcierung von Eisenbahnprojekten.

Der Abgeordnete Uhle argumentierte aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive. Er kritisierte die Reihenfolge des Eisenbahnbaus in organisatorischer und parlamentarischer Hinsicht und stellte ihnen ökonomische Kriterien voran. Waren die projektierten und debattierten Strecken für den sächsischen Staat von direktem finanziellem Vorteil wie beispielsweise der Ausbau und die Vernetzung der Hauptstrecken? War der fiskalische Nutzen kalkulier- und absehbar, weil eine neue Sekundärbahn einer Region zu wirtschaftlichem Aufschwung verhelfen würde, indem sie sie mit dem Hauptstreckennetz verband? Oder ging es darum, einer Region überhaupt zu einem Anschluss an das Eisenbahnverkehrsnetz zu verhelfen? Aus Uhle Sicht brachte keiner der vorliegenden Streckenentwürfe dem Staat einen direkten finanziellen Vorteil ein. Sie seien von verschiedenen Interessengruppen motiviert, die um regionalen wirtschaftlichen Aufschwung konkurrierten. Den vorgeschlagenen Strecken stellte er den Ausbau und die Vernetzung der Eisenbahnstrecken im

Erzgebirge gegenüber. Das sei wirtschaftlich vernünftig, weil diese Strecken jetzt schon zu den rentabelsten gehörten und ihr Ausbau die Industrie und den Kohleabsatz begünstigen würde. Aus diesem Grund sprach er sich auch eine andere Strecke aus. Sie würde nur die Einfuhr böhmischer Kohle begünstigen und zulasten der sächsischen Kohlereviere gehen. Nach Uhles Argumentation sollte der Eisenbahnbau nach dem Kriterium ökonomischer Rentabilität balanciert werden. Kleinteilige Interessen seien den finanziellen Vorteilen für den sächsischen Staat tendenziell unterzuordnen. Dass seine Argumentation seiner eigenen Region in und um Glauchau entgegenkam, kaschiert seine ökonomische Argumentation.

Der Abgeordnete Günther monierte, wie schwierig es überhaupt sei, als Abgeordneter Eisenbahnprojekte zu vertreten. Häufig konkurrierten mehrere Streckenentwürfe in einer Gegend miteinander. Die verschiedenen Interessengruppen erwarteten von ihrem Abgeordneten, ein Bahnprojekt zugunsten der eigenen Region im Parlament als das dringlichste im Land zu bewerben. Kam es nicht zustande, wurde das dem mangelnden persönlichen Engagement des Abgeordneten angelastet. Diese Situation könne sehr strapaziös für einen Abgeordneten sein. Das brachte Günther zustimmende »Heiterkeit« aus dem Plenum ein. Während die Wähler nämlich nur die Interessen ihrer Gegend und Lebenswelt im Blick hätten, fühlte er sich als Abgeordneter auch dem Landeswohl verpflichtet. Deshalb wollte er sich nicht an der Auseinandersetzung um die Kriterien oder die Reihenfolge des Eisenbahnbaus beteiligen. Er schlussfolgerte, dass es am besten sei, wenn er lediglich passiv und kontinuierlich die Notwendigkeit des Streckenbaus für den eigenen Wahlkreis in der Kammer betonte. Wortreich führte er aus, wie bedeutend die Vernetzung der Hauptstrecken zwischen Dresden und Leipzig für die Gegenden um Oschatz, Mügeln, Wernsdorf, Dahlen und Döbeln sei. Sie würde den Absatz landwirtschaftlicher Produkte in Richtung Döbeln, Chemnitz und Wurzen fördern. Weil die Regierungsvorlagen den Streckenbau in der Region bereits auf seit 1879 in Aussicht gestellt hatten und sich bisher die Kammern nicht hatten einigen können, beschied er sich ab-

schließend mit der Feststellung, dass die Bevölkerung der Gegend einen berechtigten Anspruch darauf habe.

Günthers Strategie war demnach, durch wiederholte Petitionen, Anträge und parlamentarische Fürsprache ein Eisenbahnprojekt für den eigenen Wahlkreis zu forcieren. Seine Argumentation war zum einen eng an seine Region gebunden. Zum anderen erteilte er den verschiedenen Interessengruppen innerhalb seines Wahlkreises insofern eine Absage, als dass er sich nicht konkret für eine Strecke positionierte. Das verdeutlicht sein konservatives Honoratiorenverständnis. Ob eine neue Strecke in seinem Wahlkreis an dieser oder jener Gemeinde vorbeiführe, war ihm nicht so wichtig wie die Tatsache, dass überhaupt eine neue Strecke erschlossen wurde.

Die Position der beiden Abgeordneten zeigt, wie verschieden die Argumentationsstrategien waren. Der Streckenbau hing vor allem von der Akteursleistung der Abgeordneten ab, die ein Eisenbahnprojekt vertraten. Parteibindung spielte eine untergeordnete Rolle. Vielmehr ging es um die jeweiligen Wahlkreisinteressen; um direkte und indirekte Vorteile für die eigene Region. In den Verhandlungen wurden auch politische Perzeptionen vermittelt. Uhles Argumentation kommuniziert liberale Politikvorstellungen, die sich stärker an ökonomischen Kriterien orientierten als an einem identitären und emotionalen Politikverständnis. Aus Günthers Position ist der Bezug zur eigenen Lebenswelt und gleichzeitig sein Gemeinwohlsanspruch ersichtlich. Das Beispiel zeigt auch, dass die Konfliktlinien beim Eisenbahnbau eher entlang der Zugehörigkeit zur ländlich-agrarischen oder zur städtisch-industriellen Lebenswelt verliefen als nach Parteizugehörigkeit.

Daran, zwischen dringlichen und weniger wichtigen Projekten zu unterscheiden, schieden sich die Geister. Jeder Abgeordnete vertrat als Eisenbahngagent sein Projekt und warb mit unterschiedlichen Argumenten um parlamentarische Unterstützung. Es wurde wirtschaftlich und emotional begründet, wieso ein Eisenbahnprojekt Vorzug vor einem anderen haben sollte – seien es die geografischen Bedingungen, die für oder gegen ein Projekt sprachen, die wirtschaftliche Rentabilität einer Strecke

und die Belebung der Wirtschaft, die wiederum das Steueraufkommen an hob, oder einfach der Anschluss von Gemeinden an das Eisenbahnnetz, um sie überhaupt an der infrastrukturellen Modernisierung teilhaben zu lassen.

Der Landtag erscheint in der Geschichte des Kaiserreiches bisher meist nur als Fußnote und Erfüllungsgehilfe der sächsischen Staatsregierung. Im Parlament wurde der Sozialdemokratie das allgemeine Männerwahlrecht – das auf Reichstags-ebene Anwendung fand – verwehrt. Zu diesem Zweck bildeten Konservative und Liberale Wahlbündnisse, um die Sozialdemokratie aus dem Landtag zu halten. Diese Bündnisse endeten erst nach der Jahrhundertwende.

Diese Perspektive der Wahlrechtsgeschichte wurde – wie schon erwähnt – bisher kaum infrage gestellt. Den Landtag als politische Institution auf seine Partizipations- und Kontrollrechte hin zu untersuchen erscheint daher ertragreich zugunsten einer differenzierteren Beschreibung des sächsischen Parlamentarismus im Kaiserreich. Den Landtag beschäftigten schließlich neben dem Wahlrecht in dem halben Jahrhundert bis 1918 auch zahlreiche andere Dinge.

Meine bisherigen Untersuchungen belegen, dass der Landtag und seine Abgeordneten im parlamentarischen Alltag keineswegs blockierende Haltungen einnahmen. Die Nachbesserungen infolge der Steuer-, Volksschul- und Verwaltungsreform aufgrund der Petitionen belegen diese These. Das Beispiel aus einer Grundsatzdebatte über die Reihenfolge des Eisenbahnbaus hat gezeigt, dass besonders in diesem Bereich ein Verständnis weitgehender parteifraktionaler Geschlossenheit nicht greift.

Die parlamentarische Partizipation in fiskalischen Angelegenheiten war ein zentrales Recht des Landtags. In diesem Bereich gilt es im Weiteren, gängige Thesen zu überprüfen. Wurde das ordentliche Budget im Untersuchungszeitraum tatsächlich nur durchgewinkt? Welche Verhandlungsspielräume hatten die Parlamentarier bei den Budgetfragen? Welche politischen Positionen und Strategien lassen sich in den Budgetverhandlungen erkennen? Welche Handlungsspielräume hatten die Kammern bei der Annahme von Staatsanleihen?

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich über Fragen und Anregungen

»Der Regierung in Ruhe und Sicherheit vertrauen« – Koalitionen und parlamentarische Kultur im sächsischen Landtag 1918–1933 Vortrag von Janosch Pastewka

Meine Damen und Herren,

die Novemberrevolution 1918 bedeutete einen tiefen Einschnitt für die Landtagsgeschichte. Sie hätte sogar ihr Ende bedeuten können, denn es war zunächst umstritten, ob es nach dem Krieg überhaupt einen neuen Landtag geben würde. Eine Minderheit der Revolutionäre glaubte, dass die Vertretung des Volkes nunmehr nach russischem Vorbild in Räten zu organisieren sei. Andere Akteure sahen die Notwendigkeit von Einzelstaaten innerhalb des Reiches nicht mehr gegeben und forderten eine Abschaffung der Landtage. Dazu kam es aber nicht. Die Mehrheit der Sachsen war für die schnelle Wiedereinführung einer eigenen Volksvertretung. Kurz nach Weihnachten 1918 erließ der provisorische Rat der Volksbeauftragten eine Verordnung zur Wahl einer Volkskammer. Die »Volkskammer«, wie der Landtag in den ersten zwei Jahren genannt wurde, unterschied sich von ihren Vorgängern durch drei wesentliche Änderungen.

Erstens veränderte die Institution ihren Charakter durch den Wegfall der Monarchie. Der letzte sächsische König war im November 1918 abgetreten. Er wurde auch nicht durch einen sächsischen Staatspräsidenten ersetzt, obwohl

diese Idee zunächst diskutiert wurde. Mit der Monarchie fielen auch die Formen geselliger Zusammenkünfte weg, die den Landtag zuvor mit charakterisiert hatten. Eine feierliche Proposition oder höfische Landtagstafeln gab es fortan nicht mehr. Lediglich die Tradition der Landtagsgottesdienste und der Blumenschmuck zur Eröffnung eines neuen Landtages erinnerten noch

an die Wertschätzung, die der Landtag früher erfahren hatte. Renommee war durch die Mitgliedschaft im Landtag allein nicht mehr zu erlangen. Adel und Honoratioren ließen sich, bis auf wenige Ausnahmen, nicht mehr in den Landtag wählen. Nur die Oberbürgermeister der Städte Dresden und Chemnitz, Bernhard Blüher und Johannes Hübschmann, besaßen außerhalb ihres Wirkens im Landtag gesellschaftliche Bedeutung. Volkskammer und Landtag trafen sich aber weiterhin in diesem Gebäude, im Saal der ehemaligen II. Kammer, der nun »Großer Sitzungssaal« genannt wurde. Auch die architektonischen und gestalterischen Elemente, die an die Monarchie erinnerten, blieben an ihrem Platz. Der nüchtern-republikanische Landtag war in gewissem Sinne Gast in einem fremden Haus.

Die zweite wesentliche Änderung betraf den Wechsel zur parlamentarischen Regierungsform. Das heißt, die Regierung wurde nicht mehr vom König eingesetzt, sondern vom Parlament gewählt. Sie wurde von ihm kontrolliert und ihre Mitglieder mussten zurücktreten, wenn sie das Vertrauen des Parlaments verloren. Damit gelangte der Landtag de jure in eine zentrale Stellung im politischen System. Er wählte mit einfacher Mehrheit den Ministerpräsidenten und dieser setzte das Gesamtministerium ein. Als ein Zentralort der politischen Auseinandersetzungen im Lande erhielt der Landtag damit noch größere Bedeutung. Aber er stand auch in Konkurrenz zu zahlreichen anderen politischen Schauplätzen im vorparlamentarischen Raum. Bereits vor dem Weltkrieg hatte sich ein Teil der politischen Auseinandersetzung auf die Straße verlagert. Erinnerung sei an dieser Stelle an die De-



monstrationen gegen die Wahlrechtsreformen sowie die Hungerproteste während des Weltkriegs. In der Weimarer Republik blieb die Straße – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – politisches Forum mit hohem Wirkungsgrad.

Quasi über dem Landtag und der Landesverfassung stand die Weimarer Reichsverfassung. Der Landtag hatte zahlreiche Kompetenzen verloren. Reichsrecht brach Landesrecht, im Extremfall bis zur Reichsexekution – so geschehen im Oktober 1923. Auch die Landesverwaltung, die noch lange mit Beamten besetzt war, die im Königreich beruflich sozialisiert worden waren, konnte dem Landesparlament zum Konkurrenten werden. Die Zeitungen beobachteten das Landtagsgeschehen sehr genau. Sachsen verfügte über eine breite Zeitungslandschaft, in der alle politischen Richtungen vertreten waren. Eine Zensur fand nicht mehr statt, und so konnten sich in den Zeitungen politische Diskurse entwickeln. Auch zahlreiche Abgeordnete nahmen daran Teil und schrieben Gastbeiträge.

Und schließlich traute man dem Landtag nicht die volle Souveränität zu. Das Wahlvolk hatte in der Verfassung das Recht zugesprochen bekommen, Volksbegehren oder gar Volksent-

scheide durchzuführen. Es konnte sogar beantragen, einen Volksentscheid über die Auflösung des Landtags durchzuführen. Zweimal wurde in Sachsen von diesem Recht gebrauch gemacht – beide Male allerdings erfolglos.

Die Parlamentarisierung machte den Landtag also zum Vertretungsorgan des Souveräns, aber er stand als politisches Forum in Konkurrenz zu den Organen der Reichspolitik, der Medien, der Landesregierung und der »Politik der Straße«. Hinzu kommen die Parteien mit ihren Gremien. Damit bin ich beim dritten Einschnitt in die Landtagsgeschichte: die Erweiterung des Wahlrechts und die damit einhergehende Veränderung des Parteiensystems.

Seit 1919 waren alle Männer und Frauen ab dem 20. Lebensjahr wahlberechtigt. Es gab keine finanziellen, sozialen oder sonstigen Voraussetzungen mehr, um das aktive oder passive Wahlrecht zur erhalten. Die Wahlrechtskämpfe, die die vorige Landtagsepoche geprägt hatten, hatten damit ein Ende gefunden. Damit war eine zentrale Forderung der sächsischen Sozialdemokratie erfüllt. Ihre Hoffnung aber, nunmehr auch eine stabile Mehrheit im Landtag gewinnen zu können, erfüllte sich nicht. Auch keine andere Partei war in Sachsen nur annähernd in der Lage, allein regieren zu können. Im Gegenteil, die zum Teil diametral auseinandergelassenen Gemeinwohlvorstellungen in einer sich immer weiter ausdifferenzierenden Gesellschaft hatten einen nachhaltigen Einfluss auf die Zusammensetzung des Landtags. Die Diversifizierung des Parteiensystems und damit auch die Anzahl der Fraktionen im Landtag nahm kontinuierlich zu. In der Volkskammer saßen noch fünf Parteien: die Unabhängigen und die Mehrheitssozialdemokraten, die Deutsche Demokratische Partei (DDP), die Deutsche Volkspartei (DVP) und die Deutschnationale Volkspartei (DNVP). Im letzten Landtag, der 1930 gewählt wurde, waren mehr als doppelt so viele, nämlich elf Parteien vertreten. Gerade das rechte Parteispektrum zersplitterte zunehmend, sodass von einem auch nur ansatzweise homogenen »bürgerlichen Lager« eigentlich nicht die Rede sein kann. Mit der in Sachsen außergewöhnlich starken Wirtschaftspartei, einer relativ starken Landvolkbewegung und der Rechts-

abspaltung der SPD, der ASPS, haben wir in Sachsen sogar einige Eigentümlichkeiten im Parteiensystem, die es zu beachten gilt. Die Zentrumspartei war im traditionell protestantischen Sachsen beinahe bedeutungslos. Sie fiel als Koalitionspartner weg. Und die letzte Besonderheit: Bereits 1926 konnten die Nationalsozialisten in Sachsen zwei Landtagssitze erringen.

Die Fraktionierung im sächsischen Landtag war nahezu allumfassend. Sie wirkte sich nicht nur auf die Sitzordnung, die Redeordnung, die Raumzuteilung usw. aus, auch die Sitzplätze im Speisesaal, in der Bibliothek und auf den Tribünen waren nach Parteien geordnet. Ohne die Unterstützung durch eine Partei war ein Landtagsmandat nicht mehr zu erringen. So verstärkten auch die sogenannten bürgerlichen Parteien ihre Bemühungen um einen stärkeren Parteiapparat.

Die Parteien nahmen dem Landtag damit auch einen Teil seiner Zentralortsfunktion, denn vieles von dem, was politisch diskutiert wurde, wurde zunächst in Parteigremien und Veranstaltungen, dann in den Fraktionen beraten und erstritten, bevor es den Landtag überhaupt erreichte. Und ähnlich wie heute war vieles, was hier im Plenum verhandelt wurde, eigentlich bereits entschieden. Denn in der Regel wurde die Fraktionsdisziplin im sächsischen Landtag stets gewahrt. In den Fraktionen selbst gab es heftige Auseinandersetzungen, über die uns heute jedoch leider weitgehend die Quellen fehlen. Es erweist sich zudem als fahrlässig, Partei und Fraktion als Einheit zu sehen. Ich komme darauf noch einmal zurück.

Streng genommen war sogar der Geltungsanspruch des Landtags fraktioniert. Was »der Landtag« als Gesamtinstitution sein wollte oder leisten konnte, ließ sich immer schwerer definieren. In der Regel fanden aber zum Beispiel die Ansprachen des Landtagspräsidenten eine breite Zustimmung, in denen er den Sinn und Zweck des Parlaments definierte und Apelle aussprach. Solche Ansprachen wurden allerdings von der kommunistischen, später meist auch von der nationalsozialistischen Fraktion abgelehnt. Der Landtag sah sich solchen Ansprachen gemäß mehrheitlich als Vertreter der gesamten sächsischen Bevölkerung. Wobei nun vor allem die sozialdemokratischen Volksvertreter

Wert darauf legten, dass auch wirklich das ganze Volk – einschließlich der ärmeren Schichten und der Frauen – repräsentiert wurde. Im Interesse des »engeren Vaterlandes« zu arbeiten, den »demokratischen Willen des Volkes« zu verkörpern und vor allem die Pflicht, das sächsische Volk aus tiefempfundener Not, aus »schwerer Zeit« zu führen lässt sich so als Geltungsanspruch des Landtages ausmachen.

Doch dem Landtag hing wie dem Reichstag der Ruf an, nur eine »Quasselbude« zu sein. Dieser Begriff findet sich bereits 1923 mehrfach in den Protokollen und er wurde im Laufe der Zeit durch einige kaum schmeichelhaftere Umschreibungen ergänzt. In den bisher vorliegenden Überblickswerken zur sächsischen Landesgeschichte kommt der Landtag daher auch kaum vor – oder er wird gar nicht erst erwähnt. Dabei ist die Literaturlage zur Weimarer Republik eigentlich sehr umfangreich, nahezu unübersichtlich. Fast scheint es, als sei die sogenannte »Zwischenkriegszeit« bereits »ausgeforscht«.

Für den sächsischen Landtag gilt dieses Urteil aber definitiv nicht. Bis heute gibt es keine umfassende Dokumentation dieses Parlaments. Viele Deutungen bleiben bis heute recht nah an den überlieferten zeitgenössischen Darstellungen. Oder sie repetieren Erzählungen, die von der marxistischen Historiographie der 70er- und 80er-Jahre beeinflusst sind. Die Darstellungen bleiben bei einer schon damals postulierten umfassenden Dichotomie: Im ehemaligen so genannten »roten Königreich Sachsen« setzte sich die politische Lagerbildung fort. Dem »linken Lager«, das, gestärkt nach der Revolution, zunächst die Macht übernahm, stand unversöhnlich ein »Bürgerblock« entgegen. Das sogenannte »linksrepublikanische Projekt« (Karsten Rudolph) der in Sachsen traditionell links stehenden SPD scheiterte spätestens nach der Aufnahme der KPD in die Regierung und der folgenden Reichsexekution im Oktober 1923. Die Jahre 1924 bis 1929 fehlen dann in den Überblickswerken zumeist oder werden irreführend wiedergegeben. Zum Beispiel sind sowohl die Behauptung, die SPD sei 1924 aus der Regierung ausgeschieden, als auch die Behauptung, sie hätte bis 1929 regiert, falsch. Stattdessen wird dargestellt, wie der Landtag, so wie die

übrigen Parlamente der Weimarer Republik auch, von den linken und rechten Extremen in die Zange genommen wurde, um dann, wehr- und machtlos, von den Nationalsozialisten ausgelöscht zu werden. Ich zitiere exemplarisch aus einem aktuellen Überblickswerk der Bundeszentrale für politische Bildung: »Die hohen Stimmenanteile der politischen Linken standen im Kontext eines politischen Antagonismus zwischen rechts und links in Sachsen, der während der gesamten Weimarer Zeit vorherrschte. Ein ausgleichendes politisches Mittelfeld war kaum existent.« Ich halte solche Aussagen mit Blick auf den Landtag mindestens für bedenkenswert.

Die wenigen einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten zu Einzelaspekten der Landtagsgeschichte differenzieren dieses Grobschema zwar und lassen das Gesamtbild etwas weniger kontrastiert erscheinen, grundsätzlich hinterfragt wird das Schema aber nicht. Der sächsische Landtag erscheint als Abbild der zerstrittenen Gesamtgesellschaft der so genannten »Zwischenkriegszeit«.

Nun will ich die heftigen politischen Auseinandersetzungen, die in der Weimarer Zeit im Landtag und außerhalb stattfanden, weder klein- noch wegređen. Aber ich plädiere dafür, die politischen Alternativen im Landtag etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Anstatt also den Antagonismus als gegeben und unüberwindbar darzustellen, drehe ich den Spieß um und frage: Wenn denn die Voraussetzungen für den Landesparlamentarismus durch die politische Lage in der Weimarer Republik so divergent so schwierig waren, wie war es dann überhaupt möglich, Koalitionen zu formen, die versuchten, diesen Antagonismus der Weltanschauungen zu überwinden?

Für eine Regierungsbildung war eine Mehrheit von 49 Sitzen erforderlich. Zählt man die Sitze der jeweiligen Parteien zusammen, erkennt man, dass Regierungen ausschließlich bürgerlicher Parteien nie, rein linke Regierungen ab 1920 nur unter Einschluss der Kommunisten möglich waren. Eine solche Koalition ist nur einmal versucht worden: Sie war Auslöser für die schon erwähnte Reichsexekution gegen Sachsen, auf die ich an dieser Stelle aber nicht weiter eingehen kann. Eine sozialliberale große

Koalition, also eine Koalition aus Sozialdemokraten sowie links- und rechtsliberalen Parteien, war hingegen bis 1930 rechnerisch immer möglich.

Ich beschäftige mich in meiner Arbeit daher gezielt mit jenen Versuchen, in Sachsen trotz der Polarisierung und Fraktionierung der Gesellschaft und des Landtages eine Koalition der Mitte zu schmieden. Denn eine solche Koalition aus Sozialdemokraten und Demokraten hat es zwei Mal gegeben: 1919 bis 1920 und – unter Einschluss der Volkspartei – 1924 bis 1926. 1930 waren die Konsultationen für eine weitere Koalition »von Böchel bis Blüher« – benannt nach beiden Verhandlungsführern der SPD und der DVP – bereits abgeschlossen, scheiterten dann jedoch an Personalfragen und an der erschwerten politischen Situation auf Reichsebene mit Antritt des Reichskanzlers Brüning. Nach den Wahlen von 1930 – wir haben es gestern von Herrn Rößler bereits gehört – war dann eine solche Koalition auch rechnerisch nicht mehr möglich. Nun hätte auch die Wirtschaftspartei mit ins Boot geholt werden müssen, um eine stabile Mehrheit gegen die Feinde der Demokratie anzubieten. Die hier Aufgezeigten sind die drei Zeitschnitte, mit denen ich mich in meiner Arbeit vertieft beschäftige.

Ich habe mich gefragt, welche Voraussetzungen eine solche Koalition der Mitte, also einer Koalition zwischen »Reaktion« und »Klassenherrschaft« wie es ein Plakat der sächsischen DDP benennt, eigentlich hatte. Hier erwiesen sich die Ergebnisse der Arbeit von Thomas Mergel zur parlamentarischen Kultur im Reichstag als äußerst fruchtbar. Wie der Reichstag, so war auch der sächsische Landtag ein Kommunikationsraum, in dem politische Meinungen ausgetauscht wurden, in dem sie auch der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Er war aber auch ein Raum, in dem Kooperationschancen und Anschlussstellen signalisiert werden konnten. Er war zudem auch ein »Arkanum«, ein geschützter Bereich, in dem vertraulich kommuniziert werden konnte. Ich denke sogar, dass die Institution Landtag wesentlich war für die Bildung von vertrauensvoller Kooperation zwischen Abgeordneten verschiedener Parteien und über die sogenannten Lager hinweg. Vertrauen war nötig, um die beschriebene

Fraktionierung, die dem Geltungsanspruch des Landtags entgegenstand, zu überwinden.

Was aber hat Vertrauen mit dem Landtag zu tun? Zunächst einmal wurde Vertrauen schon in der Verfassung gefordert. Der einschlägige Artikel 27 der sächsischen Verfassung lautete: »Die Mitglieder des Gesamtministeriums bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtags.« Dieser Passus war, wie ich zu Beginn ausgeführt habe, neben der Erweiterung des Wahlrechts und der Abschaffung der Monarchie, die entscheidende Neuerung der Weimarer Republik. Ich beschränke mich in meiner Arbeit aber ausdrücklich nicht auf die rein staatsrechtliche Bedeutung des Begriffes. Vielmehr nehme ich diese wichtige Verfassungsnorm zum Ausgangspunkt einer Reflexion zum Thema Vertrauen und Parlamentarismus in der Weimarer Republik.

Gerade für die Moderne postulieren zahlreiche Autoren eine zunehmende Bedeutung von Vertrauen bei der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen in einer immer komplexer werdenden Welt. Es liegt nahe, gerade bei der Beschäftigung mit der Weimarer Republik, die als Schlüsselepoche der klassischen Moderne bezeichnet werden kann, diesen Gedanken aufzugreifen und weiter zu verfolgen, und die entsprechenden soziologischen und politikwissenschaftlichen Ansätze für die historische Forschung zu nutzen. Der Begriff ist derart faszinierend, dass Ute Frevert Vertrauensfragen in einer jüngst erschienenen Monografie, die ihre langjährige Arbeit zu dem Thema zusammenfasst, zu einer »Obsession der Moderne« erklärt hat.

Ich möchte an dieser Stelle nicht zu weit ausgreifen. Aber es scheint mir wichtig zu betonen, dass Vertrauen eine Möglichkeit ist, die Komplexität zu reduzieren und damit handlungsfähig zu bleiben. Niklas Luhmann hat einmal gesagt, »Ohne jegliches Vertrauen aber könnte [der Mensch] morgens sein Bett nicht verlassen.« Wer vertraut, glaubt oder hofft, dass jemand über sein zukünftiges Handeln die Wahrheit sagt. Und handelt selbst danach. Er nimmt auch das Risiko in Kauf, enttäuscht zu werden. Für den politischen Bereich hat zum Beispiel Gary Schaal auf das enge Verhältnis von Verfassung, Demokratie und Vertrauen hingewiesen. Und es ist wohl offensichtlich, dass ohne

ein gewisses Maß an Vertrauen auch eine parlamentarische Regierungsbildung undenkbar ist. Erst recht dann, wenn dazu eine Koalition zu formen ist.

Für meine drei Zeitschnitte analysiere ich also die Vertrauensbeziehungen der beteiligten Akteure. Natürlich ist die Bildung von Vertrauen eine recht klandestine Angelegenheit. Aber sie lässt sich doch auf mindestens zweierlei Arten nachweisen. Erstens musste Vertrauen auch öffentlich dargestellt werden. Die stenographischen Protokolle der Landtagsverhandlungen geben diesbezüglich einige interessante Entwicklungen preis. Zweitens verrieten die Versuche der Opposition, zumeist der Kommunisten, oder auch Versuche eingeweihter Journalisten, vertrauliche Gespräche aufzudecken, dass diese überhaupt geführt worden waren. Diese Informationen lassen sich dann mithilfe anderer Quellen abgleichen und auf Schlüsselwörter oder bestimmte semantische Figuren hin untersuchen.

Als Beispiel dient das im Titel meines heutigen Vortrages genannte Zitat. Es stammt von dem DDP- Abgeordneten Dr. Richard Seyfert. Er appellierte im Frühjahr 1924 an die Delegierten vor allem einer eigenen Partei und der Deutschen Volkspartei, dem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Max Heldt und dem SPD Innenminister Max Müller zu vertrauen, dass sie auch nach Aufhebung des Ausnahmezustandes, der im Herbst 1923 verhängt worden war, die Lage im Griff hätten.

Aber er ging noch weiter: Er wandte sich zunächst an die Sozialdemokraten: »Auch die Arbeiterschaft [...] sieht ein, dass unter der Regierung wie sie jetzt besteht, die die einseitige Parteieinstellung beseitigt hat, viel besser ihre Freiheit und ihre politischen Rechte gewahrt sind als vorher. Das ist die Wahrheit.« Und über die neue Große Koalition sagte er: »Wir glauben auch, dass die Bevölkerung der neuen Regierung mehr und mehr Vertrauen entgegenbringen kann.« Und weiter: »Wir hoffen, dass unsere Regierung die Zusicherung, die sie gegeben hat wirklich hält und halten kann [...]«.

Interessanter an diesem Beispiel sind die Worte und Bilder, die er nutzt: Wahrheit, Glaube, Hoffnung, Vertrauen. Und auch die Ziele, die er nennt: Freiheit, Recht und Ordnung. Hier wird

deutlich, wie Seyfert öffentlich versucht, Vertrauen für die SPD-Minister zu generieren – bei der eigenen Partei, beim Koalitionspartner und bei den Wählerinnen und Wählern.

Mein Ansatz betont im Gegensatz zu anderen Darstellungen die Rolle der Akteure und versucht, zwischen Individuen, Fraktionen und Parteien zu differenzieren. Denn nur so lassen sich die Vorgänge im Landtag wirklich erklären. Leider ist die prosopographische Forschung zu den Abgeordneten noch sehr lückenhaft. Ein umfangreiches Nachschlagewerk, wie es für den Landtag von 1868 bis 1918 vorliegt, ist, dies sei am Rande bemerkt, ein dringendes Desiderat.

Ein wichtiger Befund, den ich in diesem Zusammenhang bereits anbringen kann, ist der, dass das Lebensalter, aber besonders das »parlamentarische Alter«, also die Erfahrung im Parlament, entscheidenden Einfluss auf die Bereitschaft zum Kompromiss hatte. Faustformelartig lässt sich sagen: Je länger sich Abgeordnete im Landtag aufgehalten hatten, desto größer waren ihr Vertrauen in den Landtag als Institution und auch ihre Koalitionsbereitschaft. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang der häufige Rückgriff auf den früheren, königlichen Landtag, dem einige der wichtigsten Protagonisten bereits angehört hatten. Er war als Idealbild vielen Abgeordneten noch sehr präsent.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure hatte – damit bin ich beim letzten Punkt meines Vortrages – auch ihre Kehrseite. Die Kompromisse, die zwischen SPD, DDP und DVP in den Koalitionen geschlossen wurden, entfremdeten die Fraktionen und insbesondere die am meisten ins Vertrauen gezogenen Akteure ihren Parteien. Es tritt ein innerer Widerspruch des Repräsentationsgedankens der Weimarer Republik zum Vorschein: Auf der einen Seite sollten die Parlamente die Gesellschaft in all ihrer Vielschichtigkeit darstellen und repräsentieren. Auf der anderen Seite sollten sie im Interesse des ganzen Volkes Politik machen. Das ging nur durch Kompromisse. Die Mitglieder der einzelnen Parteien aber verlangten, dass das Parlament im jeweils eigenen Interesse agieren möge. Sie waren oftmals nicht bereit, die von den Abgeordneten ausgehandelten

Kompromisse zu tragen. Die Folge war eine Abspaltung der Fraktionen von ihrer Partei bzw. den Wählern. Eine gewisse Prominenz hat der sogenannte »Sachsenkonflikt der SPD«, der die Spaltung der SPD-Fraktion nach 1924 bezeichnet. Aber auch die anderen Parteien gingen mit ihren Delegierten nicht zimperlich um, wenn diese sich zu sehr für eine Koalition mit dem vermeintlichen politischen Gegner einsetzten.

Zwei Beispiele: Der Abgeordnete und DDP-Parteichef Oscar Günther wurde für die Landtagswahl 1920 nicht wieder nominiert und schied für zwei Jahre aus dem Landtag aus. Der langjährige DVP-Abgeordnete Bernhard Blüher trat im November 1930 im Zorn von seinen Ämtern zurück, weil der Landesvorstand seiner Partei keine weitere Kooperation mit der SPD mehr anstrebte und seine Fraktion auf sein Zuraten hin gegen den Willen der Partei die Wahl eines Nationalsozialisten zum Landtagspräsidenten verhindert hatte.

Ich komme zum Schluss. Der zu Beginn meines Vortrages erwähnte Geltungsanspruch des Landtags, jener Ort zu sein, von dem aus Ruhe und Ordnung wieder herzustellen und die Demokratie in Sachsen aufzubauen sei, war aufgrund der Wahlergebnisse ohne die Bildung von Koalitionen der Mitte nicht einzulösen. Dazu bedurfte es einer Überwindung der gesellschaftlichen Antagonismen, einer Überwindung der Fraktionierung des Landtages. Es bedurfte des Vertrauens der politischen Akteure untereinander. Wenn es aber einen Ort gab, an dem Vertrauensbildung im politischen Feld überhaupt noch möglich war, dann war dies der Landtag.

Damit kommen wir aber auch zu einer Umbewertung des Landtages an sich. Er war eben nicht nur »Quasselbude« oder einfach nur die Bühne von Klassenkämpfen, sondern ein gesellschaftlicher Zentralort, an dem für eine friedliche Lösung der massiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme Sachsens gerungen wurde. Diesen Anspruch hat er in bemerkenswerter Weise und trotz vieler Krisen bis zur sogenannten »Machtergreifung« der Nationalsozialisten zu behaupten gewusst. Dann freilich musste er sich der Gleichschaltung und schließlich der völligen Auflösung beugen.

Parlamentskonzeptionen nach dem Zweiten Weltkrieg

Vortrag von Edith Schriefl

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Im Oktober 1950 fand die letzte Plenarsitzung des ersten sächsischen Nachkriegslandtags statt. Mit den folgenden Worten eröffnete der Landtagspräsident Otto Buchwitz seine verbale Rückschau auf die vergangene Legislaturperiode:

»Vielleicht, meine Damen und Herren, wird einmal eine spätere Geschichtsschreibung die Arbeit der Abgeordneten des ersten Landtages, nachdem der Faschismus zusammengebrochen ist, in ihrem vollen Umfange würdigen.«

Die geschichtswürdige Leistung des Landtags bestand laut Buchwitz darin, angesichts der schwierigen politischen und sozialen Umstände nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes innovative Formen des parlamentarischen Handelns entwickelt zu haben. In meinem Vortrag geht es vor allem um diese vermeintlich innovative parlamentarische Handlungspraxis. Zuvor möchte ich jedoch darlegen, wie es überhaupt dazu kam, dass nach dem Zweiten Weltkrieg ein sächsischer Landtag konstituiert wurde. Zudem möchte ich darauf eingehen, welches politische Kräftefeld den Landtag als gesellschaftlichen Zentralort umspannte.

Zunächst zu der Frage, wie es dazu kam, dass nach dem Zweiten Weltkrieg ein sächsischer Landtag konstituiert wurde: Im August 1945 entschieden die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs auf der Potsdamer Konferenz, die Entwicklung eines deutschen Eigen-Verantwortungsbewusstseins zu fördern. Gleichzeitig fiel der Beschluss, die Verwaltung Deutschlands vorübergehend zu

dezentralisieren. Als Folge dieser Entscheidungen wurden im Jahre 1946 Wahlen abgehalten, mittels derer sich die Deutschen auf Provinzial-, Kreis- und Länderebene Repräsentationsorgane und Regierungen schufen. Die Bildung eines gesamtdeutschen Parlaments und einer zentralen Regierung wurde hingegen in die Zukunft verschoben. In der Sowjetischen Besatzungszone, zu der auch das Land Sachsen gehörte, bestimmte die sowjetische Besatzungsmacht die Organisation und Durchführung der Wahlen. Der radikale politische Bruch im Mai 1945 war nicht von deutscher Seite aus initiiert worden. Ebenso wenig können die ersten deutschen Nachkriegswahlen als ein selbstbestimmtes Ereignis bezeichnet werden.

Nun zu der Frage nach dem politischen Kräftefeld, das den sächsischen Nachkriegslandtag umspannte. Die umfassendste und zugleich komplexeste Antwort auf diese Frage ist die vom Kalten Krieg. In den Jahren von 1946 bis 1948 verhärteten sich die Fronten zwischen den Westmächten und dem Ostblock zunehmend. Die politischen Kontrahenten im beginnenden Kalten Krieg waren gleichzeitig auch die Besatzungsmächte in Deutschland. Als Besatzungsmächte unterstützten sie in ihren jeweiligen Gebieten vor allem die politischen Kräfte, die ihren eigenen Vorstellungen entsprachen oder sich diesen Vorstellungen anpassten. Dadurch näherte sich die Ost- und Westdeutsche Politik ihren der ihrer jeweiligen Besatzungsmächte allmählich an. Diese Entwicklung griff auch auf politische Institutionen über, beispielsweise auf die Landtage. Im Sächsischen Landtag wurden spätestens ab 1947 politische Entscheidungen aus West-



deutschland als Antithesen zu den eigenen Entscheidungen diskutiert und kritisiert. Auch nicht-sozialistische Abgeordnete äußerten sich vor dem Landtag kritisch über die Entwicklungen im Westen. Die sowjetische Besatzungsmacht und politische Entscheidungen in der eigenen Zone wurden hingegen nur selten kontrovers besprochen.

Im sächsischen Nachkriegslandtag waren neben den so genannten Massenorganisationen drei große Parteien vertreten. Die Parteien hatten sich allesamt kurz nach Kriegsende unter der strengen Aufsicht der sowjetischen Besatzungsmacht als »antifaschistische Parteien« generiert. Die drei Parteien waren die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, die Christlich-Demokratische-Union und die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, die im Landtag eine knappe Mehrheit innehatte. Die Parteien in der Sowjetischen Besatzungszone bildeten bereits kurz nach Kriegsende den sogenannten »Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien«. Dieser Parteien-Block war ein politisches Diskussions- und Entscheidungsgremium, das nicht durch Wahlen legitimiert war. Stattdessen war die Teilnahme an den Blocksitzungen an ein hohes Parteiamt gebun-

den. Entscheidungen wurden im Block einstimmig getroffen. Die Leitidee des Blocks war der Zusammenhalt der antifaschistischen Kräfte. Den Zusammenhalt der Antifaschisten hatte die KPD bereits 1945 in ihrem Gründungsauftrag als Gebot der Stunde formuliert. Aber auch die beiden anderen, die sogenannten »bürgerlichen« Parteien, bezeichneten sie als notwendiges Handlungsprinzip, um die politische und soziale Notlage im Nachkriegsdeutschland zu überwinden.

Der sächsische Nachkriegslandtag konstituierte sich ebenfalls unter der Leitidee des Zusammenhalts der antifaschistischen Kräfte. Er knüpfte andererseits jedoch in vielerlei Hinsicht an die parlamentarischen Institutionen der Weimarer Republik an. So übernahm er beispielsweise die zentralen Tagungsgegenstände und Sitzungsabläufe. Auch die parlamentarische Aufgabenteilung und sogar die Sitzordnung nach Fraktionen wurden zumindest in der ersten Legislaturperiode beibehalten. Der auffälligste Unterschied zu den Weimarer Parlamenten bestand jedoch darin, dass im Nachkriegslandtag fast alle Entscheidungen einstimmig getroffen wurden. Die Quote der einstimmig verabschiedeten Gesetze lag bei 83 % in der ersten und bei 100 % in der zweiten Legislaturperiode. Die Geschäftsordnung des Landtags sah bei Abstimmungen die Mehrheitsregel vor. Umso kurioser erscheint das reale Abstimmungsverhalten. Es sollte offensichtlich Ausdruck der freiwilligen Übereinstimmung der Entscheidungsträger sein. Wem nützte sie? Die SED hatte im Landtag die Mehrheit inne und hätte theoretisch ihren politischen Willen in Mehrheitsbeschlüssen durchsetzen können.

In der bundesrepublikanischen Forschung nach 1990 wurde das Phänomen der sich verstetigenden Einstimmigkeit als ein Indiz dafür gewertet, dass der Landtag durch die Einheitssozialisten fremdgesteuert wurde. Diese These geht mit der ebenfalls in der Forschung verbreiteten Vorstellung einher, dass die Kommunisten nach dem Zweiten Weltkrieg unverzüglich damit begannen, eine Diktatur durchzusetzen. Ihr diktatorisches Interesse mussten sie jedoch, so die Argumentation, aufgrund von außenpolitischen Interessen zunächst mit einer demokratischen Fassade kaschieren. Die ostdeutschen Nachkriegslandtage

waren demnach nichts weiter als Feigenblätter für die eigentlich antiparlamentarischen Machtinteressen der Kommunisten. Wie auch der Volkskammer der DDR wird den ostdeutschen Nachkriegslandtagen unterstellt, sie seien aufgrund der von den Kommunisten erzwungenen Einstimmigkeitspraxis keine intakten Parlamente gewesen. Der historiographische Erkenntnisgewinn einer solchen Betrachtungsweise ist meiner Ansicht nach jedoch minimal. Sie bewertet die historischen Institutionen anhand von normativen Parlamentarismus-Kategorien, deren Maßstab moderne westliche Demokratien sind. Würde man diese Maßstäbe an die Zweikammerparlamente des 19. Jahrhunderts oder die vormodernen Ständeversammlungen ansetzen, so müsste man diese ebenfalls als defekte Parlamente diskreditieren.

Die Herausforderung einer Dissertation zu den sächsischen Nachkriegslandtagen besteht also darin, den Fokus sowohl methodisch als auch inhaltlich neu zu setzen. Dabei ist ein kommunikationstheoretischer Ansatz vielversprechend. Die politischen Akteure werden in einem Kommunikationsraum verortet, in dem auch die Herrschenden nur eine Akteursgruppe unter anderen sind. Sprache wird als zentrales Kommunikations-Medium gefasst, das die

Wirklichkeit nicht nur benennt, sondern das im Sinne des Konstruktivismus Wirklichkeit schafft. Damit verschiebt sich der Blick von einer vermeintlich »unmittelbaren« Wirklichkeit hinter der Sprache auf die Sprache selbst. Für mein Forschungsprojekt bedeutet das, nicht mehr ausschließlich mit Zwang und Repression hinter der parlamentarischen Kommunikation zu kalkulieren, sondern den Fokus auf die parlamentarische Kommunikation selbst zu lenken. Die Praxis der Einstimmigkeit als eine bedeutungsgeladene Eigenschaft des sächsischen Nachkriegslandtags wird dadurch selbst zum Gegenstand meiner Untersuchung. Mittels diskursiver Analysemethoden kann sie in ihrer Zeichenhaftigkeit erfasst und gedeutet werden.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel geben: Im Oktober 1949 verabschiedete der sächsische Landtag einstimmig das »Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode des Landtages.« Die Einstimmigkeit bei der Verabschiedung des Gesetzes ist erstaunlich,

da sich einige Mitglieder des Landtags im Vorhinein vehement gegen das Gesetz aussprachen. Der Fraktionsvorsitzende der Christdemokraten, Hugo Hickmann, begründete seinen persönlichen Kurswechsel, also seine unerwartete Zustimmung zu dem Gesetz, vor dem Landtags-Plenum mit folgenden Worten:

»Soviel ist klar, der Weg, den wir jetzt einschlagen [die Gründung der DDR, E. S.], ist ein schicksalsvoller um so mehr, weil von der Durchführung dieses Weges weitgehend das deutsche Schicksal für die Zukunft bestimmt ist, gilt es in dieser entscheidungsvollen Stunde, alle etwa noch bestehenden Bedenken zurückzustellen. Es gilt, hier alle Kräfte zusammenzufassen zu einer aufrichtigen Politik, zu einer entschlossenen Mitarbeit am Aufbau. [...] Darum werden auch wir dem Gesetz über die Wahlen in unserem Lande zustimmen. [...] Das ist für uns eine unbedingte Verpflichtung nationaler Verantwortung. (Bravo!)«

Es mag zunächst bemerkenswert erscheinen, dass ein Christdemokrat und nicht etwa ein Einheitssozialist so argumentierte. Dennoch erscheint Hickmanns Zustimmung zum Gesetz in der Rede nicht als freiwillige Entscheidung. Aus seinen Sätzen lässt sich vielmehr entnehmen, dass er in seiner Zustimmung zum Gesetz die Erfüllung einer Norm sah. Hickmann fasst die Einstimmigkeit als parlamentarische Umsetzung der Idee des antifaschistischen Zusammenhalts. Die Abstimmung über das Gesetz – und eben nicht der Inhalt des Gesetzes – wurde zu einem symbolisch aufgeladenen Akt und die Einstimmigkeit zur Norm erklärt. Sie bestimmte einerseits den Verfahrensausgang und andererseits die Rolle der Verfahrensbeteiligten. Hätte Hickmann nämlich die einstimmige Annahme des Gesetzes verhindert, so wäre er zum politischen Außenseiter geworden. Die Anpassung an den Gemeinschaftswillen war Voraussetzung für die politische Integration, oder anders formuliert: Wer sich nicht anpasste, wurde politisch isoliert.

Hickmann selbst wurde Opfer dieser von ihm selbst zumindest reproduzierten Logik. Im Jahre 1950 sollte im Landtag ein Gesetz verabschiedet werden, das die kommenden Wahlen auf die Grundlage von Einheitslisten stellte. In diesem Fall waren Hickmann und mit ihm eine kleine Gruppe sächsischer Parla-

mentarier nicht bereit, dem Gesetz ihre Zustimmung zu geben. Die parlamentarische Norm der Einstimmigkeit hatte sich jedoch mittlerweile so etabliert, dass personelle Opfer in Kauf genommen wurden. Als deutlich wurde, dass Hickmann dem Gesetz nicht seine Zustimmung geben würde, starteten die Befürworter des Gesetzes eine rigorose Medien-Kampagne gegen ihn. In Folge verlor Hickmann sein Mandat und weitere politische Ämter. Das Gesetz wurde kurz darauf einstimmig verabschiedet. Kurze Zeit später verurteilte der Christdemokrat Otto Freitag seinen Fraktionskollegen Hickmann vor dem Plenum als »Agenten des anglo-amerikanischen Imperialismus«, der die Interessen des deutschen Volkes schwer schädigte. Hickmanns Widerstand habe, so tatsächlich der doppelte Wortlaut, »die Einheit der antifaschistisch-demokratischen Einheit« gesprengt. Nun aber seien der Frieden und die demokratische Ordnung wieder gefestigt und der Kampf um die Einheit Deutschlands könne fortgesetzt werden.

Wie legitimierten die Abgeordneten selbst eine solche parlamentarische Praxis? Mit dieser Frage komme ich zum zweiten Teil meines Vortrages, in dem es um die im Titel meines Vortrags angesprochenen Parlamentskonzeptionen geht. Unter den Parlamentariern des ersten sächsischen Nachkriegslandtags herrschte der Anspruch, einen innovativen Parlamentarismus zu entwickeln. Entsprechend waren der Landtag und seine Funktionen in den Reden, Stellungnahmen und Diskussionen der Abgeordneten ein häufiges und wichtiges Thema. Dies betrifft vor allem die Zeit um die Jahreswende 1946/1947, in der im Landtag eine Verfassung ausgearbeitet wurde. Die Frage nach der Stellung des Landtags wurde in den Verfassungsberatungen sowohl im Plenum als auch im Verfassungsausschuss umfangreich diskutiert. Die entsprechenden Aussagen der Parlamentarier zum Landtag habe ich als einen Teil meines Projektes isoliert betrachtet und analysiert. Mein zentrales Untersuchungsfeld sind dabei die Sprechweisen, Sprachstrukturen und Sprachstrategien. Dieser Analyseteil ist noch nicht ganz abgeschlossen, ich möchte Ihnen jedoch einen Teil meiner Ergebnisse vorstellen.

Zur Zeit der Verfassungsarbeiten gab es im Landtag zwei gegensätzliche Meinungen zur Stellung des Parlaments im politischen System. Für die Vertreter der SED und der LDP, das heißt, für die Mehrheit der Abgeordneten, war der Landtag das höchste staatliche Entscheidungs- und Kontrollgremium. Exekutive und Judikative sollten zwar als eigenständige Organe bestehen; allerdings wurden sie lediglich als ausführende Organe des Landtags gedacht. Teilweise nannten die Abgeordneten Regierung und Rechtsprechung sogar »Ausschüsse« des Landtags – eine Bezeichnung, die in der künftigen parlamentarischen Zusammenarbeit mit diesen staatlichen Organen keine Rolle mehr spielen würde. Die Christdemokraten hingegen hatten ein grundsätzlich anderes Verständnis von der Stellung des Landtags. Sie plädierten für die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Augenscheinlich waren die Christdemokraten jedoch sehr darum bemüht, die Angriffsfläche für ihre Partei-Position möglichst gering zu halten. Im Plenum nahmen ihre Stellungnahmen einen fast unterwürfigen Ton an. Auch im Verfassungsausschuss spielten sie ihre oppositionelle Rolle nicht aus. An keiner Stelle brachten sie ihre Forderung nach einer Teilung der Gewalten mit Nachdruck vor.

Der Konflikt zwischen den politischen Lagern brach daher auf einer anderen, in gewissem Sinne tieferen Diskussionsebene aus. Zwar behaupteten die Christdemokraten relativ früh, sich mit der von ihnen so bezeichneten »Omnipotenz« des Landtags arrangiert zu haben. Sie drängten jedoch darauf, die Aufgaben und Rechte der Regierung und der Rechtsprechung in die Verfassung festzuschreiben. Ihr erklärtes Ziel war es, dadurch eine gewisse Unabhängigkeit der beiden ausführenden Organe vom Parlament zu sichern. Die Liberaldemokraten und die Einheitssozialisten wehrten sich jedoch gegen eine verfassungsrechtliche Fixierung der Arbeitsteilung zwischen den drei Staatsgewalten.

Der SED-Fraktionsvorsitzende Wilhelm Koenen begründete dies im Verfassungsausschuss folgendermaßen:

»Die Volksvertretung ist die einzige Vertretung, die es gibt. Dem etwas nach außen oder nach innen entgegenzustellen, ist an sich – mit Verlaub zu sagen – ein Rückfall in alte Auffassun-

gen. [...] man muss die Klärung des Gedankenganges, dass der Landtag das höchste Organ, das höchste demokratische Organ, des Landes ist, dass die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, und dass die Volksvertretung diese Staatsgewalt auch zu konstituieren hat, das müssen wir eindeutig bis in die Regierung hinein durchführen [...]«

Mit den »alten Auffassungen« meinte Koenen die Verteilung der Staatsgewalt in der Weimarer Republik. Sowohl die Einheitssozialisten als auch die Liberaldemokraten waren überzeugt, dass im parlamentarischen System der Weimarer Republik die Regierung und die Rechtsprechung über zu viel Macht verfügten. Dadurch hätten die Nationalsozialisten ihre Interessen fast ungehindert verwirklichen können. Das immer noch stark vorhandene Misstrauen gegenüber der Regierung und der Rechtsprechung wollten die Abgeordneten nun durch ein starkes Parlament kompensieren. Durch die starke Stellung des Landtags im parlamentarischen System würde man, so die Idee, die Fehler der Weimarer Republik beseitigen. Einheitssozialisten und Liberaldemokraten beharrten entsprechend auf ihrer Überzeugung, der Landtag müsse das oberste Kontroll- und Entscheidungsgremium im Land sein. Sie führten jedoch nicht aus, in welchen neuen Aufgaben, Funktionen oder Verfahrensabläufen des Landtags diese Verantwortung aufgehen würde. Auch wie das neue parlamentarische System insgesamt ausgestaltet werden sollte, blieb in ihren Ausführungen vage. Möglicherweise lag in der Zerstörung von Kontinuitätslinien eine so hohe legitimatorische Kraft, dass die neue Praxis nicht expliziert werden musste.

Dafür verwendeten die Redner jedoch viel Zeit, um die neue Stellung des Landtags zu legitimieren. Wie auch Wilhelm Koenen im eben genannten Zitat, verwiesen sie dabei meist auf das Volk. Der Landtag bilde den Volkswillen ab und konstituiere ihn im politischen Feld. Dabei entwarfen sie den Volkswillen als einheitliche und moralisch verlässliche Größe. Hätte man zu Weimarer Zeiten auf die Stimme des Volkes gehört, so wäre es ihrer Meinung nach nicht zum Aufstieg des Nationalsozialismus gekommen. Ich denke nicht, dass die Redner tatsächlich der Über-

zeugung waren, die (empirische) Bevölkerung trage keine Schuld am Nationalsozialismus. Sicherlich sollte die Fiktion eines schuldfreien Volkes vor allem dazu dienen, dieses für die neue politische Ordnung zu mobilisieren. Dass der Wille des Volkes als geschlossene Autorität konstruiert wurde, halte ich dennoch für bezeichnend. Möglicherweise war das Streben nach parlamentarischer Einheitlichkeit und Einstimmigkeit ein Produkt dieser homogenisierenden Denkweise.

Während der Verfassungsarbeiten wurde die Praxis der Einstimmigkeit noch nicht als parlamentarische Innovation eingeführt. Offensichtlich ergab sich diese Norm aus der Praxis und weniger aus einem Meta-Diskurs. Sobald sich diese Praxis jedoch verfestigt hatte, wurde sie zu einer Errungenschaft des vermeintlich innovativen Parlamentarismus erklärt. Ich habe meinen Vortrag mit einem Zitat aus einer Rede Otto Buchwitz eingeleitet, in der er die parlamentarische Arbeitsweise des Landtags rühmte. Er beendete diese Rede mit den Worten, es habe in der ersten Legislaturperiode des Landtags zwar teilweise auch Meinungsunterschiede gegeben. Aber, so Buchwitz: »Ich möchte zu gleicher Zeit in der letzten Sitzung dieses Hauses feststellen, daß wir uns zum Schluss doch immer wieder gefunden haben.«

Was Buchwitz nicht erwähnte, waren die Opfer, die zugunsten des Findungsprozesses in Kauf genommen wurden. Auch ich habe in meinem Vortrag – wenn auch aus anderen Motiven – Repressionsfragen weitgehend ausgeklammert. Insgesamt waren personelle Opfer eher die Ausnahme als die Regel. Politische Repression war jedoch fraglos in dem Prozess der sich verstetigenden parlamentarischen Einstimmigkeit eine Zugkraft unter anderen. Aus diesem Grunde möchte ich sie in meiner Arbeit keinesfalls marginalisieren, zumal es nicht die Aufgabe der Geschichtsschreibung ist, ausschließlich die Leistungen des Landtags zu würdigen, wie es sich Otto Buchwitz gewünscht hätte.

Nun möchte ich meinen Vortrag schließen und freue mich über Anregungen und Fragen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beamte, Politiker und Journalisten – Akteure und Erinnerung. Der Sächsische Landtag 1990–1994 Vortrag von Caroline Förster

Gut vier Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung endete im Sommer 1994 die erste Wahlperiode des Sächsischen Landtags nach der Wiedergründung des Freistaates.

Der Landtagspräsident Erich Iltgen zog in seiner Ansprache Bilanz:

»Ich bin sehr froh darüber, dass es zwischen der Mehrheit von Beschäftigten aus Sachsen und den Mitarbeitern aus den alten Bundesländern gutes kooperatives Arbeiten gibt. Über die notwendigen Ergänzungen von Fähigkeiten und Wissen hinaus liegt letztlich darin die Voraussetzung für die gemeinsam erreichte Professionalisierung der Aufbau- und Ablauforganisation und die Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit unseres Arbeitsparlamentes.«

Seine Worte richtete er an die ca. 160 Abgeordneten, die in einem Halbrund auf grünen Stühlen vor ihm saßen. Die Zuschauer und Medienvertreter, die seine Worte von der Besuchertribüne verfolgten, sahen zur ihrer rechten Seite die Elbe am neuen Plenarsaal vorbei fließen. Wenige Monate zuvor war dieser Parlamentsneubau feierlich eröffnet worden. Der Umzug auf die andere, altstädtische Elbseite und in den neugebauten Plenarsaal verdeutlichte damit auch in seiner Symbolik den Abschluss eines vierjährigen Konstituierungsprozesses. In meinem Vortrag möchte Ihnen einen Einblick in meine Forschung geben, die sich genau mit diesem Landtag, der von 1990 bis 1994 tagte, beschäftigt. Mich interessierte diese Anfangsphase des Parlamentes als Konstituierungsprozess sowie das von Iltgen beschriebene »gute kooperative Arbeiten« zwischen West und Ost. Ich befragte Akteure aus dem Bereich der Verwaltung, der



Politik und der Öffentlichkeit. Ihre Sichtweise auf den Transformationsprozess des Sächsischen Landtags habe ich auf Basis dieser Oral History Interviews, aber auch auf Basis schriftlicher Quellen rekonstruiert. Eine der Hauptfragen richtete sich auf den Einfluss der westdeutschen Akteure beim Aufbau dieses sächsischen Landesparlamentes und ihr Verhältnis zu den ostdeutschen Akteuren. Ein gutes Beispiel dafür, wie entfernt diese Erfahrungen von in Westdeutschland bekannten Vorstellungen des Parlamentarismus sein konnten, gibt ein Interview, das ich mit einer Sekretärin der Verwaltung führte.

Sie war bis 1989 im Rat des Bezirkes tätig gewesen, bevor sie 1990 in den Landtag wechselte. Sie traf – so die Anekdote – auf einen Ministerialbeamten, der interimistisch die Geschäfte des Landtagsdirektors führte. Nun folgt die Anekdote. Die Sekretärin berichtet, wie sie dem Direktor einen Kaffee brachte:

»Ich war die Älteste, mich haben sie geschickt, die Jungschen hatten alle Spundus vor dem. Und da hab ich – mit Tablett, eine Tasse schwarzen Kaffee drauf – ja, und dann hab ich geklopft und ›Herr Direktor, ich bringe Ihnen Ihren Kaffee, schwarz, zur Seele passend‹, hab ich da gesagt. Frech war ich schon immer bisschen. Und da sagt der zu mir: ›Ja! Ich bin a Schwarzer!‹ Da wusste ich gar nicht, was der meint. Ich wusste nicht, dass die CDU-Leute die Schwarzen waren. Die waren die Roten, die die Gelben, die die Grünen, das hat man ja dann im Nachhinein erst so ein bisschen mitgekriegt.«

Die Beobachtungen der Interviewten zeigten empfundene Unterschiede in alltäglichen Situationen. Und sie sind eine Aussage, die sich nicht in den schriftlichen Quellen finden ließ. Und sie zeigte auch: Eine Differenzierung zwischen ostdeutschen Akteuren auf der einen und westdeutschen Akteuren auf der anderen Seite greift zu kurz. In allen drei Bereichen – der Verwaltung, dem Parlament und der Öffentlichkeit – gab es Akteure, die ostdeutsch sozialisiert und im System der DDR verankert waren. Daneben gab es ostdeutsche Akteure, die nicht im Parteien- oder Verwaltungssystem der DDR gestanden hatten. Sie hatten oftmals eine naturwissenschaftliche, zumeist ingenieurtechnische Ausbildung. Ihnen gegenüber standen die westdeutschen Akteure, die sehr unterschiedlich motiviert nach Dresden kamen. Für die Verwaltung während der 1. Wahlperiode lässt sich Folgendes sagen: Die Mehrheit der Referate wurden von ostdeutschen Akteuren geleitet, die Referate Haushalt, Juristischer Dienst und Personal hingegen von westdeutschen Leihbeamten. Teilweise waren die Referatsleiter schon im Vorfeld der Landtagsgründung gemeinsam aktiv gewesen (zu nennen wäre hier die Arbeit in Gremien wie der »Gruppe der 20« oder dem »Koordinierungsausschuss«). Für die ostdeutschen Referatsleiter lässt sich außerdem festhalten, dass diese in der DDR

vor allem ingenieurtechnische Berufe ausgeübt hatten. Zu diesen Personen stießen westdeutsche, oftmals aus der Bundestagsverwaltung stammende Juristen, die beim Aufbau der Verwaltung und vor allem bei der Unterstützung des Parlamentsbetriebes unterstützen sollten. Ein Vergleich zwischen dem Aufbau der sächsischen Landtagsverwaltung und dem Aufbau der Landtagsverwaltung in Baden-Württemberg bzw. der Bundestagsverwaltung zeigt die Handschrift der Leihbeamten beim Aufbau. Im Bereich der Medien lassen sich ganz ähnliche Tendenzen aufzeigen. Journalisten, die in der 1. Wahlperiode über den Sächsischen Landtag berichteten, waren zumeist, sofern sie ostdeutscher Herkunft waren, bis 1989 in naturwissenschaftlichen Berufen tätig gewesen. Aber es gab auch Journalisten, die bereits vor 1989 als solche tätig und zumeist Mitglied der SED gewesen waren. Die wenigen westdeutschen Journalisten kamen, ganz ähnlich den Leihbeamten, unterschiedlich motiviert nach Ostdeutschland. Im Parlament saßen vor allem ostdeutsche Abgeordnete. Für sie und auch für ihre Mitarbeiter kann man festhalten, dass sie ebenfalls vor allem Ingenieurberufe ausgeübt hatten oder in das politische System involviert gewesen waren.

Die Erinnerungen an den Sächsischen Landtag waren für meine Interviewpartner zunächst primär mit der Erwerbsbiografie verknüpft. Wobei deutlich wurde, dass die Ereignisse des Herbstes 1989, d. h. die Zeit der friedlichen Revolution, für die meisten ostdeutschen Akteure einen kompletten Bruch in der Lebens- und Erwerbsbiografie bedeutete. Diese Neuorientierung spielte in den Erinnerungen aller ostdeutschen Akteure, der Abgeordneten, der Journalisten und auch der Verwaltungsmitarbeiter, eine zentrale Rolle. So erklärte Steffen Klameth, ein ostdeutscher Journalist, der am sogenannten »roten Kloster« in Leipzig Journalismus studiert hatte und auch Mitglied der SED war:

»Nach der Wendezeit war das für mich die spannendste Zeit, als Journalist zu arbeiten. Man hat vor allem in den ersten Jahren, Anfang der 90er-Jahre, praktisch jeden Tag etwas Neues gelernt – und ich glaube, so ging es auch vielen Abgeordneten. Viele Gesetze mussten auf den Weg gebracht werden und es war



für mich am Ende dann auch selber Lebenshilfe, in dem neuen Land anzukommen.«

Einschränkend skizzierte er jedoch auch die Vorbehalte, die diese Transformationszeit prägten:

»Ich hatte dann natürlich den Makel, dass ich eben früher SED war.«

Der Mitarbeiter der Landtagsverwaltung Uwe Nösner betonte ebenfalls die Bruchhaftigkeit der Erfahrungen. Er sagte: »Die Jahre 1990 bis 1994 haben die schwierigsten Herausforderungen persönlicher und beruflicher Art mit sich gebracht.« Und der Fraktionsgeschäftsführer der Linken Liste/PDS Andreas Graff meinte: »Ja – ich möchte die Zeit nicht missen ..., (es) war eine harte Zeit, (aber hat ...) was ganz Positives (...) hinterlassen ..., zumindest bei mir ist es so. Auch wenn vieles bitter gewesen ist.«

Es ließ sich feststellen, dass genau aus diesen beiden Voraussetzungen, den Erfahrungen des Herbstes 1989 als Bruch in der eigenen Biografie und der gemeinsamen DDR-Sozialisation vor allem als Ingenieur bzw. im Bereich eines technischen Berufes – ein gemeinsamer Verständigungs- und Aktionshorizont unter

den Ostdeutschen entstand. Rückblickend konnotierten die von mir befragten Akteure diese Anfangszeit fast ausschließlich positiv. Dies lässt sich für ost- und westdeutsche Akteure formulieren. Klar ist: Die 1. Wahlperiode war in vielen Bereichen ein Provisorium. Noch ergaben sich Freiräume, die nicht komplett professionalisierten Abläufen entsprachen. Dies erscheint, natürlich in Verbindung mit dem persönlichen Neuanfang, vom heutigen Standpunkt aus als besonders – Zitat: »aufregend« und »neu«. Für Journalisten und Abgeordnete waren es auch die Gegebenheiten des Tagungsortes, die diesen provisorischen Charakter unterstützten. Ralf Hübner, ein ostdeutscher Journalist, brachte es auf den Punkt:

»Es gab dort, wenn man so will, eine Stelle, an der Kaffee ausgeschenkt wurde, so eine Art Kantine. Das war eine Treppe tiefer und dort lief man sich permanent über den Weg. Da waren die Gesprächswege unheimlich kurz und es gab regelrechte Informationsbörsen. Das ist etwas, was man dann später vermisst hat, als man hier in den Landtag ging und alles größer und weiter wurde, aber damals bot diese Enge, journalistisch gesehen, auch einiges an Möglichkeiten. Und das war ja nicht schlecht.«

Seine westdeutsche Kollegin Gabrielle Pattberg formulierte dies so:

»In diesem Büro habe ich über die wohl aufregendsten Jahre der deutschen Nachkriegsgeschichte nachgedacht und berichtet. Keinen Moment habe ich bereut, mein ruhiges Büro in Baden-Baden mit Blick auf den schönen Schwarzwald gegen sieben Quadratmeter im Container am Wilden Mann (umgeben von Braunkohlenmief und Trabbige knatter) in Dresden getauscht zu haben.« Auch die Abgeordneten erinnerten sich positiv an die Anfangszeit jenseits professionalisierter Wege. Peter Adler, Abgeordneter der SPD, erklärte im Interview:

»Die eingefahrenen Gleise des Parlamentarismus hatten uns noch nicht eingeholt. Der kleine Vorraum vor dem Plenarsaal der Dreikönigskirche (viel zu klein und durch die vielen Raucher mit einer entsetzlichen Luft) war ein hervorragender interfraktioneller Kommunikationsort. Probleme, die manchmal im Ple-

num an die Grenzen zur Lösung geraten waren, konnten in dieser Enge und unter dem ›Schutz‹ vernebelter Luft menschlich entflochten werden.« Diese Zuschreibung aus der gegenwärtigen Position heraus lässt sich freilich aus den zeitgenössischen schriftlichen Quellen nicht bestätigen. Der teilweise scharfe Ton der Debatten oder auch die Sprengung der Sitzungen z. B. beim Thema Stasi kontrastieren diese Sichtweise stark. Mit dieser Einordnung kann man gerade durch die gegenseitige Ergänzung mündlicher und schriftlicher Quellen Erinnerungshorizonte beschreiben und festhalten.

Ein weiterer wichtiger Verarbeitungskomplex tritt bei den Erinnerungen über die Zusammenarbeit mit den westdeutschen Akteuren hervor. Unabhängig voneinander beschrieben die Akteure das Verhältnis zwischen West und Ost anhand von Professionen. Der ostdeutsche Referatsleiter Hans-Jürgen Magerstädt erläutert das Miteinander zwischen Ost und West so:

(Wir haben) »den Verwaltungsmenschen westlicher Prägung und den Ingenieurtyp im Osten. Also der Verwaltungstyp ist juristisch orientiert. Der ist veränderungsorientiert. Der fragt immer: ›Sind wir überhaupt zuständig?‹ Das ist die erste Frage, die er stellt. Und dann wird erst einmal geprüft, ob wir überhaupt zuständig sind. Und derweil geht also viel Zeit ins Land. Der Ingenieur ist ergebnisorientiert. Der sagt: ›Ich habe eine Aufgabe, wie geh ich da jetzt ran, dass ich das Ziel erreiche.‹«

Magerstädt war bis 1989 als Ingenieur tätig und im Kirchenparlament aktiv. Die angebliche Sachorientierung des Ingenieurs bewertet er, wie es in diesem Zitat deutlich wurde, als gewinnbringend für die Situation. Auch an anderer Stelle betonte er diesen Pragmatismus, den er indirekt auf das Handeln eines Ingenieurs zurückführte:

»Wir konnten dann also frei Schnauze, wie man so schon sagt, dort arbeiten, und im Grunde genommen waren die wenigen Wessis auch froh, dass wir das so gemacht haben. Und ja – sie haben das im Grunde genommen auch geduldet.«

Ganz ähnlich charakterisierte auch Klaus Gaber, ein Abgeordneter der Grünen, der ebenfalls vor 1989 als Ingenieur tätig gewesen war, das Verwaltungshandeln in der 1. Wahlperiode:

»Aber die Frage der Verwaltungsstruktur ist die eine Sache, die Frage des Denkens ist eine andere. Und viele, die aus diesen Kreisen kommen und juristisch geprägt sind, sagen einem erst mal, was nicht geht.«

Auch Landtagspräsident Iltgen äußerte sich zur Zusammenarbeit mit den westdeutschen Beamten:

»Der Landtagspräsident ist eine politische Figur, während der Mitarbeiter Beamter ist. (...) Ich hab da manchmal gesagt: ›Was soll ich denn? Ich kann doch gar nicht gestalten, wenn ihr mir dauernd nur sagt, was nicht geht. Sagt mir doch mal, was geht!‹«

Die Differenz beruhte, folgt man den Argumenten, vor allem auf den unterschiedlichen Ausbildungen und den aus ihnen resultierenden Denk- und Handlungsweisen. Die westdeutschen Beamten waren an professionalisierte und standardisierte Abläufe im politischen Prozess gewöhnt. Dies kollidierte mit den Handlungsweisen, die den Ostdeutschen aus ihrem ingenieurtechnischen Beruf vertraut waren. Wolf-Hartmut Reckzeh, ein westdeutscher Beamter aus dem Bundestag, der als Abteilungsleiter und Stellvertretender Direktor im Sächsischen Landtag tätig war, betonte diese Unterschiede genau so, nur aus der entgegengesetzten Perspektive. Reckzeh sagte:

»Also allein die Hierarchie der Normen ist ein Problem für manch einen. Und für die Kollegen aus dem Osten war sicherlich absolut bindend, was ein Vorgesetzter gesagt hat.«

Als Gegenpol zu dem von Iltgen und Gaber entworfenen westdeutschen Beamtentum lassen Sie mich noch ein weiteres Zitat von Reckzeh anführen. Sein bürokratisches Selbstverständnis formulierte er so:

»Das ist ja eigentlich das Wesentliche an dem Ressortprinzip, damit beginnt ja wohl die moderne Verwaltung: dass sie ... Zuständigkeiten begründet hat, damit ... sachgerecht gearbeitet werden kann. ... Zuständigkeitsdenken war nicht besonders ausgeprägt. Wo sollte auch die Sachkunde herkommen, denn es wurde ja auf einmal ... ganz anderes verlangt, als (es) der bunt zusammengewürfelte Haufen gemacht hat. Und die waren wirklich bunt zusammengewürfelt; ... das bisschen Lochen, Knicken und Abheften, das einigte in der Bezirksverwaltungsstelle

gemacht hatten, unterschied sich ... schon von dem, was jetzt auf einmal verlangt war.«

Die Hervorhebung der naturwissenschaftlichen Prägung des ostdeutschen Ingenieurs und deren Gegenüberstellung zur Denkweise eines westdeutschen Juristen unterstrich auch, wie tief naturwissenschaftlich geprägtes Denken in den befragten ostdeutschen Ingenieuren verwurzelt war und welche entscheidende Rolle dies im Transformationsprozess spielte.

Das Selbstverständnis der Ingenieure und damit letztlich der Glaube an die Naturwissenschaft in der Gesellschaft der DDR sind im Zusammenhang mit dem Transformationsprozess bisher kaum untersucht worden. Diese Perspektive kann man noch erweitern. Welche Rolle die Naturwissenschaften in der DDR-Gesellschaft spielten, inwieweit dies in den Transformations-

prozess einfluss und in welcher Weise sich dies in der ostdeutschen Gesellschaft nach 1990 wiederfand, wären weitere interessante Forschungsfragen. Dass die ostdeutschen Akteure heute ihre Rolle gegenüber den Westdeutschen durch ihre Erfahrungen als eine Art idealtypischer pragmatischer Ingenieur skizzieren, bekommt unter Berücksichtigung aktueller soziologischer Debatten, die nach dem Selbstverständnis der Ostdeutschen fragen – wie es auch Raj Kollmorgen ausführlich beschrieben hat – eine ganz neue Blickrichtung. 25 Jahre nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik zeichnen die Erinnerungen der Akteure des Sächsischen Landtags ein Bild, welches Wahrnehmungen im Miteinander zwischen West- und Ost im Konstituierungsprozess und seiner gegenwärtigen Verarbeitung verdeutlicht.



Die Schriftenreihe »DIALOG« dokumentiert die »Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus«.

Folgende Dokumentationen sind bereits erschienen:

- Heft 1: »Amerika und Europa – Folgt der Finanzkrise die Staatskrise?« am 18. Januar 2011
- Heft 2: »Parteiendemokratie in Deutschland – Gesicht und Substanz des politischen Personals« am 19. Juni 2012
- Heft 3: »Identität und Föderalität: Europas Wege aus der Krise« am 5. Juni 2012 im Plenarsaal
- Heft 4: Fachtagung »Sächsische Landtagsgeschichte im Vergleich« am 28. März 2012
- Heft 5: »Umbruch jüdischen Lebens in Deutschland nach der Wiedervereinigung« am 6. März 2013
- Heft 6: Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus »Staatsverschuldung im Kontext der europäischen Währungsunion – Neuverschuldungsverbot im Freistaat Sachsen« am 25. September 2013
- Heft 7: Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus »Politik und Medien – bürgernah und ehrlich!?« am 26. Mai 2015

Die einzelnen Hefte können bei Interesse kostenfrei unter www.landtag.sachsen.de, per E-Mail unter publikation@slt.sachsen.de oder per Post bestellt werden, soweit sie noch nicht vergriffen sind. In der Bibliothek des Sächsischen Landtags stehen sie ebenfalls zur Ansicht zur Verfügung.

Downloadversion unter
[www.landtag.sachsen.de/de/
service/publikationen](http://www.landtag.sachsen.de/de/service/publikationen)



